

VOLLZUGSHINWEISE ZUM JUGENDSCHUTZGESETZ (JuSchG)

Neufassung gemäß AMS vom 01.09.2016, Az. II5/6524.03-1/42

Vorbemerkung

Effektiver Jugendschutz steht und fällt mit wahrgenommener Erziehungsverantwortung, der Stärkung junger Menschen sowie mit der Sicherstellung eines konsequenten Vollzugs gesetzlicher Regelungen. Jugendschutz ist insbesondere präventive Arbeit. Dies bedeutet einerseits Bewahrung vor Gefahren, aber ebenso die Befähigung zum eigenverantwortlichen Umgang mit gesellschaftlichen Angeboten unterschiedlichster Art. Das Jugendschutzgesetz kann dann erfolgreich vollzogen werden, wenn Jugendämter, Polizei, Gemeinden, weitere zuständige Behörden oder Stellen, Schulen, Veranstalter und Gewerbetreibende vertrauensvoll zusammenarbeiten. Um dies zu erreichen, ist vor allem die gegenseitige Information und eine offensive Aufklärungs- und Beratungsarbeit der Jugendämter, aber auch der anderen Stellen erforderlich. Nur dadurch können viele Jugendgefährdungen bereits im Vorfeld vermieden werden. Auch im ordnungsrechtlichen Kinder- und Jugendschutz spielt der Präventionsgedanke eine übergeordnete Rolle. Um vorhandene Ressourcen effektiv einsetzen zu können, empfiehlt es sich, bestimmte Verfahrensabläufe und Vorgehensweisen bereits im Voraus zu vereinbaren und durch entsprechende Kooperationsvereinbarungen zu untermauern. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Mitteilungspflicht des Art. 54 AGSG hingewiesen. Danach sollen die Dienststellen des Staates und der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Träger der freien Jugendhilfe Tatsachen, die eine Gefährdung junger Menschen annehmen lassen, dem für den Aufenthaltsort der jungen Menschen zuständigen Jugendamt unverzüglich mitteilen. Der Jugendschutz und der Vollzug der dazu bestehenden Gesetze ist eine wichtige Aufgabe der Jugendämter. Sie haben für diese Pflichtaufgabe in ausreichendem Maße entsprechend dem örtlichen Bedarf qualifiziertes Personal zur Verfügung zu stellen.

Die im folgenden Text ohne Angabe des Gesetzes genannten Paragraphen beziehen sich auf das Jugendschutzgesetz (JuSchG).

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmungen

Das Gesetz gilt für Kinder und Jugendliche, die sich in seinem räumlichen Geltungsbereich (d. h. in der Bundesrepublik Deutschland) aufhalten. Ihre Staatsangehörigkeit ist unerheblich.

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 4:

In § 1 Abs. 1 Nr. 4 wurde mit der Gesetzesnovellierung 2003 der bisherige Begriff des „Erziehungsberechtigten“ durch den Begriff der „erziehungsbeauftragten

Person	<p>Person“ ersetzt. Dies kann jede Person sein, soweit sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • über 18 Jahre ist, • auf Dauer oder zeitweise Erziehungsaufgaben wahrnimmt und • aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person handelt.
Voraussetzungen für die erziehungsbeauftragte Person	<p>Außerdem können erziehungsbeauftragte Personen auch solche sein, die ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreuen.</p> <p>Bei der Auslegung der Vorschrift schwierig gestaltet sich, was unter „Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben“ zu verstehen ist, ob insbesondere besondere subjektive Anforderungen an die Geeignetheit und Qualität der beauftragten Person zu stellen sind, wie ein besonderes „Autoritätsverhältnis“ gegenüber dem Minderjährigen. Dies wird in zwei obergerichtlichen Entscheidungen verneint (OLG Nürnberg, Urteil vom 12.09.2006, Az.: 2 St OLG Ss 108/06 sowie OLG Bamberg, Beschluss vom 16.12.2008, Az.: 2 Ss OWi 1325/08).</p> <p>Die 2003 im Gesetzgebungsverfahren zum JuSchG von der Bundesregierung getroffene Annahme, es müsse ein Autoritätsverhältnis entstehen, ohne das Erziehung nicht denkbar sei (BT-Drs. 15/88, S. 11; so auch bisherige Fassung der bayerischen Vollzugshinweise), konnte sich damit in der Praxis jedenfalls der für das Ordnungswidrigkeitenrecht zuständigen Obergerichte nicht durchsetzen. Zwar führt das Oberlandesgericht Bamberg z. B. aus, dass der Begriff der „erziehungsbeauftragten Person“ in der von ihm vorgenommenen Auslegung im Einzelfall einem effektiven Jugendschutz zuwider laufen kann. Dies gelte vor allem dann, wenn es sich bei den begleitenden Personen lediglich um geringfügig ältere Freunde der Jugendlichen, etwa andere „Cliquenmitglieder“, oder um den volljährigen männlichen Freund einer Jugendlichen handelt. Dies unterstreicht aber letztlich nur, dass bei § 1 Abs. 1 Nr. 4, der 2003 gegen das Votum Bayerns eingeführt wurde, dringender bundesgesetzlicher Handlungsbedarf besteht.</p> <p>Eine wirksame Erziehungsbeauftragung liegt nach der bisherigen Rechtsprechung unter folgenden Voraussetzungen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig sein. • Zwischen den Eltern bzw. der personensorgeberechtigten Person und der erziehungsbeauftragten Person muss eine entsprechende Vereinbarung im Einzelfall tatsächlich getroffen worden sein, mit der im Rahmen eines Auftragsverhältnisses die Aufsichtspflicht als Teil der Personensorge übertragen wird. Die Verantwortung über die sorgfältige Auswahl der erziehungsbeauftragten Person obliegt den Eltern bzw. den personensorgeberechtigten Personen. • Die Vereinbarung ist schriftlich nachzuweisen. Dies ist nicht der Fall bei einem unvollständig ausgefüllten Vordruck, der zwar von einem personensorgeberechtigten unterschrieben wurde, ohne dass aber die erziehungsbeauftragte Person namentlich bekannt ist. Bloße „Blanko“-Antragsformulare, mit denen sich die Jugendlichen letztlich selbst eine erwachsene Person als Erziehungsbeauftragten aussuchen können, reichen damit keinesfalls für eine wirksame Beauftragung aus. • Die erziehungsbeauftragte Person muss dem Erziehungsauftrag und den damit verbundenen Aufsichtspflichten nachkommen können. Sie muss die Aufsichtspflicht tatsächlich wahrnehmen und objektiv in der Lage sein, den an-
Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben	

vertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken. Dies ist etwa dann nicht mehr der Fall, wenn die erziehungsbeauftragte Person nicht (mehr) anwesend ist oder in Folge Alkohol- oder Drogenkonsums objektiv nicht mehr in der Lage ist, die vereinbarten Aufsichtspflichten zu übernehmen. Wenn die vermeintlich erziehungsbeauftragte Person in einem anderen Raum angetroffen wird, muss zunächst geklärt werden, ob diese nur kurz den Raum verlassen hat und sich nur vorübergehend woanders befindet oder ob sie sich dauerhaft von dem zu beaufsichtigenden Minderjährigen entfernt hat. Bei einem dauerhaften Aufenthalt in einem andern Raum – der nachgewiesen werden müsste ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JuSchG vor. Bei einer nur vorübergehenden Entfernung von dem Minderjährigen liegt noch kein Verstoß vor, da die erziehungsbeauftragte Person grundsätzlich noch in der Lage ist, den ihr übertragenen Aufgaben gerecht zu werden. Man muss es wohl zunächst der erziehungsbeauftragten Person überlassen, in welcher Art und Weise sie ihre Aufgaben wahrnimmt. Sie muss nur grundsätzlich dazu in der Lage sein.

- Die Einsetzung des Veranstalters, Gastwirts oder von diesen beauftragten Personen als „erziehungsbeauftragte Person“ ist nicht möglich, da hier ein Interessenskonflikt vorliegt. Eine effektive Wahrnehmung des Erziehungsauftrags und der Beaufsichtigung dürften ebenso kaum möglich sein.
- Personen, die sich als Jugendleiter ausweisen, sind nur dann automatisch erziehungsbeauftragte Person, wenn sie genau in dieser Funktion mit den Jugendlichen eine Unternehmung machen oder eine Veranstaltung besuchen. In allen anderen Fällen ist auch für Jugendleiter eine einzelne Beauftragung durch die Eltern notwendig.
- Hinsichtlich der Frage bis zu wie viele Kinder/Jugendliche von einer Person beaufsichtigt werden können, sind vor allem die örtlichen Gegebenheiten und die Art der Veranstaltung zu berücksichtigen. So werden z. B. bei einem Konzert mit Sitzplätzen mehr Kinder beaufsichtigt werden können als bei einem Besuch in einer großen, eventuell sogar auf mehrere Bereiche oder Ebenen aufgeteilten Diskothek.

Bei volljährigen Partnern oder Partnerinnen einer minderjährigen Person ist die Erziehungsbeauftragung besonders zu hinterfragen. In Beziehungen besteht grundsätzlich ein partnerschaftliches Verhältnis, bei dem notwendige erzieherische Interventionen in der Praxis im Regelfall unterbleiben. Das Gleiche gilt in der Regel für die Beauftragung von (bloßen) Freunden, Freundinnen, Kameraden oder Bekannten der minderjährigen Person. In diesen Konstellationen ist genau darauf zu achten, ob eine Erziehungsbeauftragung unter o. g. Voraussetzungen auch tatsächlich vorliegt.

Ordnungswidrigkeit auch bei Eltern und der erziehungsbeauftragten Person selbst möglich

Auch bei Eltern und der erziehungsbeauftragten Person kommt selbst eine Ordnungswidrigkeit in Betracht, wenn sie ihre Aufsichtspflichten im Rahmen einer „Erziehungsbeauftragung“ verletzen. Schließlich kann durch die Aufsichtspflichtverletzung ein Verhalten eines Kindes oder einer jugendlichen Person herbeigeführt oder gefördert werden, das durch ein Verbot im JuSchG verhindert werden soll (§ 28 Abs. 4).

Zu § 1 Abs. 2:
 Trägermedien Der bisher verwendete Schriftenbegriff des § 11 Abs. 3 StGB findet hier keine Anwendung mehr. Bedingt durch die technische Weiterentwicklung wurde der bisherige enge Oberbegriff „Schriften“ durch den Begriff „Trägermedien“ ersetzt. Das JuSchG unterscheidet zwischen Trägermedien und Telemedien, § 1 Abs. 2 und 3.

Trägermedien sind Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern (Offline-Medien), wie z. B. Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Comics, Fanzines, Filme, Videos, CDs, DVDs, CD-ROMs, Laserdisks, sonstige Speicherplatten, Tonträger, Spielautomaten usw. Das elektronische Verbreiten (u. a. E-Mail und Fax; nicht aber Rundfunk i. S. d. Art. 2 RStV) dieser Trägermedien ist dem gegenständlichen gleichgestellt. Die Regelungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) bleiben unberührt.

Zu § 1 Abs. 3:
 Telemedien **Telemedien** sind alle nicht gegenständlichen Medien, die über elektronische Informations- und Kommunikationsdienste übermittelt oder zugänglich gemacht werden (Online-Medien), z. B. Angebote über Internet (wie z. B. Homepages über www, Chat, E-Mail), Intranet, Teletext, Teleshopping, Video-on-demand (nicht jedoch Fernsehen und Hörfunk). Als Übermitteln oder Zugänglichmachen gilt das Bereithalten von eigenen oder fremden Inhalten. Rundfunksendungen im Sinne des § 2 Rundfunkstaatsvertrag stellen dagegen eine eigene Kategorie dar und fallen nicht unter den Begriff der Telemedien.

Zu § 1 Abs. 4:
 Versandhandel Der Begriff **Versandhandel** wird in § 1 Absatz 4 definiert. Hierunter fallen z. B. Katalogversand, Internet-Shopping und Online-Auktionen. Zwar gilt das Verbot des Versandhandels mit spezifischen Medien (vgl. § 12 Abs. 3 Nr. 2, § 15 Abs. 1 Nr. 3); durch technische oder sonstige Vorkehrungen ist jedoch sichergestellt, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt, somit handelt es sich nach der Begriffsbestimmung nicht um Versandhandel. Eine ausreichende Altersverifikation wird beispielsweise gewährleistet durch das Post-Ident-Verfahren, das eine Face-to-Face-Kontrolle unter Vorlage eines Personalausweises zur Identifikation beinhaltet, ergänzt durch eine geeignete Endkontrolle bei der Übergabe an den Besteller (z. B. mittels „Einschreiben eigenhändig“; vgl. Urteil des OLG München Az.: 29 U 2745/04 vom 29. Juni 2004).

Versandhandel von Bildträgern, die für Kinder oder Jugendliche freigegeben sind

Hinsichtlich der Bildträger mit einer Altersfreigabe „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“, „Freigegeben ab sechs Jahren“, „Freigegeben ab zwölf Jahren“ bzw. „Freigegeben ab sechzehn Jahren“ ist der Versandhandel nicht verboten. Beim Angebot dieser Medien (z. B. auf der Internetseite) muss auf eine Alterskennzeichnung durch USK oder FSK deutlich hingewiesen werden. Bei der Abgabe sind die Altersgrenzen zu beachten. Daher sollte der Versand nur im Rahmen eines geeigneten Altersnachweises vorgenommen werden: Onlineüberprüfung des Alters bei der Bestellung durch Prüfung der Personalausweisnummer (sog. PersoCheck) oder durch einen gleichzeitigen Abgleich der Bestellerdaten mit der Schufa-Datenbank (Quality-Bit) (vgl. Hinweise der Obersten Landesjugendbehörden zum Versandhandel nach § 1 Abs. 4 JuSchG, abgedruckt als Anlage 4 im

Anhang).

Zu § 1 Abs. 5:

Geltungsbereich des JuSchG Die Vorschriften der §§ 2-14 gelten nicht für verheiratete Jugendliche (§ 1 Abs. 5). Die Regelungen der §§ 15 ff. (Schutz vor jugendgefährdenden Medien) sind jedoch auch auf sie anzuwenden.

§ 2 Prüfungs- und Nachweispflicht

Auf die Empfehlungen bei § 4 zur Kontrolle der Aufenthaltsbeschränkungen durch den Gewerbetreibenden bzw. Veranstalter wird hingewiesen.

Zu § 2 Abs. 1:

Darlegen der Berechtigung Erziehungsbeauftragte Personen haben gemäß § 2 Absatz 1 ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. „Darlegen“ bedeutet nicht unbedingt, dass die Berechtigung in Schriftform vorliegen muss; es kann auch ein mündliches „Glaubhaftmachen“ ausreichen. Unabhängig von der Form der Darlegung haben Veranstalter und Gewerbetreibende die Berechtigung zu überprüfen, wenn sie Zweifel an deren Wahrheitsgehalt bzw. Echtheit haben.

Auch wenn für die Beauftragung vom Gesetz keine bestimmte Form vorgeschrieben ist, empfiehlt sich für eventuelle Kontrollen eine schriftliche Bescheinigung der Eltern. Diese sollte folgende Angaben enthalten: Name, Geburtsdatum und Anschrift des Kindes bzw. Jugendlichen und der erziehungsbeauftragten Person, Name, Anschrift und Telefonnummer der Eltern, unter der sie für Nachfragen oder für den Notfall erreichbar sind, und Datum, Ort bzw. Name der Veranstaltung und Angaben über den Zeitraum, für den die Beauftragung gilt.

Zu § 2 Abs. 2:

Nachweis des Lebensalters Kommt es auf das Lebensalter an, so haben die betroffenen Personen nach § 2 Abs. 2 ihr Alter in geeigneter Weise nachzuweisen, z. B. durch entsprechende Ausweispapiere mit Lichtbild (Personalausweis, Führerschein, o. ä.). Da Personalausweise auch bereits an unter 16-Jährige ausgestellt werden können, empfiehlt sich ein genaues Hinschauen. Das Herzeigen eines Autoschlüssels mit dem Hinweis „ich bin mit dem Auto da“ reicht nicht aus.

Prüfungspflicht im Zweifel

Veranstalter und Gewerbetreibende haben zwar keine generelle Prüfungspflicht, sondern müssen lediglich in Zweifelsfällen das Lebensalter bzw. die Erziehungsbeauftragung überprüfen. Ein Zweifelsfall liegt dann vor, wenn sich aus dem äußeren Erscheinungsbild, aus Äußerungen oder dem Verhalten Anhaltspunkte für das Nichterreichen der Altersgrenze ergeben. Das Risiko einer Fehleinschätzung hinsichtlich des Zweifelsfalles liegt beim Veranstalter bzw. Gewerbetreibenden. Zur Überprüfung haben sie durch die gesetzliche Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 und in Ausübung ihres Hausrechts die Möglichkeit, sich entsprechende Ausweispapiere zeigen zu lassen. Die Beweislast hinsichtlich des Nachweises des entsprechenden Alters liegt nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 Satz 1 bei der betreffenden Person. Verweigert diese die Einsicht in entsprechende Ausweispapiere, kann ihr in Ausübung des Hausrechts der Zutritt verwehrt werden.

Zweifelsfall bei Abgabe über das Internet Zunehmend werden auch über große deutsche Internet-Portale Tabakwaren und Alkoholika an Jedermann ohne Altersschutzevorkehrungen abgegeben. Damit können die gesetzlichen Abgabebestimmungen unterlaufen werden. Das Landgericht Koblenz (Az.: 4 HK.O 120/07) hat hierzu entschieden, dass der Versandhändler beim Handel mit Zigaretten und Alkohol keine technischen Schutzvorkehrungen errichten muss. Allerdings hat er auch zukünftig das Lebensalter zu überprüfen, sofern man davon ausgeht, dass mangels persönlichen Kontakts ein Zweifelsfall vorliegt. Aus Gründen des Jugendschutzes und der Rechtssicherheit ist Versandhändlern daher zu empfehlen, sich das Alter ihrer Kunden bei der Bestellung belegen zu lassen (z. B. durch ein anerkanntes Altersverifikationssystem). Dadurch kann gewährleistet werden, dass Kinder und Jugendliche keinen Alkohol oder Tabak entgegen der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes erhalten.

§ 3 Bekanntmachung der Vorschriften

Aushangpflicht

Zu § 3 Abs. 1:

Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den §§ 4 bis 13 für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen. Gleiches gilt für die Alterseinstufung bei öffentlichen Filmveranstaltungen.

Dieses gilt auch für eventuell nach § 7 getroffene Anordnungen. Für ortsveränderliche Gewerbeeinrichtungen, wie fahrbare Verkaufstheken für Alkoholika, die zur Absicherung der Versorgung bei Großveranstaltungen, Volksfesten, Märkten u. ä. eingesetzt werden, trifft diese Vorschrift ebenfalls zu. Ein Hinweis auf die Aushangvorschrift sollte in diesen Fällen Bestandteil der Genehmigung sein. Hier bietet sich eine visuelle Aufbereitung, ggf. unter Abweichung vom Wortlaut der Vorschrift, an.

Nach dem Gesetzeswortlaut und dem Sinn der Vorschrift wird aber nur verlangt, dass diejenigen Vorschriften bekannt gemacht werden, die die jeweilige Betriebseinrichtung bzw. Veranstaltung betreffen. Es müssen nicht alle Paragraphen des Jugendschutzgesetzes ausgehängt werden. Ein Aushang des durch das JuSchG abgelösten JÖSchG ist hingegen nicht ausreichend.

Entsprechende Plakate, Aufkleber etc. können bei den Jugendämtern, der Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern e. V. oder bei verschiedenen Verlagen bezogen oder aber auch selbst erstellt werden.

Zu § 3 Abs. 2:

Aushangpflicht von Kinobetreibern

Kinobetreiber haben eine doppelte Pflicht, die für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften in einer deutlich erkennbaren Form bekannt zu geben (BayObLG, Beschluss vom 25.02.1980, Az.: 3 Ob OWi 3/80 zu dem im Wesentlichen gleichlautenden § 10 Satz 1 JÖSchG a. F.):

- a) zum allgemeinen Aushang der Vorschriften über den Besuch von Filmveranstaltungen durch Kinder und Jugendliche an einer für jedermann gut sichtbaren Stelle und inhaltlich in einer für diese Personengruppe verständlichen Art und Weise,
- b) zur Kennzeichnung des jeweils gespielten Films (gemäß jetzt § 11 Abs. 1 JuSchG), damit jedes Kind und jeder Jugendliche im konkreten Fall weiß,

ob er den Film besuchen darf oder nicht.

Eine Verpflichtung, bereits bei der Werbung und Ankündigung von Filmen in Schaukästen, durch Inserate oder Plakatanschläge die Altersfreigabe des Filmes bekannt zu machen, besteht nicht. „Der Filmtheaterbesitzer genügt seiner Pflicht zur Kennzeichnung der Freigabe des laufenden Films, wenn er sie in deutlich erkennbarer Weise unter Bezugnahme auf den Film an oder in unmittelbarer Nähe der Theaterkasse anbringt. Eine mehrfache Kennzeichnung an verschiedenen Plätzen ist nicht vorgeschrieben“ (BayObLG, siehe oben).

Die Freigabekarte als Beleg der jeweiligen Alterskennzeichnung muss spätestens zum Vorführungsbeginn bei den Kinobesitzern vorliegen; die Alterseinstufung ist in der Regel jedoch schon vorher bekannt. Daher soll im Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit des Jugendamts mit den Kinobetreibern darauf hingewirkt werden, dass die Altersfreigabe bereits in den Zeitungsannoncen veröffentlicht wird.

Werbung für
Filme etc.

§ 3 Abs. 2 Satz 3 regelt nur die inhaltliche Ausgestaltung der Werbung für Filme, Film- und Spielprogramme, d. h. wie geworben werden darf. Verboten ist jede Werbung, die auf jugendbeeinträchtigende Inhalte hinweist oder die in jugendbeeinträchtigender Weise erfolgt (vgl. § 14 Abs. 1). Dabei reicht es aus, wenn dies nur für eine der in § 14 JuSchG in Bezug genommenen Altersgruppen der Fall ist (vgl. BMFSFJ, Broschüre „Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder“, 2003 Erl. zu § 3 Abs. 2). Die Bestimmung, dass nicht auf jugendbeeinträchtigende Inhalte hingewiesen werden soll, darf freilich nicht so eng ausgelegt werden, dass die Meinungsfreiheit unzulässig eingeengt wird – so muss werbende Filmkritik darauf hinweisen dürfen, dass ein Kriegsfilm oder Western die Gefechtsszenen ausführlich und im Einzelnen darstellt oder dass in einem Erotikfilm reichlich Nacktszenen zu finden sind. Entscheidend ist, dass diese Hinweise in der Werbung informativ und nicht reißerisch gegeben werden (a. a. O. S. 14).

Satz 3 ersetzt jedoch nicht die Prüfung, ob überhaupt geworben werden darf. Dies bestimmt sich nach § 15 Abs. 5 JuSchG bzw. § 184 Abs. 1 Nr. 4 StGB (vgl. BGH, Beschluss vom 06.10.1988, Az.: 1 StR 395/88 in NJW 1989, S. 409 ff.).

Zur inhaltlichen Beurteilung von Zeitungsanzeigen oder sonstigen Werbemaßnahmen wird im o. g. Beschluss des BGH Folgendes ausgeführt: „...ein öffentliches Ankündigen eines pornographischen Films [ist] dann nach § 184 I Nr. 5 StGB strafbar, wenn die Werbung nach ihrem Aussagegehalt erkennbar macht, dass sie sich auf pornographisches Material bezieht... Dafür, wie der Inhalt einer Zeitungsanzeige oder sonstigen Werbemaßnahme zu verstehen ist, ist entscheidend, wie der durchschnittlich interessierte und informierte Betrachter die Werbung versteht. Ausgangspunkt der Beurteilung muss jedoch die Gestaltung der jeweiligen Werbemaßnahme – hier die Anzeige – sein. Der Betrachter muss seine Information, es werde für Pornographie geworben, aus der Anzeige selbst entnehmen können und entnommen haben; es genügt nicht, dass er aus sonstigen ihm bekannten Umständen aus dem Umfeld der Werbemaßnahme diesen Schluss zieht.“

Exkurs:
Selbstbeschränkung des Deutschen Werberats

Der Deutsche Werberat, eine selbstdisziplinäre Dachorganisation aller Bereiche der Werbung, hat sich darüber hinaus im Wege der Selbstbeschränkung Arbeitsgrundsätze und Verhaltensregeln gegeben. Er ist Ansprechpartner bei Beschwerden. Missbräuchliche Werbung mit und für Kinder unterliegt seiner besonderen Aufmerksamkeit. (Vgl. Verhaltensregeln des Deutschen Werberats für die Werbung mit und vor Kindern in Werbefunk und Werbefernsehen sowie die Verhaltensregeln des Deutschen Werberats über die kommerzielle Kommunikation für alkoholhaltige Getränke (www.werberat.de). Der Werberat ist auch zuständig für Printmedien, Plakate und Kinoreklame.

Abschnitt 2 Jugendschutz in der Öffentlichkeit

§ 4 Gaststätten

Zu § 4 Abs. 1:

Absatz 1 regelt nur grundsätzlich den Aufenthalt, nicht aber sonstige Gefährdungstatbestände nach dem Jugendschutzgesetz. Durch diese Regelung soll unabhängig von den konkreten Abgabebeschränkungen des § 9 abstrakt verhindert werden, dass Minderjährige z. B. über „Umwege“ alkoholische Getränke erhalten.

Aufenthaltsbeschränkung

Kontrolle der Aufenthaltsbeschränkungen durch den Gewerbetreibenden bzw. Veranstalter“.

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 JuSchG darf Jugendlichen ab 16 Jahren der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

Gewerbetreibende und Veranstalter sind verpflichtet, die zeitlichen Aufenthaltsbegrenzungen für Minderjährige zu beachten und sicherzustellen, dass die Jugendlichen die Gaststätten und Veranstaltungen rechtzeitig verlassen. Zu diesem Zweck ist die Hinterlegung des Personalausweises beim Gewerbetreibenden oder Veranstalter jedoch unzulässig, weil das Personalausweisgesetz seit dem 01.11.2010 in § 1 Abs. 1 Satz 3 vorsieht, dass „vom Ausweisinhaber nicht verlangt werden darf, den Personalausweis zu hinterlegen oder in sonstiger Weise den Gewahrsam aufzugeben“. Auch Kopien des Personalausweises dürfen zu Kontrollzwecken nicht verlangt oder angefertigt werden, da die Vorlage des Personalausweises zur Alterskontrolle bereits genügt und eine unkontrollierte Verbreitung sensibler Daten, insbesondere der Zugangs- und Seriennummer, zu befürchten ist.

Es wird empfohlen, dass die 16- und 17-jährigen sich unter Vorlage ihres Personalausweises namentlich (Familien- und Vorname) in eine Anwesenheitsliste eintragen, um gegebenenfalls ein Ausufern bzw. eine Suche und damit die Einhaltung der jugendschutzrechtlichen Bestimmungen zu ermöglichen. Die Eintragungen sind mittels des Ausweises zu überprüfen. Diese Liste soll nur den für die Kontrolle zuständigen Personen zugänglich sein und ist aus Gründen des Datenschutzes nach Abschluss der Kontrolle zu vernichten.

Darüber hinaus sollte es den Gewerbetreibenden und Veranstaltern überlassen bleiben, wirksame Maßnahmen zur Alterskontrolle zu treffen. Um sicherzustellen, dass die Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person die Gaststätte bzw. die Veranstaltung um Mitternacht verlassen, kann – zusätzlich zur Vorlage des Personalausweises beim Eintritt – bspw. die Hinterlegung eines Schülerscheines oder eines mit Lichtbild versehenen Ausweises eines Verkehrsverbunds verlangt werden. Die hinterlegten Ausweise sind sicher aufzubewahren und sollen nur den für die Kontrolle zuständigen Personen zugänglich sein. Alternativ könnten die Altersgruppen der Voll- und der Minderjährigen mit unterschiedlichen farbigen Armbändern oder Stempeln gekennzeichnet werden.

Für den Fall, dass ein großer Teil der Gäste 16 oder 17 Jahre alt ist, ist zu überlegen, ob nicht spezielle Veranstaltungen für diese Altersgruppe angeboten werden sollten, die um 24.00 Uhr beendet werden.

Eine Mahlzeit/ ein Getränk	Zweck dieser Regelung ist es, das körperliche Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen zu garantieren. Die Formulierung „eine“ Mahlzeit oder „ein“ Getränk macht deutlich, dass von der zur Nahrungsaufnahme notwendigen Zeit ausgegangen wird. Keinesfalls können Kinder und Jugendliche den für die Mahlzeit erforderlichen Aufenthalt nach ihrem Belieben verlängern.
Gaststätte	<p>Gaststätten sind solche i. S. v. § 1 Gaststättengesetz (GastG). Ein Gaststättengewerbe i. S. d. Gaststättengesetzes betreibt, wer im stehenden Gewerbe Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft) oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft), wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist (§ 1 Abs.1 GastG).</p> <p>Ein Gaststättengewerbe betreibt ferner, wer als selbständiger Gewerbetreibender im Reisegewerbe von einer für die Dauer der Veranstaltung ortsfesten Betriebsstätte aus Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist (§ 1 Abs.2 GastG).</p> <p>Gleichgestellt sind Vereine und Gesellschaften, selbst wenn sie kein Gewerbe betreiben (§ 23 Abs. 1 GastG). Durch diese Regelung sind auf jeden Fall auch z. B. Vereins-, Scheunenfeste, Feuerwehrdiskos etc. erfasst. Hier wurde von Jugendschutzfachkräften vermehrt über Alkoholexzesse junger Menschen und Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz berichtet.</p> <p>Bei der Beurteilung, ob es sich um eine Gaststätte handelt, ist der Gesamtcharakter der Örtlichkeit zu berücksichtigen. So wird eine Sportstätte, wie z. B. ein Fußball- oder Eisstadion, nicht bereits deshalb insgesamt zu einer Gaststätte, nur weil an verschiedenen Kiosken Getränke ausgeschenkt werden. Die Aufenthaltsbeschränkung bezieht sich dann nur auf den konkreten Ort, an dem Alkohol ausgeschenkt wird. Auch Bierzelte fallen unter den Begriff der Gaststätte.</p>
Exkurs: Regelungen des Gaststätten- rechts	Im Übrigen wird hinsichtlich der Unzulässigkeit gastronomischer Vermarktungskonzepte, die geeignet sind, den Missbrauch oder den übermäßigen Konsum von Alkohol zu begünstigen, insbesondere All-inclusive-, Flatrate-, Koma-, Ballermannpartys sowie hinsichtlich des Verfahrens bei Gestattungen auf das Rund-

schreiben des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 16.05.2007 (Az.: Nr.IV/3 – 4100/582/1) verwiesen (siehe Anlage 1).

- Unzulässigkeit von Billig-Alkohol-Veranstaltungen
§ 6 GastG
- Zur Unterstützung der Alkoholmissbrauchsprävention wurde im Gaststättengesetz (GastG) zudem die Pflicht zum Ausschank alkoholfreier Getränke und Vorgaben zur Preisgestaltung aufgenommen. Nach § 6 GastG muss mindestens ein alkoholfreies Getränk angeboten werden, das nicht teurer ist, als das billigste alkoholische Getränk. Leitungswasser und Milch genügen hierbei nicht. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.
- § 20 Nr. 2 GastG
- Das Gaststättengesetz enthält zudem das allgemeine Verbot, in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen (§ 20 Nr. 2 GastG). Siehe Anlage 1.
- § 22 GastG
- Die nach § 22 GastG bestehende Kontrollbefugnis dient hierbei auch der Überwachung der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen.
- Gestattungen nach § 12 GastG
- Für Feste und Veranstaltungen von Vereinen und sog. nicht kommerziellen Veranstaltern sind in der Regel Gestattungen nach § 12 GastG durch die Gemeinden (§ 1 Abs. 3 BayGastV) erforderlich. Für das Verfahren bei der Erteilung von Gestattungen wird sowohl auf das Rundschreiben des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 16.05.2007; Az.: Nr. IV/3 – 4100/582/1 (Problematische gastronomische Vermarktungskonzepte) verwiesen als auch auf das Schreiben des Ministeriums speziell zu Gestattungen (Az.: 4100-IV/6-17041 vom 15.06.2000), siehe Anlagen 1 und 2).
- Schriftliche und rechtzeitige Stellung des Antrags
- Um eine ordnungsgemäße behördliche Prüfung und Verbescheidung des Gestattungsantrags sicherzustellen, ist auf eine schriftliche und rechtzeitige Stellung des Antrags (idealerweise mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn) besonders zu achten. Ein nicht rechtzeitig gestellter Antrag, bei dem eine sachgemäße Überprüfung der Gestattungsfähigkeit bis zum vorgesehenen Veranstaltungstermin nicht mehr möglich ist, rechtfertigt die Ablehnung der Gestattung im Rahmen des gemeindlichen Ermessens.
- Beteiligung von Polizei und Jugendamt
- Bereits beim Gestattungsantrag (nicht erst bei der Gestattung selbst) sind das Landratsamt und berührte Fachbehörden, insbesondere Jugendamt, Lebensmittelüberwachung, Bauaufsicht, Finanzamt sowie die Polizei unverzüglich zu informieren bzw. zu beteiligen, damit dort eventuell vorliegende Erkenntnisse im Rahmen des Gestattungsverfahrens genutzt, ggf. Auflagen erteilt und von den Fachbehörden rechtzeitig Kontrollen oder eigene Anordnungen im Falle der Gestattungserteilung vorgenommen werden können.
Da insbesondere die Polizei und das Jugendamt über Erkenntnisse zu auf übermäßigen Alkoholkonsum gerichtete Veranstaltungen bzw. entsprechend negative Vorfälle und Gesetzesverstöße (etwa auch Missachtung jugendschutzrechtlicher Bestimmungen) verfügen können, ist bei relevanten Veranstaltungen vor Erteilung der Gestattung Rücksprache mit der Polizei und dem Jugendamt zu halten.
- Anordnungen nach § 7
- Von Disko- bzw. Partyveranstaltungen wird regelmäßig gerade auch ein junges Publikum angesprochen. Hier ist besonders auf ausreichende Maßnahmen zur Einhaltung des Jugendschutzes zu achten. Den Gemeinden obliegt es unter

Einbeziehung des Jugendamts zu klären, ob die vom Veranstalter beabsichtigten Maßnahmen geeignet und ausreichend sind sowie ggf. ergänzende Vorkehrungen zu verlangen. Ergänzende Vorkehrungen gemäß § 7, wie z. B. Verpflichtung des Veranstalters, einen Ansprechpartner für Jugendschutzfragen zu benennen oder Sicherstellung des Heimwegs, können auch vom Jugendamt (Art. 57 AGSG) aufgelegt werden; siehe auch ausführlich § 7.

- Getränkepreisgestaltung Im Hinblick auf den oben angeführten Gesichtspunkt der Alkoholmissbrauchsprävention ist es angezeigt, dass sich die Gemeinden im Rahmen der Antragstellung auch nach der Getränkepreisgestaltung erkundigen, damit auf Alkoholmissbrauch angelegte Konzepte erkannt und darauf unmittelbar reagiert werden kann. Daneben ist darauf zu achten, dass nach § 6 GastG ein alkoholfreies Getränk nicht teurer angeboten wird wie die gleiche Menge des billigsten alkoholischen Getränks. Für die Rechtmäßigkeit der Gestattungserteilung und die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Veranstaltungen sind Gemeinden und Landratsamt verantwortlich. Eine entsprechend sorgfältige Prüfung ist daher veranlasst.
- Vertrauensvolle Zusammenarbeit Zur Sicherstellung eines erfolgreichen Schutzes von Kindern und Jugendlichen empfiehlt sich eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten, um präventiv alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können.
- Zu § 4 Abs. 2:**
- Ausnahmetatbestände Die in Absatz 2 genannte Ausnahme bei einer Veranstaltung durch einen Träger der Jugendhilfe betrifft nur den Aufenthalt generell, nicht aber alle damit möglicherweise verbundenen Gefährdungen (insbesondere durch Alkohol). Die weiteren Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes gelten auch für diese Veranstaltungen. Diesem Ausnahmetatbestand liegt die Annahme zugrunde, dass anerkannte Träger der Jugendhilfe grundsätzlich die Jugendeignung ihrer Veranstaltungen garantieren. Dies bedeutet jedoch nicht, dass dadurch jegliche jugendschützerische Zuständigkeit bzw. Einflussnahme des Jugendamtes ausgeschaltet ist. Die Vermutung spricht für die Jugendeignung, es können aber in Zweifelsfällen weitere Erkundigungen des Jugendamtes notwendig werden, um etwa den Alkoholausschank z. B. bei Veranstaltungen von Jugendgruppen unterschiedlicher Vereine zu verhindern. Zeigen sich im Einzelfall Gefährdungstatbestände, sind auch Anwesenheitsverbote, Zeit- und Altersbegrenzungen sowie weitere Auflagen nach § 7 möglich.
- Anerkannter Träger der Jugendhilfe Unter „anerkannter Träger der Jugendhilfe“ fallen nach herrschender Meinung neben den in § 75 SGB VIII genannten anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den Kirchen auch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wie die Landkreise, kreisfreien und kreisangehörigen Gemeinden (Art. 15 und 30 AGSG). Die Ausnahmeregelungen für anerkannte Träger der Jugendhilfe sind auch dann anzuwenden, wenn die Veranstaltung von einem unselbstständigen Teil eines anerkannten Trägers verantwortet wird. Da § 75 Abs. 3 SGB VIII von Kirchen und Trägern der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Gesamtheit spricht – und nicht nur von Jugendabteilungen o. ä. – ist der Begriff „anerkannter Träger der Jugendhilfe“ darüber hinaus auch auf den Hauptverband anwendbar, wenn die entsprechende Jugendorganisation organisatorisch in ihn eingebunden ist.

Auf Reisen Auf Reisen befinden sich auch solche Kinder und Jugendliche, die für den Weg von der Wohnung zur Schule oder zum Arbeitsplatz Verkehrsmittel benutzen und Gaststätten zur Überbrückung notwendiger Wartezeiten aufsuchen. Dabei sollen die Dauer der Fahrt und die Wartezeit bis zum nächsten Anschluss maßgeblich berücksichtigt werden.

Zu § 4 Abs. 3:

Vergnügungs- Indiz für das in Absatz 3 genannte Führen einer Gaststätte als Nachtbar oder betrieb Nachtclub ist die Vorführung von Amüsierangeboten. Ein „vergleichbarer Vergnügungsbetrieb“ ist z. B. gegeben, wenn die Lokalität nicht als Gaststätte geführt wird. Ebenso ist es unerheblich, ob das entsprechende Programm zur Tages- oder Nachtzeit geboten wird.

Zu § 4 Abs. 4:

Ausnahmege- Gemäß Absatz 4 kann der Aufenthalt in Gaststätten in Ausnahmefällen gestattet- nehmigung werden. Dabei sind grundsätzlich einschränkende Anordnungen für den Besuch von Kindern und Jugendlichen zu treffen, wenn diese notwendig sind, um einer Gefahr für deren körperliches, geistiges oder seelisches Wohl zu begegnen. Rechtsgrundlage ist § 7. Zuständige Behörde ist gemäß Art. 57 AGSG das Jugendamt. Da es sich nach dem Gesetzeswortlaut nur um Ausnahmen handeln kann, sind Dauergenehmigungen unzulässig. Von einer Ausnahmegenehmigung kann nur dann gesprochen werden, wenn sie sich auf höchstens fünf Veranstaltungen innerhalb eines Jahres bezieht.

§ 5 Tanzveranstaltungen

Auf die Empfehlungen bei § 4 zur Kontrolle der Aufenthaltsbeschränkungen durch den Gewerbetreibenden bzw. Veranstalter wird hingewiesen.

Zu § 5 Abs. 1:

Tanzveranstal- Ob eine öffentliche Tanzveranstaltung gegeben ist, bestimmt sich immer nach der- tung tatsächlichen Ausgestaltung im Einzelfall und nach dem Eindruck, den das Geschehen auf einen unbefangenen Zuschauer macht. Von Tanzveranstaltungen ist – unabhängig von der Bezeichnung – dann auszugehen, wenn aufgrund der Intention der Veranstaltung bzw. des Veranstalters getanzt werden soll oder irgendwann getanzt werden kann (z. B. Tanzfläche vorhanden und entsprechende Musik). Wird allerdings spontan getanzt, ohne dass dies vom Veranstalter vorgesehen ist oder er dazu animiert (z. B. bei Volksfesten, Straßenfesten, Faschingsitzungen), ist § 5 nicht einschlägig.

Bei Pop- und Rockkonzerten handelt es sich nicht um Tanzveranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift. Diese sind gegebenenfalls über § 7 zu regeln (vgl. dortige Ausführungen).

Öffentliche Eine Veranstaltung ist dann „öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen- Veranstaltung bestimmt ist, es sei denn, dass der Kreis der Personen bestimmt abgegrenzt ist und sie durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehung zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind“ (vgl. § 15 Abs. 3 Urheberrechtsgesetz; betrifft die öffentliche Wiedergabe von Werken). Die Gründung eines Vereins ist z. B. unerheblich, wenn der Zweck des Vereins lediglich im Zutritt besteht. Öffentlich ist eine Tanzveranstaltung somit u. a. dann, wenn der Teilnehmerkreis nicht näher bestimmbar ist, d. h. wenn vor Beginn der Veranstaltung eine perso-

nenmäßige Auflistung aller etwaigen Teilnehmer theoretisch nicht möglich wäre. Zu öffentlichen Tanzveranstaltungen sind - außer Diskotheken und sonstigen Tanzlokalen - also auch Tanzfeste von Vereinen, Gesellschaften, Tanzschulen und dergleichen zu rechnen, sofern ihr Besuch grundsätzlich jedermann offen steht, der sich den Einlassbedingungen unterwirft. Das Merkmal der „Öffentlichkeit“ wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Eintrittskarten verkauft werden oder der Zutritt an besondere, von jedem zu erfüllende Bedingungen geknüpft wird.

Eine zusätzliche Problematik bei Tanzveranstaltungen, insbesondere in Diskotheken, kann sich durch den Einsatz von Lasergeräten sowie durch den hohen Lautstärkepegel ergeben (vgl. hierzu die Ausführungen bei § 7).

Zu § 5 Abs. 2:

Ausnahmetatbestand

Die Regelung in Absatz 2 ist kein jugendschützerischer Freibrief für Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe, auch nicht für Tanzveranstaltungen, die der künstlerischen Betätigung (z. B. Ballettaufführungen) oder der Brauchtumpflege (z. B. Volkstanz) dienen. Der Gesetzgeber vermutet bei derartigen Veranstaltungen lediglich, dass die Altersgrenzen des § 5 Abs. 1 aus Gründen des Jugendschutzes gelockert werden können. Bestehen Befürchtungen, dass Jugendschutzbestimmungen umgangen werden könnten, gilt die Ausnahmeregelung nicht. Es ist also eine gewissenhafte Prüfung der Jugendeignung durch den Veranstalter erforderlich. Eine besondere Erlaubnis des Jugendamtes ist hier nicht notwendig. Es empfiehlt sich aber, um Unstimmigkeiten bei Kontrollen zu vermeiden, sich vorher über das Vorliegen der Voraussetzungen abzustimmen und ggf. Auflagen zu beachten.

Die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen und der Auflagen für die Veranstaltungen kann durch Mitarbeiter der Gemeinde oder des Jugendamtes und der Polizei überwacht werden.

Künstlerische Betätigung

Eine künstlerische Betätigung liegt dann vor, wenn das Tanzen über den reinen Unterhaltungszweck hinaus geht und ein gewisses künstlerisches Niveau hat. Daran sollten jedoch keine professionellen Ansprüche geknüpft sein. Unerheblich ist, ob die künstlerische Betätigung für eine Aufführung vor Publikum bestimmt ist oder nicht. Für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Aufführungen sind ggf. zusätzlich die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

Brauchtumpflege

Veranstaltungen, die der Brauchtumpflege dienen, können z. B. Faschings- oder Karnevalssitzungen, Volkstanz- und Heimatfeste sein. Eine Tanzveranstaltung dient nur dann der Brauchtumpflege, wenn das Tanzen an sich in seiner Art und Form einem Brauchtum entspricht. Der Begriff „Brauchtum“ ist dabei eng auszulegen und im historischen Zusammenhang zu betrachten.

Moderne Tanzformen sind daher keine Brauchtumpflege. Faschingsbälle sind normale öffentliche Tanzveranstaltungen und fallen somit nicht unter die Ausnahmeregelung. Schützen- und ähnliche Vereinsfeste fallen nur dann unter die Sonderregelung, wenn sie tatsächlich dem Brauchtum dienlich sind. Häufig sind solche Feste auch (Massen-) Veranstaltungen, die der Unterhaltung, kommerziellen Aspekten oder zumindest der Aufstockung der Vereinskasse dienen. Diese haben nichts mit Brauchtumpflege zu tun, ebenso wenig wie Diskoveranstaltungen.

gen, die nur im Zusammenhang mit traditionellen Festen stattfinden.

Zu § 5 Abs. 3:

Ausnahmegenehmigung

Gemäß Abs. 3 kann die zuständige Behörde Ausnahmen genehmigen. In Bayern sind die Jugendämter für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung zuständig, Art. 57 AGSG.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung. Das Jugendamt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Interesse des Wohles der Kinder und Jugendlichen. Ausnahmegenehmigungen sind grundsätzlich auch für kommerzielle Veranstalter möglich. Allerdings ist es bei Ausnahmen zu belassen (vgl. Ausführungen zu § 4). Die Genehmigung von regelmäßigen Kinderdiskos ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Im Rahmen der Ausnahmegenehmigung können Auflagen gemäß § 7 erteilt werden.

Öffentliche Tanzveranstaltungen sind immer auch öffentliche Vergnügungen nach Art. 19 LStVG. Die Anzeigepflicht an bzw. die Erlaubnis durch die zuständige Gemeinde dient der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Selbst wenn im Bescheid auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes hingewiesen wird, hat dies nur deklaratorische Bedeutung und ersetzt nicht die Ausnahmegenehmigung des Jugendamtes.

In Absprache zwischen Jugendamt und Gemeinde können Ausnahmegenehmigungen (§ 5 Abs. 3), Anordnungen gemäß § 7 und sonstige Anordnungen nach dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz (Art. 19 LStVG) in einen Bescheid aufgenommen werden.

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

§ 6 regelt nur grundsätzlich den Aufenthalt in Spielhallen und die Teilnahme an Glücksspielen; für elektronische Bildschirmspielgeräte wurde in § 13 eine gesonderte Regelung eingeführt.

Zu § 6 Abs. 1:

Absatz 1 enthält ein Anwesenheitsverbot für Kinder und Jugendliche in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen.

Spielhalle

Sowohl gewerberechtlich (§§ 33 i, 60 a Abs. 3 Gewerbeordnung, GewO) als auch baurechtlich (Baugesetzbuch, Bayerische Bauordnung, Baunutzungsverordnung) kann der Betrieb einer Spielhalle generell untersagt werden. Das Jugendschutzgesetz regelt dagegen nur, dass die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden darf.

Es gibt zwar keine gesetzliche Definition der Spielhalle im Jugendschutzgesetz. Jedoch kann auf die Definition in § 33 i GewO zurückgegriffen werden: um eine Spielhalle oder einen ähnlichen Betrieb handelt es sich dann, wenn die Räume ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten dienen.

Eine öffentliche Spielhalle ist daher ein Betrieb (unabhängig von der Bezeich-

nung),

- der öffentlich zugänglich ist (zum Begriff „öffentlich“ siehe die Ausführungen zu § 5),
- in dem sich der Gast nach Belieben betätigen kann,
- dessen Schwerpunkt im Bereitstellen der Spielgeräte liegt (und nicht in körperlicher Ertüchtigung wie Tischtennis, Billard oder Darts und auch nicht im Verzehr von Speisen oder Getränken).

Der Spielhalleneigenschaft steht nicht entgegen, dass der Raum nur über eine Gaststätte erreicht werden kann. (Zu den Kriterien vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 14.12.1982, Az.: 1 C 71/79).

Anhaltspunkte sind auch Werbung, Gesamteindruck der Anlage, Milieu, örtliche Lage, angesprochene Zielgruppe.

Schwierigkeiten bereiten weniger die als solche deklarierten öffentlichen Spielhallen mit dem Zutrittsverbot für Kinder und Jugendliche, als vielmehr Spielgeräte in Nebenräumen z. B. von Gaststätten.

Nach der Rechtsprechung können auch Nebenräume, Eingangsbereiche, Foyers, Wohnwägen, Zirkuszelte, usw. Spielhallen sein. Es muss sich dabei nicht um einen umschlossenen Raum handeln. (OLG Hamm, Beschluss vom 12.09.1983, Az.: 3 Ss OWi 163/83).

Internetcafés
als Spielhalle

Unter den Begriff Spielhalle können auch sog. Internetcafés fallen, wenn sie schwerpunktmäßig dem Spielzweck und nicht mehr überwiegend der anderen Nutzung des Internets dienen.

Die Frage, wann Internetcafés als Spielhalle einzuordnen sind, ist entsprechend dem Urteil des BVerwG vom 09.03.2005 (GewA 2005, S. 292; siehe auch Schönleiter GewA 2005, S. 238) zu beurteilen:

Multifunktionsgeräte wie Computer, die sowohl zum Spielen als auch zu anderen Zwecken (etwa Textverarbeitung, Internetrecherchen oder Kommunikation) genutzt werden können, sind Unterhaltungsspiele ohne Gewinnmöglichkeit, wenn sie gewerblich einem Spielmöglichkeiten nachsuchenden Publikum zu Spielzwecken angeboten werden.

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Spielhalle oder das spielhallenähnliche Unternehmen nach § 33i Abs. 1 S. 1 GewO erlaubnisbedürftig ist, kommt es nach dem Gesetzeswortlaut darauf an, ob das Unternehmen ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung oder Veranstaltung von Spielgeräten oder Spielen dient. Hingegen ist nicht maßgeblich, ob die Computer ausschließlich oder überwiegend zu Spielzwecken genutzt werden.

Entsprechend kommt es für die Anwendung des § 33i GewO darauf an, wo der Schwerpunkt der gewerblichen Betätigung liegt oder – anders ausgedrückt – welche Art der Nutzung dem Betrieb das Gepräge gibt. Steht das Spielangebot im Vordergrund, so handelt es sich um eine Spielhalle oder ein spielhallenähnliches Unternehmen, das der Erlaubnispflicht nach § 33i GewO unterliegt. Steht hingegen eine andere Nutzung im Vordergrund, so sind die Voraussetzungen des § 33i GewO nicht erfüllt.

Nach diesem Maßstab ist auch zu entscheiden, ob ein Internetcafé mit der Mög-

lichkeit der Nutzung der Computer zum Spielen der Erlaubnispflicht nach § 33i GewO unterliegt. Infolgedessen ist ein Internetcafé dann als eine erlaubnispflichtige Spielhalle zu bewerten, wenn die Gesamtumstände darauf schließen lassen, dass die Betriebsräume hauptsächlich dem Spielzweck gewidmet sind und eine anderweitige Nutzung der Computer dahinter zurücktritt.

Als für diese Bewertung maßgebliche Umstände kommen vor allem die Ausstattung der Räumlichkeiten und die Programmierung der Computer, aber auch die Selbstdarstellung des Unternehmens nach außen und die von dem Unternehmer betriebene Werbung, kurz: sein Betriebskonzept, in Betracht.

Unabhängig von derartigen oder vergleichbaren Umständen, die zur Nutzung der Computer zum Spielen anreizen oder eine solche Nutzung nahe legen, kann sich ein Internetcafé, das zunächst nicht die Voraussetzungen des § 33i GewO erfüllt, auch tatsächlich zu einer Spielhalle oder einem spielhallenähnlichen Unternehmen weiterentwickeln, wenn sich ergibt, dass die Computer von den Kunden des Unternehmens hauptsächlich zum Spielen genutzt werden.

Da der Unternehmer es in der Hand hat, diese Nutzung der Computer zur Abwendung der Rechtsfolge des § 33i GewO zu unterbinden, kann er sich gegenüber der Behörde nicht darauf berufen, die eingetretene Entwicklung sei seinen Kunden zuzuschreiben und entspreche nicht seinen Absichten.

Fazit der BVerwG-Entscheidung ist, dass Internetcafés keinesfalls pauschal als Spielhallen i. S. d. § 33i GewO einzustufen sind. Vielmehr ist eine sorgfältige Einzelfallbetrachtung vorzunehmen. Maßgeblich ist der Schwerpunkt des Betriebes, wobei auf die Gesamtumstände abzustellen ist.

Weitere Anforderungen an Internet-Cafes

Unabhängig von der Frage, ob es sich bei einem Internetcafé um eine Spielhalle handelt, muss sichergestellt sein, dass Kinder und Jugendliche dort nur solche Spiele spielen, die für ihre jeweilige Altersgruppe von den Obersten Landesjugendbehörden der Länder freigegeben und gekennzeichnet wurden. Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass an einem solchen Ort keine Spiele gespielt werden, die eine Kennzeichnung mit „keine Jugendfreigabe“ haben, die nicht gekennzeichnet, die indiziert oder gar strafrechtlich relevant sind.

Kontrollanforderungen an den Betreiber:

- Installierung einer geeigneten Filtersoftware zur Blockierung beeinträchtigender Inhalte,
- gelegentliche stichprobenartige Kontrolle der aufgerufenen Seiten durch Kontroll- oder Servicepersonal,
- gelegentliche Kontrolle der Internetprotokolle,
- einsehbares Aufstellen der Bildschirme, so dass eine gewisse soziale Kontrolle durch die Öffentlichkeit gewährleistet ist.

Zusätzlich:

- Aufstellung einer geeigneten und verbindlichen Nutzungsordnung,
- Zuteilung bestimmter PCs für Nutzergruppen nach § 14 und Bestückung mit dementsprechenden altersangemessenen Spielen,
- eine ständige Kontrolle durch geeignetes Aufsichtspersonal.

Falls diese Rahmenbedingungen nicht eingehalten werden, kann es sich bei der Lokalität um einen jugendgefährdenden Ort gemäß § 8 handeln, so dass die not-

wendigen Maßnahmen ergriffen werden können.

Siehe dazu ausführlich Anlage 3.

Zeitlich begrenzte Veranstaltungen, wie z. B. LAN-Partys, sind wegen ihres vorübergehenden Charakters nicht als Spielhalle im Sinne des § 6 zu bewerten, wenn die Veranstaltung nicht nur Unterhaltungszwecken dient, sondern auch die Entwicklung von Medienkompetenz fördert oder arbeits- bzw. bildungspolitischen Zwecken dient (mehr zu LAN-Parties siehe Anmerkungen bei § 7).

Anwesenheits-
verbot

Das Anwesenheitsverbot für Kinder und Jugendliche gilt generell. Auch Ausbildungszwecke (z. B. Erlernen des Elektrohandwerks in einer Spielhalle) bilden keine Ausnahme (siehe § 22 Abs. 1 Nr. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz). Andererseits verbietet das Anwesenheitsverbot nicht das kurzzeitige Betreten z. B. zum Überbringen einer Nachricht an eine in der Spielhalle anwesende Person. Anwesenheit ist auch nicht gegeben, wenn Jugendliche sofort nach dem Betreten mit dem Hinweis auf das Anwesenheitsverbot wieder aus der Spielhalle hinausgeschickt werden.

Zur jugendschutzrechtlichen Einordnung von Computerräumen mit und ohne Internetzugang in Jugendeinrichtungen oder Schulen, sowie zur Veranstaltung sog. LAN-Partys durch Schulen bzw. Einrichtungen im nicht gewerblichen Bereich gibt es einen Beschluss der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden, der als Anlage 3 im Anhang abgedruckt ist.

Zu § 6 Abs. 2:

Absatz 2 regelt die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in bestimmten Fällen.

Spiel

Der Begriff „Spiel“ wird in den Jugendschutzgesetzen nicht erklärt, ebenso wenig in anderen Bestimmungen wie § 762 BGB oder § 33d Gewerbeordnung. Die Erläuterung ergibt sich jedoch aus dem Sinn und Zweck des Jugendschutzes, der jugendgefährdende Ereignisse an bestimmten Orten erfasst. „Spiel“ im Sinne dieser Ausführungen ist grundsätzlich das Eingehen eines Risikos mit dem Ziel von Unterhaltung bzw. Gewinn. Spiel i. S. v. § 6 Abs. 2 ist dann gegeben, wenn Spielvorgang und Spielergebnis (Gewinn und Verlust) am selben Ort, d. h. immer in der Öffentlichkeit, stattfinden.

Gewinnmög-
lichkeit

„Gewinnmöglichkeit“ ist die Chance, einen objektiven materiellen Wert zu erlangen. Er muss aber nicht unbedingt in Geld bestehen. Erhält der erfolgreiche Spieler kein Geld, sondern Spielkarten oder Chips, die gegen Freispiele einzulösen sind, so sind dies Spiele mit Gewinnmöglichkeiten. Die Spielkarten oder Chips stellen einen materiellen Wert dar, da sie nicht lediglich den Spielvorgang verlängern, sondern an andere Interessenten weiterveräußert werden können. Anders ist es zu beurteilen, wenn der Gewinn lediglich in der Möglichkeit besteht, länger zu spielen (Freispiele). Diese Spiele fallen nicht unter § 6 Abs. 2, da diese Freispiele keinen substantiierbaren materiellen Wert darstellen. Sie ermöglichen dem einzelnen Spieler, das Spielvergnügen zu verlängern. Nach § 6a Satz 3 Spielverordnung ist die Gewährung von Freispielen nur zulässig, wenn sie ausschließlich in unmittelbarem zeitlichen Anschluss an das eigentliche Spiel abgepielt werden und nicht mehr als sechs Freispiele gewonnen werden können.

Geringer Wert „Gewinn in Waren von geringem Wert“ bedeutet einen geringen, objektiven, materiellen Verkehrswert des Gewinnes. Der Gewinn darf nicht so attraktiv sein, dass er Anreiz bietet, weiterzuspielen. Zu beurteilen ist immer der Einzelfall. § 9 Abs. 1 Satz 2 der Spielverordnung sieht für solche Spiele eine Begrenzung des Höchstgewinns auf einen Warenwert von 60 € (Einkaufswert der ausgespielten Ware) vor.

Freizeit- und Vergnügungsparks sind trotz ähnlicher Angebote keine ausnahmefähigen, den Volksfesten „ähnliche Veranstaltungen“, weil sie dauerhafte Einrichtungen sind.

Die Teilnahme an Kartenspieltournieren, wie z. B. „Preis-Schafkopfen“, ist Kindern und Jugendlichen ebenfalls nach § 6 Abs. 2 untersagt, da es sich hier meist nicht mehr um „Gewinne in Waren von geringem Wert“ handelt.

Davon zu unterscheiden sind die Fälle, in denen „Schafkopf“ oder andere Kartenspiele zum Vergnügen und nicht des Gewinns wegen gespielt werden. Hierbei fehlt es am Merkmal „Gewinnmöglichkeit“, das auf einen Geld- oder Warengewinn abstellt. Selbst wenn traditionell diese Spiele mit kleinen Münzen gespielt werden, so werden diese an Stelle von Zähllisten oder Zählmarken benutzt und haben üblicherweise nicht den Zweck, einen Einsatz zu vergrößern.

Sonstige Vorschriften Grundsätzliche Ausführungen zum Aufstellen von Geldspielautomaten (Gesetzestext) finden sich in der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung – SpielV) unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/spielv/BJNR001530962.html#BJNR001530962BJNG000102377>.

Grundsätzliche Ausführungen zu Glücksspielen (Gesetzestext) finden sich im Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland - Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) unter: <http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?doc.id=jlr-G1%C3%BCStVtrBY2012rahmen&st=lr&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoin> .

und im Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) unter: <http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?doc.id=jlr-G1%C3%BCStVtrAGBYrahmen&st=lr&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoin>.

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Anwesenheitsbeschränkung und andere Auflagen Auf die Empfehlungen bei § 4 zur Kontrolle der Aufenthaltsbeschränkungen durch den Gewerbetreibenden bzw. Veranstalter wird hingewiesen.

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, kann die zuständige Behörde nach § 7 vorgehen. Sie kann in diesen Fällen den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen verbieten bzw. Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen anordnen, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

Eine Heranziehung des Landesstraf- und -verordnungsgesetzes (LStVG) ist dazu nicht mehr erforderlich. Im Einzelfall kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Verwaltungsgerichtsordnung zur Durchsetzung der Auflagen notwendig werden.

Zuständigkeit des Jugendamts

Zuständige Behörde ist gemäß Art. 57 AGSG das Jugendamt.

Mit dieser Bestimmung soll Gefährdungen begegnet werden können, die von den vorangehenden Paragraphen nicht erfasst werden oder die sich erst zukünftig entwickeln.

Hinsichtlich der in den vorstehenden und nachfolgenden Regelungen des JuSchG ausdrücklich genannten Orte hat der Gesetzgeber allerdings eindeutige Wertentscheidungen getroffen. So ist es z. B. nicht möglich, Kindern und Jugendlichen über die Regelung des § 4 hinaus den Aufenthalt in Gaststätten generell zu untersagen. Anders verhält es sich, wenn zusätzliche Gefährdungstatbestände hinzutreten.

Die Anordnung des Jugendamtes ist eine Ermessensentscheidung. Maßstab ist das Drohen unmittelbarer Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen.

Die Bestimmung ist beispielsweise auch anwendbar, um den Zugang zu Veranstaltungen mit möglicherweise jugendgefährdendem Inhalt bzw. Verlauf zu verhindern.

Auflagen bei Gestattungen bzw. jugendschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen

Auflagen nach § 7 bieten sich insbesondere im Rahmen von Gestattungen nach § 12 GastG durch die Gemeinden (§ 1 Abs. 3 BayGastV) für Feste und Veranstaltungen von Vereinen und sog. nicht kommerziellen Veranstaltern an (siehe ausführlich § 4). Auflagen nach § 7 bieten sich auch in den Fällen an, in denen das Jugendamt (§ 57 AGSG) nach § 4 Abs. 4 (Besuch von Gaststätten) bzw. § 5 Abs. 3 (Tanzveranstaltungen) Ausnahmen von den Zugangs- und Zeitbeschränkungen erteilen möchte, die das Gesetz für den Besuch von solchen Örtlichkeiten oder Veranstaltungen vorsieht.

In diesen – aber auch in anderen – Fällen hat es sich in der Vergangenheit bewährt, Auflagen nach § 7 zu verfügen, die – über die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes hinaus – sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche durch den Besuch dieser Veranstaltungen nicht beeinträchtigt oder gar gefährdet werden.

Im Folgenden werden daher exemplarisch solche Auflagen aufgelistet. Entsprechend der Art der Veranstaltung können daraus passende Anordnungen ausgewählt werden, die einen geeigneten Rahmen schaffen, der sicherstellt, dass Kinder und Jugendliche solche Veranstaltungen ohne körperliche oder psychische Beeinträchtigungen besuchen können. Um mögliche Gefährdungspotentiale zu erkennen und bereits im Vorfeld durch entsprechende Auflagen ausschließen bzw. einschränken zu können, empfiehlt sich eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Veranstaltern und den beteiligten Behörden. Dabei sollten konkret auf den jeweiligen Einzelfall bezogen insbesondere Ziel, Zielgruppe, voraussichtliche Besucherzahl und etwaige Besonderheiten der Veranstaltung erörtert werden.

Hinweis auf
Rechtsslage

1. Zunächst und vorrangig sollte grundsätzlich immer darauf hingewiesen werden, dass der Veranstalter im besonderen Maße verpflichtet ist, die einschlägigen Bestimmungen der relevanten Gesetze, insbesondere die des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), des Gaststättengesetzes (GastG) und des Gesundheitsschutzgesetzes (GSG) zu beachten. Diese Verpflichtung ist immer gegeben unabhängig von weiteren Auflagen des Jugendamts.

Unter Umständen ist es sinnvoll, auf die wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen besonders hinzuweisen. Dabei sind von zentraler Bedeutung:

- § 3 Abs. 1 JuSchG (Bekanntmachung der Vorschriften)
- § 9 JuSchG (Alkoholische Getränke)
- § 6 GastG (Ausschank alkoholfreier Getränke)
- § 20 Nr. 2 GastG (Keine Abgabe von alkoholischen Getränken an erkennbar Betrunkene)
- § 10 JuSchG (Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren)

Daneben können relevant sein:

- § 4 JuSchG (Gaststätten)
- § 5 JuSchG (Tanzveranstaltungen)
- § 6 JuSchG (Spielhallen, Glücksspiele)
- § 11 JuSchG (Filmveranstaltungen)
- § 12 Abs. 3 JuSchG (Bildträger mit Filmen oder Spielen)
- § 13 JuSchG (Bildschirmspielgeräte) und
- § 15 JuSchG (Jugendgefährdende Trägermedien).

2. Vielfältige Erfahrungen zeigen, dass es sehr sinnvoll ist, den Veranstalter nicht nur zu verpflichten, eine verantwortliche Person für die gesamte Veranstaltung zu benennen, sondern auch mindestens eine volljährige Person, die während der ganzen Veranstaltung anwesend ist und darauf zu achten hat, dass sowohl die Jugendschutzbestimmungen wie auch die erteilten Auflagen eingehalten werden (Jugendschutzbeauftragter).
3. Der Veranstalter muss durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass die Jugendschutzbestimmungen auch tatsächlich eingehalten werden. Es hat sich in der Vergangenheit bewährt, wenn diese organisatorischen Auflagen neben den gesetzlichen Anforderungen konkret bestimmt und als Auflagen formuliert werden.

Eingangsbe-
reich

- Es sollten geeignete Ordner oder anderes Funktionspersonal in ausreichender Zahl benannt werden, die den Ablauf der Veranstaltung und die Einhaltung der Gesetze und Auflagen nach Weisung der Verantwortlichen gewährleisten. Eine Orientierungsgröße für die Anzahl des benötigten Personals ist etwa zwei bis drei Ordner pro 100 Besucher. Das Personal sollte volljährig und nüchtern sein. Bei Groß- oder problematischen Veranstaltungen bietet sich dabei ein professioneller Sicherheitsdienst an. Ebenso sollte darauf hingewiesen werden, dass die Haftung des Veranstalters davon unbenommen ist, es sei denn, er hat sich bei der Auswahl, der Schulung, der Einweisung bzw. stichpunktartigen Kontrolle der Aufsicht nichts vorzuwerfen.

- Eine „Durchgangsschleuse“ (vor der Kasse) sollte im Eingangsbereich bis zum Ende der Veranstaltung bindend vorgeschrieben werden (auch wenn kein Eintritt mehr verlangt wird). Sinnvoll ist es zwei Eingangsbereiche zu schaffen, eine für minderjährige Besucher und einen für Erwachsene.
- Das jeweilige Alter sollte verbindlich durch Vorlage des Personalausweises oder eines anderen behördlichen Dokuments an der Kasse dargelegt werden. Hierzu wird im Übrigen auf die Hinweise zu § 4 verwiesen.
- Die jeweiligen Altersgruppen sollten mit unterschiedlichen fälschungssicheren Armbändern oder Stempeln gekennzeichnet werden.
- Erkennbar Betrunkene sollten keinen Zutritt zu der Veranstaltung erhalten.
- Ebenso ist es sinnvoll festzuschreiben, wie die Delegation des Erziehungsauftrags an eine andere volljährige Person erfolgen muss (Erziehungsbeauftragte Person – siehe dazu auch Vollzugshinweise des Landesjugendamts). Auch hier sollten nur fälschungssichere Dokumente wie Personalausweis oder Führerschein akzeptiert werden. Wird ein Kind oder eine jugendliche Person von einem Erziehungsbeauftragten begleitet, muss dieser auf Verlangen des Veranstalters seine Volljährigkeit sowie die Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person über die Aufsicht während der Veranstaltung darlegen (§ 2 Abs.1 – gesetzliche Verpflichtung des Veranstalters). Dies sollte in schriftlicher Form geschehen. Im Zweifel sind die Angaben durch Anruf bei den Eltern zu überprüfen.
- Die Mitnahme von Getränkeflaschen und Rucksäcken sollte unterbunden werden, um ein „Einschmuggeln“ von Alkoholika verhindern zu können.
- Bereits im Eingangsbereich (auch im Thekenbereich) werden die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes ausgehängt (§ 3 Abs.1 – gesetzliche Verpflichtung des Veranstalters).
- Die Abgabebeschränkungen für alkoholische Produkte sind zu beachten (§ 9 – gesetzliche Verpflichtung des Veranstalters)

Abgabe von Alkohol

- Das Ausschankpersonal sollte ausschließlich aus volljährigen nüchternen Personen bestehen. Diese sollten vor der Veranstaltung zu den Jugendschutzbestimmungen geschult und angewiesen werden, das Alter der jugendlichen Besucher zu kontrollieren.
- Alle Maßnahmen zur Trinkanimation wie Flatrates, Trinkspiele, Kübelsaufen oder sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, dem Alkoholmissbrauch Vorschub zu leisten, sind zu unterlassen (In Auslegung des § 20 Nr. 2 GastG besteht auch hier eine gesetzliche Verpflichtung des Veranstalters).
- An erkennbar Betrunkene darf kein Alkohol abgegeben werden (§ 20 Nr.2 GastG – gesetzliche Verpflichtung des Veranstalters). Betrunkene Jugendliche werden nachhause geschickt, die Eltern telefonisch informiert.

- Grundsätzlich sollten aus Gründen der Alkoholprävention nichtalkoholische Getränke günstiger sein als alkoholische. Ein alkoholfreies Getränk muss jedoch auf jeden Fall bezogen auf die gleiche Menge billiger als die alkoholischen Getränke angeboten werden (§ 6 GastG - gesetzliche Verpflichtung des Veranstalters).
- Insbesondere für Veranstaltungen, die speziell als Jugendveranstaltungen konzipiert bzw. beworben oder bei denen eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 4 (Besuch von Gaststätten) bzw. § 5 Abs. 3 (Tanzveranstaltungen) erteilt wurde, sollte die Abgabe von Spirituosen und von spirituosenhaltigen alkoholischen Mixgetränken untersagt werden, da deren Weitergabe an Minderjährige oftmals nicht kontrolliert werden kann. Ebenso sollte generell die Einrichtung vom „Schnapsbars“ unterbunden werden, da deren Betrieb in der Regel den Präventionsbemühungen gegen Alkoholmissbrauch zuwiderläuft. Sollte ein grundsätzliches Verbot nicht angemessen erscheinen, sollten sehr konkrete Auflagen erteilt werden: Eine deutliche räumliche Trennung des (Schnaps-) Barbereichs von der Veranstaltung ist ebenso sinnvoll wie ein Zutrittsverbot für Minderjährige. Branntweinhaltige Getränke sollten nicht in Flaschen, sondern nur in Gläsern abgegeben werden, um die Weitergabe an Jugendliche zu vermeiden.
- In manchen Fällen bietet sich auch ein gänzlich Alkohol- und Rauchverbot auch für Erwachsene an; dies gilt insbesondere für Veranstaltungen, die überwiegend von Kindern besucht werden.
- Der Veranstalter muss dafür Sorge tragen, dass Jugendliche und Kinder entsprechend den Zeitgrenzen des Jugendschutzgesetzes die Veranstaltung verlassen (§§ 4 und 5 - gesetzliche Verpflichtung des Veranstalters). Der Veranstalter sollte daher verpflichtet werden, an den jeweiligen Zeitgrenzen Anwesenheitskontrollen durchzuführen. Dazu sollte die Musik beendet, eine entsprechende Durchsage gemacht und das Licht angeschaltet werden.
- Der Veranstalter sollte gelegentlich Kontrollen auch in dem Außenbereich durchführen, der nicht zum Veranstaltungsgelände gehört, um sicherzustellen, dass sich hier keine problematischen Geschehnisse ereignen. Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände (auch auf dem Parkplatz) ist der Veranstalter hingegen auf jeden Fall zu gelegentlichen Kontrollen verpflichtet, insbesondere um den Konsum von Alkohol bzw. Tabakwaren entgegen dem Jugendschutz zu unterbinden (9, 10 – gesetzliche Verpflichtung des Veranstalters).
- Zeitliche Dauer der Veranstaltung unter Berücksichtigung der für den Heimweg im Durchschnitt anzusetzenden Zeit.
- Der Veranstalter sorgt für einen preisgünstigen Heimbringdienst für alle Besucher/Besucherinnen, z. B. Buspendelverkehr.
- Einrichtung einer Kinderfundstelle, Aufenthaltsraum für Kinder und Jugendliche bis zur Abholung durch die Eltern.
- Schallpegelbegrenzung.

Kontrollaufgaben

Sonstige Maßnahmen

- Notfallpläne für besondere Situationen sind vorzulegen: Was ist zu tun, wenn das Sicherheitspersonal eine Situation nicht mehr kontrollieren kann? Oder wie geht man mit Personen um, bei denen massive Ausfallerscheinungen festzustellen sind?
 - Es muss sichergestellt sein, dass Hilfsdienste (Sanitäter, Feuerwehr, Polizei) jederzeit telefonisch verständigt werden können.
4. Auflagen, wie für die geplante Veranstaltung geworben werden darf, sind ebenfalls sinnvoll. Wenn die Möglichkeit besteht, sollte im Vorfeld bereits Einfluss darauf genommen werden, wie für die jeweilige Veranstaltung geworben wird. Für Veranstaltungen, die gezielt mit übermäßigem Alkoholkonsum und die Möglichkeit der billigen Abgabe von Alkohol werben, sollten grundsätzlich keine Genehmigungen erteilt werden (siehe § 20 Nr. 2 GastG – gesetzliche Verpflichtung des Veranstalters). Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, den Veranstalter zu verpflichten, bereits bei der Werbung auf die Jugendschutzbestimmungen hinzuweisen.
 5. Es ist sinnvoll und mittelfristig sehr effektiv, wenn die Veranstalter verpflichtet werden, nach dem Ende der Veranstaltung eine Auswertung des Veranstaltungsverlaufs vorzulegen. Durch eine solche Vorlage sind die Veranstalter motiviert, für ihre oft regelmäßig stattfindenden Feste oder sonstigen Ereignisse wieder eine Genehmigung zu erhalten. Daneben dient diese Rückmeldung zur Analyse von Schwachstellen und zur besseren Abstimmung der Auflagen auf die jeweilige Veranstaltung.

Siehe dazu auch ausführlich § 4.

Popkonzerte,
Open-Air-
Festivals

(Rock- oder Pop-)Konzerte oder Open-Air-Festivals sind in der Regel nicht als Tanzveranstaltungen zu klassifizieren. Auch die Tatsache, dass Konzertbesucher (auf ihren Plätzen) mittanzen, macht sie noch nicht zu Tanzveranstaltungen. Abzustellen ist auf den Hauptzweck der Veranstaltung. Dieser liegt in der Regel beim Zuhören.

Jedoch können nach § 7 Einschränkungen und Auflagen erteilt werden, um Gefährdungen für Kinder und Jugendliche auszuschließen. Dies kann z. B. bei Konzerten von Rockmusikern der Fall sein, die aggressivitäts- oder erregungssteigernde Requisiten und Rituale verwenden (wie etwa „Blutorgien“ oder satanische Riten). Dabei führt oft die Alkoholproblematik zu zusätzlichen Gefährdungen. Für Veranstaltungen dieser Art empfiehlt sich deshalb ein Verbot des Ausschanks von Alkohol (einschließlich Bier). Dem Problem, dass sich die Teilnehmer selbst ihre Getränke mitbringen, kann mit der Auflage der Überprüfung beim Einlass begegnet werden.

Jugendgefähr-
dende Musik
oder Darbie-
tung

Eine mögliche Kinder- und Jugendgefährdung kann jedoch nicht nur von der Musik oder Darbietung an sich ausgehen. Vielmehr sind auch Ort und Größe der Veranstaltung und die angesprochene Zielgruppe zu berücksichtigen. Gerade auch bei Rock- und Popkonzerten sind daher verschiedene Aspekte zu beachten. Denkbar sind z. B. Zutrittsverbot von Kindern unter 6 Jahren, Zutritt von Kindern unter 14 Jahren nur in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten, höhere Altersbeschränkung, wenn die Veranstaltung erst nach 24 Uhr

endet, Einrichtung einer Kinderfundstelle, bei Auftritten von Teenie-Bands größere Zahl von Sanitätern wegen erhöhter Gefahr von hysterischen Ohnmachtsanfällen, Ausweisen eines Sammelpunktes oder Einrichten eines Aufenthaltsraumes, an dem Eltern ihre Kindern nach dem Konzert abholen können.

Ebenso ist zu beachten, dass Filme, Werbefilme oder Videoclips, die bei Konzerten gezeigt werden, gekennzeichnet werden müssen. Bei normalen Konzerten, für die keine speziellen Altersbeschränkungen gelten, dürfen daher nur Filme, Clips etc. gezeigt werden, die mit „Freigegeben ab sechs Jahren“ gekennzeichnet sind.

Lautstärkenbegrenzung

Gesetzliche Grenzwerte für den Geräuschpegel sind durch § 15 Arbeitsstättenverordnung festgelegt und mittlerweile von 85 Dezibel dB(A) auf jetzt 80 dB(A) reduziert worden. Diese Regelung für Beschäftigte wirkt sich natürlich auch auf Besucher aus.

Nach zahlreichen Veröffentlichungen des Umweltbundesamtes stellen Musikschaallpegel unter 100 dB(A) einen Kompromiss zwischen Gesichtspunkten des präventiven Gehörschutzes und der Lust auf laute Musik dar, sofern die Betroffenen nicht auch anderen Schallquellen hoher Intensität ausgesetzt sind. Das Umweltbundesamt und die Bundesärztekammer haben sich daher für äquivalente Dauerschallpegel zwischen 90 – 95 dB(A) ausgesprochen. Es wird daher empfohlen, bei Jugendtanzveranstaltungen eine Lautstärkenbegrenzung von 90 – 95 dB(A) anzuordnen.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz setzt auf eine freiwillige Schallpegelbegrenzung auf unter 100 dB(A). In diesem Zusammenhang wurde auch das Präventionsprojekt „DJ-Führerschein“, dem sog. Diskjockey-Sachkundenachweis eingeführt. Kernpunkt ist die Schulung der Diskjockeys über die gesundheitlichen Folgen überlauter Musik, tontechnische Aspekte und haftungsrechtliche Tatbestände mit Prüfung und Zertifizierung. Ebenso hat das Ministerium die bayerischen Diskotheken und Tanzbetriebe angeschrieben und gebeten, ein entsprechendes Messsystem anzuschaffen und den DJs freiwillig bereitzustellen.

Laserspiel-Anlagen

Laserspiel-Anlagen

Bei Laserspielen bekämpfen sich die Teilnehmer mittels Infrarot-Markierungsgeräten gegenseitig. Um die Treffer auszuwerten, tragen die Teilnehmer mit Sensoren ausgestattete Westen. Gespielt wird gegen Entgelt in der Regel in Hallen, in denen Hindernisse und Versteckmöglichkeiten aufgebaut sind. Je nach Anbieter gibt es unterschiedliche gestaltete Arenen, Kleidung, Markierungsgeräte und Spielvarianten. Neben futuristisch gestalteten Anlagen gibt es u. a. militärisch gestaltete Arenen und waffenähnliche Markierungsgeräte. Laserspiel-Anlagen werden unter verschiedenen Bezeichnungen vermarktet, wie z. B. Lasertag, Lasergame, Laserarena, Lasermaxx oder Funpark.

Pflicht zur Einzelfallprüfung bei Laserspielen

Pflicht zur Einzelfallprüfung

Das Jugendamt hat in jedem Einzelfall gemäß § 7 JuSchG zu prüfen, ob von einer solchen Anlage eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen ausgeht. Denn zum Schutz der Minderjährigen hat das Jugendamt Auflagen zu erlassen, welche dem Veranstalter untersagen, bestimmten Altersgruppen die Teilnahme zu gewähren. Die Erforderlichkeit der Auflagen ist stets im Rahmen einer Gesamtschau unter Abwägung aller relevanten Aspekte des Einzelfalls zu bewerten. Anschließend ist durch Kontrollen si-

cherzustellen, dass der Veranstalter, auf dessen Veranlassung die Anlage eingerichtet wurde und der das wirtschaftliche Risiko trägt, den Auflagen Folge leistet. Das Jugendamt sollte gegenüber dem Bau-, Gewerbe- und dem Ordnungsamt bereits frühzeitig eine Beteiligung einfordern. Sie ist auch dann erforderlich, wenn der Betreiber die Laserspiel-Anlage als Sport- und Freizeitstätte (z. B. Indooranlage, Funpark) angemeldet hat. Wenn das Jugendamt zunächst nicht beteiligt wird, können Auflagen nachträglich erlassen werden.

Regelfall: Gefährdung von Jugendlichen bis 16 Jahren bei Laserspielen

Im Regelfall: Gefährdung von Jugendlichen bis 16 Jahren

Im Regelfall ist davon auszugehen, dass das Laserspiel für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht freigegeben werden darf, da es ihre psychische und soziale Entwicklung gefährdet. Denn Laserspiele weisen eine aggressivitätssteigernde Wirkung auf und können bei vulnerablen Spielern zu starken Angstreaktionen führen (VG Würzburg mit differenzierter Begründung der Wirkungsvermutung, Urteil vom 14.04.2016, Az. W 3 K 14.438). Aus psychologischer Sicht besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren Schaden nimmt, wenn es hauptsächlich um das möglichst häufige Markieren des gegnerischen Spielers mittels Infrarot-Signalgebern geht. Es kommt zu zahlreichen Duellen gegnerischer Spieler, die nur derjenige gewinnt, der schneller und besser zielt. Die Fokussierung auf den Gegner und auf das alleinige Ziel, diesen treffen zu müssen, führt zu einer Handlungseinengung, bei der der spielerische Charakter in den Hintergrund tritt und eine desensibilisierende und aggressionssteigernde Wirkung zu erwarten ist.

Die folgenden belastenden Anhaltspunkte sprechen für eine Zugangsbeschränkung für Minderjährige unter 16 Jahren:

Spielmodus:

- Einzelkämpfer-Modus steht zur Auswahl (jeder gegen jeden oder einer gegen alle)
- keine Aufsicht und Begleitung während des Spiels
- vorzeitiges Ausscheiden des Spielenden aufgrund von Treffern
- keine Möglichkeit zum vorzeitigen Spielabbruch

Anlage:

- Dunkelheit, Verneblung der Anlage
- Stroboskoplicht, Lasereffekte, farbige Lichteffekte
- spannungserzeugende Hintergrundmusik (ähnlich Actionfilmen)

Markierungsgeräte:

- Handhabung der „Phaser“ waffenähnlich
- Abgabe von Schüssen in schneller Abfolge hintereinander
- Laserpointer

Kleidung und Sensoren:

- Geräuscheffekte bei Treffern auf die Weste

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Jugendlichen bis 18 Jahren bei Laserspielen

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Jugendlichen bis 18 Jahren

Die nachfolgend aufgelisteten Aspekte sprechen für eine Gefährdung auch von 16- und 17-Jährigen, so dass eine Zugangsbeschränkung für alle Minderjährigen erforderlich ist. Bei entsprechenden Anlagen kann auch ein Verstoß gegen die Menschenwürde vorliegen (BVerwG zu „Laserdrome“ vom 24.10.2001 Az. 6 C 3.01 und BVerwG, Urteil vom 13.12.2006 - 6 C 17/06). Die Anlage ist dann gem. Art. 7 Landesstraf- und Verordnungsgesetz zu untersagen.

Spielmodus:

- Bonuspunkte für Kopfschüsse oder tödliche Treffer
- kriegerische Hintergrundgeschichten
- drastische Spielanweisungen (killen, vernichten, töten)

Anlage:

- Kriegsszenarien, militaristische Gestaltung, z. B. Nachbildung von Kampfgebieten, Panzern etc.
- realitätsnahes Setting, Outdoor-Spiele (auf der Straße, im Wald oder Park)
- „Selbstschussanlagen“, die Schüsse auf die Spieler abgeben
- Waffengeräusche als Soundkulisse im Hintergrund

Markierungsgeräte:

- Schussgeräusche, Vibrations- und Rückstoßeffekte
- virtuelle Bomben oder Handgranaten, die gegen andere Spieler eingesetzt werden

Kleidung und Sensoren:

- Vibrationseffekte bei Treffern auf die Weste
- Ähnlichkeit mit militärischen Uniformen
- Teilnehmer dürfen Outfit ohne Einschränkungen selbst bestimmen (auch Uniformen, Tarnkleidung, etc.)
- Tarnkleidung oder Maskierungen
- Stirnbänder, die Kopftreffer ermöglichen

Ausnahmefall:
Zugang zu Laserspielen für Jugendliche ab 14 Jahren

Ausnahmefall: Zugang für Jugendliche ab 14 Jahren
In Ausnahmefällen kann das Laserspiel bereits für Jugendliche ab 14 Jahren freigegeben werden, falls im Rahmen einer Gesamtschau eine Gefährdung dieser Altersgruppe nicht anzunehmen ist. Hierfür sprechen die folgenden entlastenden Anhaltspunkte:

Spielmodus:

- sportlicher Wettkampf-Charakter (insb. bei Einführung)
- Team-Modus
- Sammeln von Punkten steht im Vordergrund
- Aufsicht und Begleitung während des Spiels

Anlage:

- Helle und freundliche Gestaltung
- realitätsfernes Setting
- Auch unbewegliche Ziele, nicht nur andere Spieler, sind zu treffen.
- Keine bedrohliche Soundkulisse

Markierungsgeräte:

- keine Waffenähnlichkeit

Kleidung und Sensoren:

- Keine Ähnlichkeit mit militärischen Uniformen
- Verbot von Tarnkleidung oder Maskierungen

Lasengeräte in Diskotheken

Über den sachgerechten Einsatz von Laseranlagen informiert ein Merkblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz. (Lasengeräte in Diskotheken und bei Show-Veranstaltungen, Stand 10/2000, unter <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/gaa/3/00201/index.html>).

Exkurs
§ 8 Bei Veranstaltungen, in deren Verlauf unvorhergesehene Jugendgefährdungen auftreten, können Kinder und Jugendliche notfalls zum Verlassen der Veranstaltung aufgefordert werden (§ 8).

Zusammenarbeit Um mögliche Gefährdungspotentiale zu erkennen und bereits im Vorfeld durch entsprechende Auflagen ausschließen bzw. einschränken zu können, empfiehlt sich auch hier eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Veranstaltern und den beteiligten Behörden (vgl. Anmerkungen zu § 4).

LAN-Partys **Spezielle Hinweise zu LAN-Partys:**
Fast alle Computerspiele haben einen Mehrspielermodus, der es ermöglicht, nicht nur gegen den Computer, sondern auch gegen Andere zu spielen. Diese Multiplayer-Spiele kann man relativ teuer im Internet spielen oder billiger vor Ort, indem die PCs an einen Platz gebracht und untereinander verkabelt werden. Auf diese Weise können viele Spieler in einem lokalen Netzwerk (Local Area Network – LAN) gegeneinander antreten. Solche Spiele finden entweder im kleinen privaten Rahmen aber auch semiprofessionell organisiert mit einer großen Teilnehmerzahl – und damit öffentlich – statt. Dabei ergeben sich folgende jugendschutzrelevante Aspekte:

- Es dürfen nur Spiele mit einer Altersfreigabe gespielt werden, die dem Alter der Teilnehmer entspricht (§ 12 Abs. 1).
- LAN-Partys werden oft über einen Zeitraum von 24 Stunden oder länger gespielt. Gerade auch bei jüngeren Teilnehmern ist auf entsprechende Verpflegungs- und Ruhemöglichkeiten zu achten.
- Häufig ist geplant, auch indizierte und andere jugendgefährdende Spiele zu spielen. Dies ist auch im nicht öffentlichen Bereich für Kinder und Jugendliche verboten (§ 15, § 12 Abs. 3).

Bei öffentlichen LAN-Partys ist neben den Einschränkungen bezüglich der Medieninhalte auch zu berücksichtigen, ob sonstige Gefährdungen von den Veranstaltungen ausgehen können. Gegebenenfalls können Maßnahmen nach § 7 erforderlich werden. Die Tatsache, dass solche Veranstaltungen in der Regel sehr lange dauern und oft die ganze Nacht durchgespielt wird, stellt eine erhebliche körperliche und psychische Belastung dar. Es sollte deshalb bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen darauf geachtet werden, dass zusätzliche Risikofaktoren ausgeschaltet werden. Selbstverständlich gelten die anderen Jugendschutzbestimmungen weiter, z. B. bezüglich Alkohol und Tabakwaren.

Die Verbreitungsverbote für indizierte und andere jugendgefährdende Computerspiele gelten auch für private LAN-Partys im kleinen Kreis, im Haus von Freunden (§ 12 Abs. 3, § 15). Die Erwachsenen müssen kontrollieren, welche Spiele von den Kindern und Jugendlichen gespielt werden, da sie sich sonst unter Umständen strafbar machen bzw. eine Ordnungswidrigkeit begehen (§ 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4, § 28 Abs. 4).

§ 8 Jugendgefährdende Orte

Jugendgefährdung Jugendgefährdende Orte können Gebäude, aber auch Straßen und Plätze sein. Eine Gefahr droht bereits dann, wenn ein schädigender Einfluss auf das körperliche, geistige oder seelische Wohl realistisch erscheint. Eine Jugendgefährdung

kann dabei sowohl von Personen, als auch von Ereignissen oder Geschehensabläufen ausgehen.

Als Beispiele können neben Drogenumschlagsplätzen, dem Umfeld von Großstadtbahnhöfen sowie Industriebrachen vor allem solche Orte genannt werden, an denen der Prostitution nachgegangen wird, sog. Rotlichtbezirke, in denen sich vermehrt Porno-Shops, Peepshows u. ä. Vergnügungsbetriebe befinden oder wo die Gefahr der Animation zu strafrechtlich verbotenen Sexualkontakten besteht. Auch bei einzelnen Veranstaltungen kann sich in deren Verlauf (unvorhergesehen) eine Jugendgefährdung durch deren Inhalt und/oder Ablauf ergeben, so dass ein Eingreifen nach § 8 notwendig wird.

Zuständigkeit
der Polizei

„Zuständige Behörde oder Stelle“ ist gemäß Art. 55 Abs. 1 AGSG die Polizei.

Zusammenarbeit
Jugendhilfe
und Polizei

Zu den Aufgaben des Jugendamts gehören vor allem pädagogische Maßnahmen zum Kinder- und Jugendschutz (vgl. § 1 Abs. 3 SGB VIII). Aufgabe der Polizei ist die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Art. 2 Polizeiaufgabengesetz). Das Zusammenwirken von Jugendamt und Polizei ist durch Art. 56 Abs. 1 AGSG vorgeschrieben. Danach hat das Jugendamt bei der Polizei solche Maßnahmen zum Schutz junger Menschen anzuregen, die polizeiliche Aufgaben sind, und sie bei der Durchführung der Maßnahmen zu beraten und im Rahmen der eigenen Aufgaben zu unterstützen. Die Konkretisierung dieser Beratungs- und Unterstützungsfunktion bestimmt sich stets nach dem Einzelfall.

Das Jugendamt hat ferner für eine geeignete Inobhutnahme der Kinder und Jugendlichen zu sorgen, die ihm nach § 8 zugeführt werden. Die Jugendämter haben dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche vorübergehend zu ihrem eigenen Schutz untergebracht werden können (vgl. §§ 8a, 42 SGB VIII). Dieser Verpflichtung können die Jugendämter dadurch nachkommen, dass sie Bereitschaftspflegestellen gewinnen, durch Verträge mit stationären Einrichtungen die Unterbringung und Betreuung sicherstellen oder – vor allem in größeren Städten – Jugendschutzstellen mit entsprechender pädagogischer Betreuung vorhalten. Die Personensorgeberechtigten sind unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten. Zur Heranziehung der Personensorgeberechtigten für die durch den Einsatz entstandenen Kosten können von den Ordnungsbehörden der Landkreise bzw. kreisfreien Städte gesonderte Entscheidungen getroffen werden.

Für eine reibungslose Abstimmung zwischen Jugendamt und Polizei ist es hilfreich, entsprechende Vorgehensweisen bereits vorher zu vereinbaren und gegenseitig Namen und Telefonnummern (ggf. auch privat) der Bediensteten auszutauschen. Dies erleichtert insbesondere auch außerhalb der Dienstzeiten die Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes.

Erziehungsbe-
rechtigte Person

Präzisiert wird durch den Verweis auf § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, wer „erziehungsberechtigte Person“ im Sinne dieser Vorschrift ist, nämlich „der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahren, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.“ Damit wurde neben der „personensorgeberechtigten Person“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) und der „erziehungsbeauftragten Person“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) ein weiterer Begriff eingeführt.

Somit wird verdeutlicht, dass im Zusammenhang mit jugendgefährdenden Orten im Sinne des § 8 eine Begleitung des Jugendlichen durch eine „erziehungsbeauftragte Person“ bzw. eine Zuführung an diese nicht ausreicht.

Unterrichtungspflicht

Gemäß § 8 Satz 3 hat die zuständige Behörde oder Stelle (Polizei) in schwierigen Fällen das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten. Eine Meldung der Kinder und Jugendlichen ist nicht vorgesehen. Für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung ist ein gemeinsamer Informationsaustausch zwischen Polizei und Jugendamt unerlässlich. Dieser kann neben Einzelfallmeldungen durch regelmäßige Gesprächstermine, aber auch durch gemeinsame Jugendschutzkontrollen erfolgen. Ebenso wird in diesem Zusammenhang nochmals auf die bereits im Vorwort erwähnte Mitteilungspflicht und Kooperation hingewiesen.

§ 9 Alkoholische Getränke

Zu Absatz 1 Nr. 1

Gaststätte

Zum Begriff der Gaststätte: siehe § 4

Öffentlichkeit

Zum Begriff der Öffentlichkeit: siehe § 5

Branntwein bzw. branntweinhaltige Getränke

„Branntwein“ ist jedes aus gegorener, alkoholhaltiger Flüssigkeit durch Destillation oder auf sonstigem Weg gewonnene alkoholhaltige Erzeugnis. Dies sind z. B. Schnäpse, Liköre, Weinbrand, Rum, Whisky, Korn, Magenbitter und sonstige Spirituosen.

Der im Gesetz verwendete Begriff „Branntwein“ kann zu Missverständnissen führen. Im früheren Sprachgebrauch wurde unter „Branntwein“ jedes durch Destillation gewonnene hochprozentige alkoholische Getränk verstanden. Eine Verordnung der Europäischen Gemeinschaft (VO des Rates der EG 1576/89 vom 29.05.1989) hat hierfür den Sammelbegriff „Spirituose“ festgelegt und zugleich als deren Mindestalkoholgehalt 15 % Vol. bestimmt. Als Branntwein werden nach dieser Verordnung nur die Destillate aus Wein oder Branntwein angesehen. Das neue Recht wollte aber insoweit erkennbar keine Änderung herbeiführen. Es versteht unter Branntwein alle Spirituosen einschließlich des unvergällten Alkohols.

Mixgetränke (Alkopops)

„Branntweinhaltige Getränke“ sind diejenigen Mixgetränke, die mit Branntwein, wie z. B. mit Whisky, Rum, Gin, Wodka oder sonstigen Schnäpsen, versetzt sind, sog. Alkopops (z. B. Longdrinks, Cocktails, aber auch die „Goßn-Maß“ usw.). Auch wenn manche dieser Mixgetränke insgesamt einen geringeren Alkoholgehalt aufweisen als Wein oder Bier (= andere alkoholische Getränke), so ändert dies nichts an der Tatsache, dass es sich um „branntweinhaltige Getränke“ handelt, die nicht an Kinder und Jugendliche abgegeben werden dürfen.

Ausgehend von der geschmacksprägenden Wirkung und einer möglichen suchtfördernden Wirkung ist hier eine strikte Einhaltung der Bestimmungen und eine verstärkte Kontrolle des Abgabeverbots notwendig.

Die Gesetzesformulierung „die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten“ bezieht sich nur auf Lebensmittel, nicht auch auf branntweinhaltige Getränke. Die beigefügte Menge und der (Gesamt-) Alkoholgehalt spielen somit bei der Beurteilung keine Rolle, sondern nur die Tatsache, ob das Getränk Brannt-

wein enthält oder nicht.

Lebensmittel	„Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten“, sind z. B. Eisbecher mit Spirituosenzusatz, alkoholhaltige Pralinen, Früchte in Alkohol (Rumfrüchte), Torten oder Pudding mit Alkoholzusatz. „Nicht nur geringfügige Menge“ bezieht sich auf das Lebensmittel insgesamt, d. h. Branntwein muss wesentlicher Bestandteil, nicht nur Gewürzzutat sein. Nicht darunter fällt z. B. eine Rumrosine in einem Eisbecher, wohl aber ein Gläschen Likör im Eisbecher. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geht in seiner Broschüre zum JuSchG hierbei von einem Alkoholgehalt von mehr als 1 Volumenprozent (% Vol.) aus.
Abgabe	Abgabe ist jede Form der Zugangsverschaffung zu den Getränken und umfasst nicht nur den entgeltlichen Verkauf. Untersagt ist also gegenüber Kindern und Jugendlichen auch ein Ausschank zur Probe, zur Kundenwerbung oder im Rahmen von Veranstaltungen. Dabei geht es nicht nur um den eigenen Verzehr. Der Klarheit willen ist jede Abgabe untersagt, also auch wenn vorgeblich oder tatsächlich für Erwachsene der Branntwein besorgt werden soll. Dies betrifft auch so genannte „Testkäufe“ (vgl. § 28 Abs. 4).
Mittelbare Abgabe	Als Problem im Vollzug stellte sich zudem heraus, dass die Abgabevorschriften häufig dadurch umgangen werden, dass alkoholische Getränke von älteren Jugendlichen oder Heranwachsenden für Jüngere „organisiert“ werden. Daher wird darauf hingewiesen, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Personen, die diese entgegen den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes an Minderjährige weitergeben, unzulässig ist.
Gestattung des Verzehrs	Die genannten Altersgrenzen gelten auch hinsichtlich der Gestattung des Verzehrs alkoholischer Getränke in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 a. E.). Daher dürfen Erwachsene nicht gestatten, dass in ihrem Verantwortungsbereich entgegen der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes alkoholische Getränke von Minderjährigen konsumiert werden; bei Gewerbetreibenden reicht sogar Fahrlässigkeit aus. Andernfalls kann eine Ordnungswidrigkeit vorliegen (§ 28 Abs. 1 Nr.10, Abs. 4). Daher sollten schon aus eigenem Interesse Vorkehrungen getroffen werden, um sicherzustellen, dass tatsächlich auch kein Verzehr alkoholischer Getränke durch Kinder und Jugendliche der jeweiligen Altersstufen erfolgt. Als geeignete Maßnahme bietet sich eine entsprechende Aufsicht an.
Weitere Anordnungen nach § 7	Weitergehende behördliche Anordnungen sind möglich, wenn von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen ausgeht (siehe § 7).
Nachweis des Lebensalters	Zum Nachweis des Lebensalters siehe § 2 Abs. 2 Zum Versandhandel von Alkohol siehe § 2 Abs. 2

Andere alkoholische Getränke	<p>Zu Absatz 1 Nr. 2</p> <p>„Andere alkoholische Getränke“ dürfen an Jugendliche über 16 Jahren auch ohne Begleitung von Personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Personen abgegeben werden.</p> <p>„Andere alkoholische Getränke“ sind z. B. Bier, Wein, Sekt, Obstwein, Most, Wein-Mixgetränke oder Bier-Mixgetränke, denen kein Branntwein, sondern lediglich Saft oder Aromen zugesetzt werden, fallen – ebenso wie „Radler“, Cola-Weizen u. ä. – unter die Regelung des § 9 Abs. 1 Nr. 2 und dürfen als sog. „andere alkoholische Getränke“ an Jugendliche ab 16 Jahren abgegeben werden.</p> <p>Nach ständiger Rechtsprechung ist alkoholfreies Bier kein alkoholisches Getränk im Sinne der Vorschrift, auch wenn der Verzehr wegen der Geschmacksgewöhnung aus präventiven Aspekten sicherlich bedenklich erscheint. „Alkoholfreies Bier“ ist jedoch nicht völlig alkoholfrei im naturwissenschaftlichen Sinn, es hat einen Restalkoholgehalt bis zu 5,0 Gramm/l (= 0,5 % Vol.). Einen Restalkoholgehalt haben auch Süßmoste und Kefir. Wird die 1 % Vol. Alkoholgrenze überschritten, handelt es sich um alkoholische Getränke. Dazu gehört auch leichtes Bier sowie leicht vergorener neuer Wein.</p>
„Elternprivileg“	<p>Zu Absatz 2:</p> <p>Kindern darf selbst in Begleitung ihrer Eltern der Verzehr von alkoholischen Getränken jeglicher Art nicht gestattet werden.</p> <p>Sind Personensorgeberechtigte (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3) anwesend, dürfen jedoch Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren „andere alkoholische Getränke“ verzehren. Die Anwesenheit von erziehungsbeauftragten Personen reicht also für die Ausnahme des Abs. 2 nicht aus.</p>
Vertriebsverbot in Automaten	<p>Zu Absatz 3:</p> <p>Das Automaten-Vertriebsverbot für Branntwein, branntweinhaltige Getränke sowie für Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, gilt uneingeschränkt; dies ergibt sich aus dem Hinweis, dass § 20 Nr. 1 Gaststättengesetz unberührt bleibt.</p> <p>Bezüglich „anderem Alkohol“ gilt das grundsätzliche Abgabeverbot von alkoholischen Getränken aus Automaten dann nicht,</p> <ul style="list-style-type: none"> – wenn der Automat an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist – oder bei Aufstellung in einem gewerblich genutzten Raum, wenn durch technische Sicherung oder ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche keine alkoholischen Getränke entnehmen können.
Gewerblich genutzte Räume	<p>Der Begriff des gewerblich genutzten Raumes bestimmt sich nicht nach der Gewerbeordnung, sondern danach, ob es sich um ein Angebot eines verantwortlichen Betreibers an eine Vielzahl von Menschen handelt.</p> <p>Unerheblich ist, ob dies in öffentlich-rechtlicher Form (z. B. bei gemeindlichen Einrichtungen) oder in privatrechtlicher Form geschieht. Auch gemeinnützige Einrichtungen der Gemeinden, wie z. B. Schulen, Bibliotheken, Theater, Museen, Jugendherbergen, Badeanstalten, Sportanlagen, Krankenhäuser, Altenheime sowie der Allgemeinheit zugängliche Behörden fallen darunter.</p> <p>Nicht erfasst werden dagegen Automaten auf einem Betriebsgelände, zu dem nur</p>

Betriebsangehörige Zutritt haben. Hier greift aber das Abgabeverbot aus § 31 Abs. 2 Satz 2 Jugendarbeitsschutzgesetz ein. Danach dürfen an Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke und an Jugendliche über 16 Jahren kein Branntwein abgegeben werden.

Ständige Aufsicht	Sicherstellung des Entnahmeverbotes aus Automaten durch ständige Aufsicht: Dies bedeutet zum einen den Überblick über die einzelnen Entnahmevorgänge, zum anderen muss die Aufsichtsperson sowohl räumlich als auch tatsächlich, d. h. ohne Verletzung sonstiger Pflichten, in der Lage sein, die Entnahme durch Minderjährige zu verhindern. Für die Bierautomaten in bewirtschafteten Vereinsgaststätten gilt im Regelfall das gleiche. Für Bierautomaten in unbeaufsichtigten Vereinsheimen, die für bestimmte Veranstaltungen der Allgemeinheit zugänglich sind, besteht dagegen das Aufstellungsverbot des § 9 Abs. 3 Satz 1.
Technische Sicherungen	Zu den technischen Vorrichtungen nach Abs. 3 Nr. 2 können auch Chipkarten-Lesegeräte gehören, wenn sichergestellt ist, dass die Automaten nur von Erwachsenen bedient werden können. Eine Vorrichtung, die Automatenabgabe nur an Inhaber von Code-Karten zulässt, reicht als technische Vorkehrung nicht aus, wenn solche Code-Karten an jedermann nur gegen Altersnachweis abgegeben werden, so dass der Inhaber sie ohne jeden Nachteil an Jugendliche weitergeben könnte.
Kennzeichnungspflicht bei Alkopops	<p>Zu Absatz 4:</p> <p>Durch das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums neu eingefügt wurde die Verpflichtung für Hersteller und Gewerbetreibende, Alkopops (branntweinhaltige Mixgetränke) deutlich erkennbar mit dem Hinweis zu versehen, dass die Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten ist. Um Alkopops nach § 1 Abs. 2 AlkopopStG handelt es sich, wenn sie – auch in gefrorener Form –</p> <ul style="list-style-type: none"> – aus einer Mischung von alkoholfreien (oder anderen Alkohol enthaltenden) Getränken und Branntwein (oder branntweinhaltigen Getränken) bestehen – einen Alkoholgehalt zwischen 1,2 und 10 % Vol. aufweisen – trinkfertig gemischt in verkaufsfertigen, verschlossenen Behältnissen abgefüllt sind und – der Branntweinsteuer unterliegen. <p>Zu Alkopops zählen auch industriell vorbereitete Mischungskomponenten, die in einer gemeinsamen Verpackung enthalten sind, § 1 Abs. 3 AlkopopStG.</p>
	Weitere Hinweise:
§ 11 Abs. 5	Bei öffentlichen Filmveranstaltungen dürfen Werbefilme oder -programme, die für alkoholische Getränke oder für Tabakwaren werben, erst nach 18 Uhr vorgeführt werden (§ 11 Abs. 5).
Regelungen des Gaststättenrechts	Zu den Regelungen des Gaststättenrechts, insbesondere dem Verbot von Flatrate- bzw. sonstigen Billig-Alkoholveranstaltungen sowie den Gestattungen: siehe ausführlich § 4.
Ladenschluss-	Vollzugshinweise zu § 6 Ladenschlussgesetz (Abgabe von Alkohol als Reisebe-

- gesetz darf an Tankstellen): <https://www.verkuendung-bayern.de/allmbl/jahrgang:2012/heftnummer:5/seite:353/doc:2>.
- Das Ladenschlussgesetz (Gesetzestext) findet sich unter: www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/ladschlsg/gesamt.pdf.
- Alkoholkonsum im öffentlichen Raum Probleme bereiten aber auch teilweise „Saufgelage“ an öffentlichen Plätzen, Parks usw., an denen häufig auch junge Menschen teilnehmen. Nicht selten sind Belästigungen, Vandalismus bzw. eine Gesundheitsgefährdung der Beteiligten zu beobachten. Selbst wenn dieser gemeinschaftliche Konsum von Alkohol unter freiem Himmel durch Erwachsene erfolgt, kann dies nicht unerhebliche Wirkung im Hinblick auf die Vorbildfunktion für Kinder und Jugendliche und auf mögliches Nachahmungsverhalten haben. Das gesetzliche Instrumentarium sieht aber auch für diese Fälle Möglichkeiten der Abhilfe vor:
- Straßenrecht Das Niederlassen zum Alkoholgenuss auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen stellt nach einem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 27.10.1982. 8 N 82 A.277, eine erlaubnispflichtige Sondernutzung nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1, Art. 18 Abs. 1 BayStrWG dar: *„Sondernutzung ist demnach auch das ‚Niederlassen zum Alkoholgenuss‘. Eine solche Nutzung des Straßenraums beeinträchtigt den Gemeingebrauch. Das ‚Niederlassen‘ ist ein über zeitlich begrenztes Verweilen hinausgehendes Bleiben und Verharren am Ort, nicht notwendigerweise mit einem ‚Hinsetzen‘ verbunden, am besten wohl mit ‚es sich bequem machen‘ umschrieben. Das Tatbestandsmerkmal ‚zum Alkoholgenuss‘ nimmt auf den Zweck des Verbleibens am Ort Bezug, der – wie hier keiner näheren Erläuterung bedarf – gerade in Verbindung mit einem ‚Niederlassen‘ die Ursache von Störungen anderer sein kann“* (BayVGH, a. a. O., S. 11 f).
- Des Weiteren besteht für Gemeinden nach Art. 22a BayStrWG die Möglichkeit, den örtlichen Verhältnissen durch Erlass einer Sondernutzungssatzung Rechnung zu tragen. Darin kann z. B. das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen in einer Fußgängerzone als nicht erlaubnisfähige Sondernutzung geregelt werden.
- Die unerlaubte Sondernutzung stellt nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße belegt werden kann.
- Kein Niederlassen und damit keine Sondernutzung ist nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs der Alkoholgenuss „im Vorbeigehen“, so dass insoweit keine unerlaubte Sondernutzung anzunehmen ist (BayVGH, a. a. O., S. 14).
- Kommunalrecht: Neben den Handlungsmöglichkeiten im Straßenrecht können die Gemeinden ihre öffentlichen Einrichtungen im Sinn der Gemeindeordnung als „alkoholfreie Zonen“ gestalten. Gemäß Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO können die Gemeinden die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen durch Satzung regeln. In diesem Rahmen können sie auch ein Alkoholverbot erlassen. Eine öffentliche Einrichtung in diesem Sinn ist jede Einrichtung, die von der Gemeinde im öffentlichen Interesse unterhalten und durch einen gemeindlichen Widmungsakt der allgemeinen Benutzung zugänglich gemacht wird.
- Bei der Festsetzung eines Alkoholverbots müssen sich die Gemeinden in den allgemeinen Grenzen der Rechtssetzungsbefugnis bewegen. Die Benutzungssatzung

darf also insbesondere nicht die Grundrechte verletzen, sie darf nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und gegen höherrangiges einfaches Recht verstoßen und muss sich innerhalb der Grenzen der Ermächtigungsgrundlage halten.

Polizei- und allgemeines Sicherheitsrecht Soweit in Verbindung mit dem Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen, können Polizei- und Sicherheitsbehörden auf der Grundlage des Polizeiaufgaben- sowie des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes wegen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung präventiv einschreiten. Sofern Straftaten und Ordnungswidrigkeiten begangen werden, kann die Polizei auch repressiv tätig werden.

Zu den Verhaltensregeln des Deutschen Werberats über die kommerzielle Kommunikation für alkoholhaltige Getränke siehe (www.werberat.de).

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

Zu § 10 Abs. 1:

Gaststätte Zum Begriff der Gaststätte: siehe § 4

Öffentlichkeit Zum Begriff der Öffentlichkeit: siehe § 5

Tabakwaren Tabakwaren sind alle aus der Tabakpflanze gewonnenen Genussmittel, auch wenn sie nicht zum Rauchen bestimmt sind. Dazu gehören also auch Kau- und Schnupftabak.

Abgabebeschränkungen Mit Wirkung vom 1. September 2007 wurde das Abgabe- und Rauchverbot des § 10 Abs. 1 durch das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens auf alle Minderjährigen ausgeweitet (BGBl. 2007 Teil I Nr. 35, S. 1595 ff. bisher: Beschränkung für unter 16-Jährige). Die Einschränkung der Verfügbarkeit von Tabakwaren soll den frühen Einstieg in das Rauchen verhindern bzw. verzögern.

Kein Elternprivileg Bei den Tabakwaren bzw. beim Rauchen gibt es kein Elternprivileg wie beim Alkohol (vgl. § 9 Abs. 2). Die Verkaufsstellen von Tabakwaren müssen durch einen deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang auf das Abgabeverbot hinweisen, § 3 Abs. 1.

Mittelbare Abgabe; Gestattung des Tabakkonsums Zur mittelbaren Abgabe und der Gestattung des Tabakkonsums gelten die Ausführungen zu § 9 entsprechend.

Das Rauchverbot für Minderjährige richtet sich in erster Linie an Veranstalter und Gewerbetreibende, in deren Verantwortungsbereich sich junge Menschen aufhalten. An andere erwachsene Personen richtet es sich nur, wenn diese veranlassen oder fördern, dass junge Menschen unter 18 Jahren in der Öffentlichkeit rauchen (§ 28 Abs. 1 und 4). Ein Veranlassen oder Fördern ist auch die Duldung durch aufsichtspflichtige Personen (z. B. Eltern, Lehrer oder Erzieher).

Das Rauchverbot für Minderjährige gilt auch in Schulen, Einrichtungen der Jugendarbeit und Krankenhäusern, auch in dortigen „Raucherzimmern“, soweit die-

se öffentlich zugänglich sind. Wer dagegen Kinder in der Öffentlichkeit rauchen sieht, ist nicht verpflichtet, dagegen einzuschreiten.

Auch für Jugendveranstaltungen gilt, dass ausdrücklich auf das Rauchverbot hinzuweisen und dieses auch zu beachten ist.

Hinsichtlich des Versandhandels von Tabakwaren: siehe § 2 Abs. 2

Automaten mit technischen Sicherungen

Es ist grundsätzlich verboten, Tabakwaren in der Öffentlichkeit in Automaten anzubieten, § 10 Abs. 2. Dies ist nur dann ausnahmsweise erlaubt, wenn der Automat an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Minderjährige Tabakwaren nicht entnehmen können (vgl. hierzu die Ausführungen zu § 9). Dabei ist besonders zu beachten, dass das Risiko, dass Code-Karten an Minderjährige weitergegeben werden, möglichst gering gehalten wird.

Weitere Hinweise:

§ 11 Abs. 5

Bei öffentlichen Filmveranstaltungen dürfen Werbefilme oder -programme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, erst nach 18 Uhr vorgeführt werden (§ 11 Abs. 5).

EU-Tabakwerbeverbot

Zudem wurde das EU-Tabakwerbeverbot in Deutschland umgesetzt. Die Werbung für Tabakerzeugnisse in der Presse und im Internet sowie das Sponsoring der Tabakindustrie bei grenzüberschreitenden Veranstaltungen, wie beispielsweise bei Formel 1 Rennen, ist nicht mehr möglich (§ 21a des vorläufigen Tabakgesetzes).

Des Weiteren enthält § 22 des vorläufigen Tabakgesetzes weitere Werberegulungen:

Abs. 1: Verbot der Tabakreklame in Rundfunk und Fernsehen;

Abs. 2 Nr. 1b: Verbot der Werbung, die geeignet ist, Jugendliche oder Heranwachsende zum Rauchen zu veranlassen.

Weitere (Werbe-)Beschränkungen erfolgen auf freiwilliger Basis, wie z. B. in der Selbstverpflichtung der Automatenaufsteller, keine Zigarettensautomaten im Sichtbereich von Haupteingängen von Schulen etc. aufzustellen. (Siehe www.rauchfrei-info.de der BZGA (rechtliche Maßnahmen / Deutschland / Jugendschutz).

Weitere Vorschriften

Durch das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums wurde die Mindestgröße für Zigarettenspackungen auf 17 Stück festgelegt und der Stückverkauf von Zigarettenspackungen für unzulässig erklärt (§ 23 Abs.3 Tabaksteuergesetz).

Zudem verbietet § 5 Abs. 1 der (bayerischen) Verordnung über die Verhütung von Bränden die Abgabe von Zündhölzern und Feuerzeugen an Kinder unter 12 Jahren. (Geltung vorerst verlängert bis 31.12.2010).

Abschnitt 3 Jugendschutz im Bereich der Medien

Unterabschnitt 1 Trägermedien

In diesem Unterabschnitt wurden die bisherigen Regelungen des JÖSchG novelliert, wobei neben Filmen, Videokassetten und vergleichbaren Bildträgern nunmehr auch Video-, Computer- und Bildschirmspiele mit einer entsprechenden Altersfreigabe versehen werden.

§ 11 Filmveranstaltungen

Zu Absatz 1:

Beachtung der Alterskennzeichnung

Der Zugang von Kindern und Jugendlichen zu öffentlichen Filmveranstaltungen ist nur dann zulässig, wenn diese Medien von den obersten Landesbehörden oder einer Organisation der Freiwilligen Selbstkontrolle für die jeweilige Altersgruppe freigegeben und gekennzeichnet sind, oder wenn es sich um sog. „Info- oder Lehrmedien“ handelt.

Überprüfte Filme dürfen also nur Volljährigen zugänglich gemacht werden.

Bei den Freigabeentscheidungen nach § 11 bedienen sich die obersten Landesbehörden (nach Art. 55 Abs. 2 AGSG das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, das hier im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu entscheiden hat) der Ausschüsse der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) als gutachterliche Stelle. Die FSK ist eine Tochtergesellschaft der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO e. V.), die in Form einer GmbH betrieben wird. Die Prüfvoeten dieser Selbstkontrollereinrichtung werden von den obersten Landesbehörden als eigene Entscheidung übernommen, so dass die Filme gemäß § 11 von ihnen gekennzeichnet sind, sofern sie nicht für ihren Bereich eine abweichende Entscheidung treffen.

Öffentliche Filmveranstaltung

Die Öffentlichkeit von Filmveranstaltungen ist gegeben, sobald der Zuschauerkreis des Films nicht näher bestimmbar ist (vgl. Anmerkungen zu § 5). Die Öffentlichkeit von Filmveranstaltungen ist sowohl in den Lichtspieltheatern in geschlossenen Räumen als auch bei Autokinos, Open Air-Kinos, Gaststätten, öffentlichen Jugendeinrichtungen und sonstigen öffentlich zugänglichen Räumen gegeben. Auch Filme, die über einen Videobildschirm in Schaufenstern gezeigt werden, gehören zu Filmveranstaltungen unabhängig davon, ob tatsächlich ein Passant sich diesen Film ansieht. Entsprechendes gilt für die zunehmende Werbung auf großen Flachbildschirmen in öffentlichen U-Bahn-Stationen und teilweise auch auf kleineren Bildschirmen in Abteilungen von U-Bahnen und Straßenbahnen sowie in Bussen, ferner in Flughäfen und Flugzeugen, Hotelhallen, Kinovorhallen etc.

In Kinos hat der Betreiber durch entsprechende Einlasskontrollen sicherzustellen, dass die Vorschriften des § 11 eingehalten werden. Eine Einlasskontrolle beim Kauf der Karte ist nicht ausreichend. Bei entsprechender räumlicher Ausdehnung ist eine Alterskontrolle auch während des Hauptfilmes für jeden Kinosaal erforderlich. Während des Films kann eine entsprechende Einlasskontrolle auch durch Kameras erfolgen.

Filme sind laufende Bilder im Gegensatz zu Dias. Ein Film ist die Darstellung eines Vorganges auf einem Bild- oder Bild/Tonträger unabhängig von dem technischen Mittel (siehe auch §§ 2 Nr. 6, 21, 19 UrhG). Werden z. B. Videofilme, Videoclips oder Trailer öffentlich (z. B. in Diskotheken, Schaufenstern, Kinos oder bei Konzerten) vorgeführt, handelt es sich um Filmveranstaltungen nach § 11. Dies gilt auch für die Darstellung eines Trailers vor dem Kino oder im Foyer (mit oder ohne Ton).

Das Zeigen von Liveübertragungen an großen Bildschirmen und Leinwänden in der Öffentlichkeit (Public Viewing), wie z. B. Fußballübertragungen sind keine Filmveranstaltungen im Sinn des Jugendschutzgesetzes. Die Bestimmungen des § 4 zu Gaststätten sind zu beachten, wenn alkoholische Getränke ausgeschenkt werden.

Zu Absatz 2:

„P-G-
Regelung“

Die „parental-guidance-Regelung“ des § 11 Abs. 2 erlaubt es Kindern ab 6 Jahren einen Film mit einer Altersfreigabe ab 12 Jahren anzusehen, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person (d. h. Eltern, Vormund; vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3) begleitet werden. Da hier auf die Personensorge abgestellt wird, ist es nicht erlaubt, dass Eltern außer den eigenen noch andere Kinder mitnehmen können, wie dies z. B. im Rahmen von Geburtstagsfeiern beliebt ist. Die „parental-guidance-Regelung“ gilt ausschließlich für diese Altersgruppe und Altersfreigabekennzeichnung.

Zu Absatz 3:

Zeitliche Anwesenheitsbeschränkung

Bei den zeitlichen Einschränkungen nach § 11 Abs. 3 hingegen reicht auch die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person aus. Vgl. dazu die Anmerkungen zu § 1.

Für die Zeitbeschränkungen des Abs. 3 ist keine Ausnahmemöglichkeit wie z. B. bei §§ 4 oder 5 vorgesehen. Daher sind diese Zeiten für Kinder oder Jugendliche ohne Begleitung z. B. auch bei Open-Air-Kinoveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe (z. B. im Rahmen von Ferienveranstaltungen) einzuhalten, soweit es sich um öffentliche Veranstaltungen handelt.

Zu Absatz 4:

Beachtung der Alterskennzeichnung von Werbevorspannen und Trailern

Haben Kinder und Jugendliche Zutritt zu einer Filmvorführung, dürfen nur Werbevorspanne und Trailer gezeigt werden, die ebenfalls für die entsprechenden Altersstufen freigegeben sind, Satz 2. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass Trailer als eigenständiges Medium eine eigene Alterseinstufung erhalten, die nicht unbedingt mit der des entsprechenden Films übereinstimmen muss. So kann es vorkommen, dass vor einem Kinofilm, der ab 12 Jahren freigegeben ist, ein Trailer für einen Film mit einer 16er Freigabe gezeigt wird. Wenn der Trailer ab 12 Jahren gekennzeichnet ist, ist dies nicht zu beanstanden.

Ausnahme für nicht gewerbliche Filme

Die Pflicht zur Alterskennzeichnung sowie zur Einhaltung der Vorführzeiten gelten nicht, wenn Filme zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt und nicht kommerziell genutzt werden, Satz 3. Das betrifft z. B. Eigenproduktionen von Ju-

gendzentren. Auch Werke der Kunst können gleichartig behandelt werden.

Zu Absatz 5:

Zeitbeschränkung für Alkohol- und Tabakwerbung im Kino

Gesetzlich verbindlich ist die – früher als freiwillige Selbstbeschränkung der Filmveranstalter bestehende – Regelung, dass Werbefilme oder -programme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, erst nach 18 Uhr vorgeführt werden dürfen.

§ 12 Bildträger mit Filmen oder Spielen

Zu Abs. 1:

Beachtung der Alterskennzeichnung

Die verbindliche Altersfreigabekennzeichnung für Computerspiele und andere Bildträger, wie sie bereits für Kino- und Videofilme bestand, wurde durch das JuSchG eingeführt.

Danach ist die Abgabe von Bildträgern mit Filmen und Spielen an Kinder und Jugendliche nur dann zulässig, wenn diese Medien von den obersten Landesjugendbehörden oder einer Organisation der Freiwilligen Selbstkontrolle für die jeweilige Altersgruppe freigegeben und gekennzeichnet sind, oder wenn es sich um sog. „Info- oder Lehrmedien“ handelt.

Ungeprüfte Bildträger dürfen nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden.

Bei den Freigabeentscheidungen nach § 12 bedienen sich die obersten Landesbehörden (nach Art. 55 Abs. 2 AGSG das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, das hier im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu entscheiden hat) der Ausschüsse der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) als gutachterliche Stellen. Die FSK ist eine Tochtergesellschaft der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO e. V.), die in Form einer GmbH betrieben wird. Träger der USK ist die Freiwillige Selbstkontrolle Unterhaltungssoftware GmbH (FSU). Die Prüfvoten dieser Selbstkontrollenrichtungen werden von den obersten Landesbehörden als eigene Entscheidung übernommen, so dass die Bildträger mit Filmen und Spielen gemäß § 11 von ihnen gekennzeichnet sind, sofern sie nicht für ihren Bereich eine abweichende Entscheidung treffen. Die Altersfreigaben im Bereich der Computerspiele werden auf Vorschlag der USK vorgenommen. Die von der USK vor dem 01.04.2003 vorgenommenen freiwilligen Empfehlungen „geeignet ohne Altersbeschränkung“, „geeignet ab 6 Jahren“, „geeignet ab 12 Jahren“ und „geeignet ab 16 Jahren“ wurden von den obersten Jugendbehörden der Länder als eigene Altersfreigaben übernommen. Von dieser Übernahme ausgenommen sind indizierte Bildträger mit einer USK-Empfehlung.

Die von der USK bis zum 31.03.2003 (freiwillig) erteilte Empfehlung „nicht geeignet unter 18“ gilt dagegen nicht als Kennzeichnung nach § 14 Abs. 2 Nr. 5. Dies bedeutet, dass entsprechende Bildträger bis zu einer erneuten Kennzeichnung als nicht gekennzeichnet gelten. Sie unterliegen somit den Vertriebsbeschränkungen des § 12 Abs. 3.

Ausnahme für Info- und Lehrprogramme

Ausgenommen von einer Altersfreigabekennzeichnung sind sog. „Infoprogramme“ oder „Lehrprogramme“, die von den Anbietern als solche gekennzeichnet sind. Die obersten Landesbehörden haben bei Missbrauch dieses Selbstkennzeichnungsrechts die Möglichkeit, das Recht zur Anbieterkennzeichnung für ein-

zelne Anbieter oder bereits vorgenommene Kennzeichnungen aufzuheben.

Zu Abs. 2:

Hinweispflicht

Auf die Altersstufenkennzeichnung ist sowohl auf dem Bildträger als auch auf der Hülle deutlich hinzuweisen. Anbieter von Telemedien (vgl. § 1 Abs. 3) müssen bei entsprechenden Inhalten ebenfalls auf die vorhandene Kennzeichnung deutlich hinweisen. Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vom 01.07.2008 wurde bestimmt, dass die Kennzeichnungen der Bildträger mit Filmen und Spielen so groß sein müssen, dass sie dem Verkaufspersonal und auch den Eltern ins Auge springen. Dies soll bei einer Fläche von mindestens 1.200 Quadratmillimetern auf der Frontseite der Hülle links unten und bei einer Fläche von mindestens 250 Quadratmillimetern auf dem Bildträger der Fall sein. Dem Handel wurde eine Übergangszeit bis 31.08.2008 eingeräumt. Bereits fertig produzierte Bildträger, die sich noch auf Lager befinden oder schon an den Einzelhandel ausgeliefert wurden, dürfen mit den bisherigen Kennzeichen bis zum 31.03.2010 verkauft werden.

Zu Abs. 3:

Beschränkungen für Bildträger mit „keine Jugendfreigabe“

Dieser Absatz regelt den speziellen Umgang mit Bildträgern, die nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnet wurden.

Diese Produkte dürfen grundsätzlich einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Der Vertrieb dieser Produkte ist im Wesentlichen auf Ladengeschäfte beschränkt. Somit sind das Angebot und das Überlassen dieser Bildträger in Kiosken, Drive-In-Theken, auf Flohmärkten usw. verboten.

Sie dürfen auch im Versandhandel nicht angeboten oder Minderjährigen auf diesem Vertriebsweg überlassen werden. Bei dieser Bestimmung ist allerdings im Hinblick auf § 1 Abs. 4 zu berücksichtigen, dass „durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt werden kann, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt“ (siehe Anmerkungen zu § 1 Abs. 4).

Anbieten, überlassen, zugänglich machen

„Anbieten“ ist die ausdrückliche oder konkludente (anderweitig eindeutig zum Ausdruck gebrachte) Erklärung der Bereitschaft zur Besitzübertragung.

„Überlassen“ ist die Übertragung des Besitzes zu eigener Verfügung oder eigenem Gebrauch. Es reicht grundsätzlich aus, wenn ein Jugendlicher den Bildträger mitnehmen oder wegnehmen kann, unabhängig davon, ob er ihn beispielsweise nur für Erwachsene abholen will.

„Zugänglich gemacht“ wird ein Bildträger Kindern und Jugendlichen, wenn sie die Möglichkeit haben, vom Inhalt Kenntnis zu nehmen. Das setzt voraus, dass auch die Möglichkeit zum Abspielen des Bildträgers gegeben ist.

Daraus folgt, dass in einer Videothek oder in einem Geschäft, das auch für Kinder und Jugendliche zugänglich ist, die oben genannten Trägermedien vorrätig gehalten und ausgestellt werden dürfen, wenn der Geschäftsinhaber deutlich zu erkennen gibt, dass er diese gerade nicht an Kinder und Jugendliche vermieten bzw. verkaufen will. Dies ist z. B. durch das Aufstellen eines gesonderten Regals möglich, an dem ein deutliches Schild darauf hinweist, dass diese Medien nicht an Kinder und Jugendliche abgegeben werden. Selbstverständlich muss die Einhaltung dieser Vorgaben vom Personal beachtet und kontrolliert werden. Diese Medien dürfen nicht während der Geschäftszeit auf Monitoren abgespielt werden, auch darf Kindern und Jugendlichen nicht die Möglichkeit eröffnet werden, dies zu tun.

Zu Abs. 4:
 Automaten zur Abgabe von Videokassetten, DVDs oder Computerspielen, die mit den Alterskennzeichnungen „o. A.“, „ab 6“, „ab 12“ oder „ab 16“ versehen sind, dürfen an für Kinder und Jugendliche zugänglichen Orten aufgestellt werden, wenn eine technische Vorkehrung sicherstellt, dass Kinder und Jugendliche nur die für ihre Altersgruppe freigegebenen Bildträger erhalten.

Davon unabhängig ist die Frage des Verleihs über Automaten von pornografischen, indizierten, nicht gekennzeichneten Bildträgern oder solchen, die die Kennzeichnung „keine Jugendfreigabe“ erhalten haben, siehe dazu die Anmerkungen zu § 15.

Zu Abs. 5:
 Verbundmedien Der Vertrieb von Bildträgern, die nur Auszüge von Film- oder Spielprogrammen enthalten (z. B. Sampler, Demoversionen) und im Verbund mit periodischen Druckschriften vertrieben werden, ist abweichend von den Beschränkungen bei altersgekennzeichneten Trägermedien (Abs. 1 und 3) erlaubt, wenn sie einen Herstellerhinweis enthalten, dass die Auszüge auf dem Bildträger keine Jugendbeeinträchtigungen enthalten. „Keine Jugendbeeinträchtigung“ liegt nach der Position der obersten Landesbehörden dann vor, wenn das entsprechende Produkt mit der Alterskennzeichnung „freigegeben ab 12 Jahren“ versehen werden kann. Die oberste Landesbehörde kann diese Art von Vertrieb einzelnen Anbietern untersagen.

Enthalten die periodischen Druckschriften aber Bildträger, die vollständige Spiele oder Filme enthalten, so gilt die Alterskennzeichnungspflicht gemäß § 12 Abs. 1. Der Händler hat dann beim Verkauf bzw. bei der Abgabe der periodischen Druckschrift die Altersbeschränkungen zu beachten und ggf. das Alter der Interessenten zu überprüfen.

§ 13 Bildschirmgeräte

Zu § 13 Abs. 1:
 Beachtung der Alterskennzeichnung Das Spielen an elektronischen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit ohne entsprechende Begleitung nur gestattet, wenn die jeweiligen Spiele für ihre Altersgruppe freigegeben sind. Damit unterliegen auch diese der Kennzeichnungs- und Altersfreigabepflicht nach § 14 Abs. 6. Mit der Regelung wird allein auf die Spielinhalte abgestellt; das frühere Kriterium der entgeltlichen Benutzung ist entfallen.

Bildschirm-spielgeräte Bildschirmspielgeräte im Sinne dieser Vorschrift sind stationär aufgestellte Spielautomaten mit Bildschirmen oder Spielkonsolen, die elektronische Spielprogramme zugänglich machen (siehe § 6 Abs. 2). Unter bestimmten Voraussetzungen (in Abhängigkeit der überwiegenden Nutzung) kann auch ein PC in einem Internetcafé ein Bildschirmspielgerät sein. Die zum Spiel verwendeten Programme unterliegen der Kennzeichnungspflicht, wenn sie Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden. Ausgenommen sind durch die Anbieter gekennzeichnete Info- und Lehrprogramme. Sind Bildschirmspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit vorhanden, gilt § 6 Abs. 1. Anders ist es zu beurteilen, wenn der Gewinn lediglich in der Möglichkeit besteht,

länger zu spielen (Freispiele). Zum Begriff „Gewinnmöglichkeit“ siehe die Anmerkungen zu § 6 Abs. 2.

„Elternprivileg“ Anders als beim Zugänglichmachen von Bildträgern nach § 12 dürfen Kinder und Jugendliche, die sich in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person befinden, auch dann an Bildschirmspielgeräten spielen, wenn diese nicht für ihre Altersgruppe freigegeben sind.

Zu § 13 Abs. 2:

Beschränkungen bei öffentlich aufgestellten Bildschirm-Spielgeräten

Zulässige Aufstellung von Bildschirmspielgeräten:

1. Das Aufstellen von Bildschirmspielgeräten auf für Kinder und Jugendliche zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen, außerhalb von Gewerberäumen, unbeaufsichtigten Zugängen o. ä. ist dann gestattet, wenn das Spielprogramm für Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren freigegeben worden ist oder als „Info“- oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet ist.
2. Bei der Aufstellung von Bildschirmspielgeräten in gewerblich, beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen, dazu gehören auch Schulen, Bibliotheken, Gemeindezentren, öffentliche Jugendeinrichtungen, ist sicherzustellen, dass die Spielprogramme eine Jugendfreigabe haben und die Aufsicht dafür Sorge trägt, dass Kinder und Jugendliche nur solche Bildschirmspielgeräte nutzen, deren Spielprogramme für ihre Altersgruppe freigegeben sind.
3. Bei der Aufstellung von Bildschirmspielgeräten auf für Kinder und Jugendliche nicht zugänglichen öffentlichen Bereichen bestehen keine Beschränkungen.

Zu § 13 Abs. 3:

Anbringen der Kennzeichnung

Die Kennzeichnung der Bildschirmgeräte hat wie bei den anderen Trägermedien zu erfolgen (§ 13 Abs. 3 i. V. m. § 12 Satz 1 bis 3).

Die Altersfreigabekennzeichen sind deutlich sichtbar anzubringen, und zwar auf allen Bildschirmspielgeräten einer Einrichtung. Bei entsprechender räumlicher Anordnung der Geräte (Sichtschutz bzw. auch durch Anwesenheit von Aufsichtspersonal) können Geräte auch mit unterschiedlichen Altersstufen im selben Raum aufgestellt werden.

§ 14 Kennzeichnung von Filmen und Film- und Spielprogrammen

Zu Absatz 1:

Alterseinstufung

Zu den Kriterien für die Alterseinstufung wird in § 18 Abs. 2 der FSK-Grundsätze (Stand 01.11.2006) Folgendes ausgeführt:

- „1) Unter Beeinträchtigungen sind Hemmungen, Störungen oder Schädigungen zu verstehen.
- 2) Zu berücksichtigen sind alle Beeinträchtigungen, die vom Film oder Trägermedium im Ganzen oder ihren Einzelheiten ausgehen können, wobei die Gesamtwirkung nicht außer Acht zu lassen ist.
- 3) Die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit können insbesondere Filme oder Trägermedien beeinträchtigen, welche die Nerven überreizen, übermäßige Belastungen hervorrufen, die Phantasie über Gebühr erregen, die charakterliche, sittliche (einschl. religiöse) oder geistige

Erziehung hemmen, stören oder schädigen oder zu falschen und abträglichen Lebenserwartungen verführen.

- 4) Ein Film oder Trägermedium darf für eine Altersgruppe nur freigegeben werden, wenn er die Entwicklung oder Erziehung keines Jahrganges dieser Altersgruppe beeinträchtigen kann.

Dabei ist nicht nur auf den durchschnittlichen, sondern auch auf den gefährdungsgeneigten Minderjährigen abzustellen. Lediglich Extremfälle sind auszunehmen.“

Die Grundsätze der USK entsprechen zwar nicht im Wortlaut aber in ihrem Wesensgehalt diesen Kriterien.

Zu Absatz 2:

Zuständige Behörde; Alterskennzeichen

Die Altersfreigabekennzeichnung kann durch die oberste Landesbehörde selbst oder durch eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle, der sich die obersten Jugendbehörden der Länder bedienen, erfolgen. Die bis 2003 gültige Kennzeichnung „nicht freigegeben unter 18 Jahren“ lautet nun „keine Jugendfreigabe“. Die alte Bezeichnung gilt bei bereits gekennzeichneten Medien fort.

Zu Absatz 4:

Keine Kennzeichnung

Die Organisationen der freiwilligen Selbstkontrolle haben in ihre Altersfreigabevoten bereits Überlegungen bezüglich einer möglichen Jugendgefährdung einzu beziehen, da die Freigabeentscheidungen (einschließlich der Altersfreigabe „keine Jugendfreigabe“) einen Indizierungsschutz bewirken (§ 18 Abs. 8, Satz 1). Wird eine Jugendgefährdung bejaht, erfolgt keine Kennzeichnung, so dass eine Indizierung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien möglich bleibt. In Zweifelsfällen ist die Bundesprüfstelle einzuschalten.

Zu Absatz 5:

Freigaben für Filme bzw. Bildträger oder Bildschirmspielgeräte gelten bei gleichem Inhalt wechselseitig. Dies dient der Einheitlichkeit der Freigaben.

Zu Absatz 6:

Freiwillige Selbstkontrollen (FSK, USK)

Die bisherige Praxis der obersten Jugendbehörden der Länder, sich für die Altersfreigaben von Filmen einer Organisation der Freiwilligen Selbstkontrolle der Wirtschaft als gutachterliche Stelle zu bedienen, ist rechtlich klarer geregelt (vgl. Anmerkungen zu §§ 11 und 12).

Jede für den Jugendschutz zuständige oberste Landesbehörde kann nach abgeschlossener Jugendprüfung eines Films oder eines Bildträgers mit Filmen oder Spielen die erneute Prüfung durch die Freiwilligen Selbstkontrollen verlangen (Appellationsverfahren).

Das Bayerische Landesjugendamt überprüft die Prüfvoten der FSK und USK und koordiniert die Aktivitäten Bayerns hinsichtlich des Jugendmedienschutzes in diesen Bereichen. Der Bayerische Filmgutachterausschuss als Gremium erfahrener Medienexperten unterstützt das Bayerische Landesjugendamt bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben. Gegebenenfalls wird dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen die Einleitung eines Appellationsverfahrens empfohlen. Die Jugendämter können beim Landesjugendamt die Überprüfung einzelner Altersfreigaben anregen.

Wenn Bildträger bekannt werden, die den Verdacht auf eine Straftat nahe legen, ist die zuständige Staatsanwaltschaft zu unterrichten. In Betracht kommen z. B. § 86, § 130, § 130a, § 131 StGB (grausame und unmenschliche Gewalttätigkeiten, Verletzung der Menschenwürde, Rassenhass), § 184, § 184a (Gewaltpornographie, Sodomie) oder § 184b StGB (Kinderpornografie).

Info- oder
Lehrprogram-
me

Zu Absatz 7:

In Abs. 7 sind die Voraussetzungen für die Kennzeichnung mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ geregelt. Bei dieser Selbstkennzeichnung der Anbieter muss ein einheitliches Logo, das die obersten Jugendbehörden der Länder bestimmt haben, verwendet werden.

Bei der Entscheidung über die Kennzeichnung sind außer den Film- oder Spielprogrammen auch Titel, Zusätze oder weitere Darstellungen in Texten, Bildern oder Tönen mit zu berücksichtigen (Abs. 8).

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Vertriebs- und
Werbebe-
schränkungen

Trägermedien, die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) indiziert, d. h. als jugendgefährdend bewertet wurden, unterliegen Vertriebs- und Werbebeschränkungen.

Schwer jugend-
gefährdende
Medien

Eine Reihe von Medien unterliegt diesen Beschränkungen ohne dass eine Entscheidung der BPjM dazu nötig ist – sie sind also indizierten Medien gleichgestellt. Dies sind z. B. Trägermedien, die den Krieg verherrlichen, die leidende Menschen in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen oder die Kinder und Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Haltung zeigen (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 - 5).

Die Vorschrift über die zulässigen Vertriebsorte betrifft sowohl den Verkauf als auch den gewerblichen Verleih bzw. die Vermietung. Großhandelsbetriebe sind davon ausgenommen; dies ergibt sich aus der Formulierung „im Einzelhandel“ (§ 15 Abs. 1 Nr. 3).

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vom 01.07.2008 wurden bei den automatisch indizierten Trägermedien zusätzlich diejenigen mitaufgenommen, die „besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen“ (§ 15 Abs 2 Nr. 3a).

Versandhandelsverbot:

Versand-
handelsverbot

Eine dieser Beschränkungen ist das Verbot des Vertriebs von indizierten Medien im Versandhandel, § 15 Abs. 1 Nr. 3, wobei § 1 Abs. 4 den Begriff des Versandhandels näher definiert. Das Oberlandesgericht München (Urteil vom 29.07.2004, Az.: 29 U 2745/04) hat dazu in einem Urteil, bei dem pornografische Medien durch Postversand vertrieben wurden, ausgeführt, dass dann kein Versandhandel betrieben wird, (der Vertrieb also zulässig ist), wenn durch ein Post-Ident-Verfahren und zusätzlich durch die Versendungsform „Einschreiben eigenhändig“ sichergestellt ist, dass der Empfänger volljährig ist und dass die Sendung nur an den volljährigen Empfänger persönlich ausgehändigt wird.

Diese Regelung gilt entsprechend bei telefonischen Bestellungen bei der örtlichen Videothek und Auslieferung durch diese. Anderenfalls wäre dies eine Umgehung

des Verbots von Angebot und Überlassung im Versandhandel.

Ausgestaltung
von Videothe-
ken

Videotheken:

Durch jahrelange Rechtsprechung wurde der Vertrieb von Bildträgern in Videotheken sehr differenziert geregelt. Exemplarisch werden hier die Definitionen und Vertriebsbeschränkungen deutlich.

- „Ladengeschäft“ (§ 15 Abs. 1 Nr. 4): Dieser Begriff kann nicht allein aus dem Gesetzeswortlaut definiert werden. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers und der Rechtsprechung müssen für das Vorliegen eines eigenständigen Ladengeschäfts folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - Organisatorisch selbständiges Einzelhandelsgeschäft mit eigenem Personal und eigener Kassenführung. (Ausnahme: BGH-Urteil zu Automatenvideotheken, siehe unten)
 - Gewerbliche Nutzung: Zum Ladengeschäft gehören Geschäftsräume, in denen Waren feilgehalten werden, sowie Nebenräume, die im Zusammenhang mit den Hauptgeschäftsräumen stehen (z. B. Lagerräume, Büros, Waschräume, Erfrischungs- und Warteräume für die Kunden), wenn eine betriebliche Einheit mit dem Geschäftsraum gegeben ist (BayObLG, Urteil vom 11.03.1986, Az.: RReg. 4 St 226/85, NJW 1986, S. 1701). Es muss unterschieden werden, ob der Nebenraum gewerblich genutzt wird oder nur Verkehrsfläche ist. Die Unterscheidung erfolgt nach eingehender Beschreibung des Raumes, seiner Ausstattung, des Zwecks, für den er tatsächlich genutzt wird. Gewerbliche Nutzung des Raumes liegt z. B. vor bei Werbung für (freigegebene) Videofilme, Nutzung als Warteraum für Kinder, die ihre Eltern beim Geschäftsbesuch begleiten. Abteilungen innerhalb eines Ladengeschäfts sind kein eigenes Ladengeschäft (BGH, Urteil vom 07.07.1987, Az.: 1 StR 247/87, NJW 1988, S. 272 ff.).
 - Separater Zugang zum Laden von der Straße oder einer sonstigen allgemeinen Verkehrsfläche, (BayObLG, Urteil vom 11.03.1986, siehe oben). Der Geschäftsraum darf nicht bloß ein abgetrennter Teil eines Geschäfts sein. Die gesetzliche Regelung richtet sich gegen das shop-in-the-shop-Prinzip. Nicht gefordert ist ausschließlich nur ein Eingang von einer öffentlichen Verkehrsfläche (LG Hamburg, Beschluss vom 02.12.1988, Az.: 1300 Js 155/88, NJW 1989, S.1046). Kaum kontrollierbare Fluktuationen in einem Massengeschäft mit einheitlicher personeller Besetzung sollen unterbunden werden. Zweifelhaft ist die Beurteilung in Fällen, in denen ein Geschäftslokal räumlich in ein Ensemble von mehreren, jeweils unabhängigen Einzelhandelsgeschäften eingebunden ist. Diese Geschäfte sind untereinander durch Flächen verbunden, die dem Publikum als Zugang dienen. Für die Entscheidung dient weniger die Charakterisierung der Verkehrsflächen als vielmehr die Beurteilung, ob die mehreren Geschäfte einem Warenhaus ähneln oder sich eigens abgrenzen lassen (BGH, Urteil vom 07.07.1987, siehe oben.).
- Unzulässigkeit einer „Wechselvideothek“: Das Ladengeschäft wird hier zu unterschiedlichen Zeiten Kindern und Jugendlichen bzw. Erwachsenen geöffnet. Da Kinder und Jugendliche mit pornografischen, gewaltverherrlichenden oder indizierten Bildträgern (z. B. Videokassetten) in der Öffentlichkeit nicht konfrontiert werden dürfen, fordert der Gesetzgeber daher die (räumliche) Trennung des Vermietvorgangs in Ladengeschäften, die Kindern und

Jugendlichen zugänglich sind, und solche, die ihnen nicht zugänglich sind. Durch die Trennung soll erreicht werden, dass pornografische und indizierte Bildträger in einem auf diese Videos spezialisierten Geschäft angeboten werden. Das Landgericht Hannover verneint mit Beschluss vom 17.04.1986 (32 Qs 104/85) die Zulässigkeit einer Wechselvideothek, die tagsüber bis 18 Uhr familienfreundlich ist und von 18 bis 19 Uhr indizierte und pornographische Videokassetten vermietet. Die Entscheidung wird damit begründet, dass die rein zeitliche Trennung kaum kontrollierbar ist, dass die geänderte Betriebsform nicht deutlich wird und dass sich Kinder und Jugendliche auch nach 18 Uhr noch im Ladengeschäft befinden. Über diese Gründe hinaus besteht die Gefahr, dass eine Vermischung der Betriebsformen z. B. bei der Rückgabe der Bildträger erfolgt.

- Auch minderjährigen Beschäftigten darf kein Zugang in die Erwachsenenvideothek möglich sein (§ 22 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz).
- Keine „Einsehbarkeit“ für Kinder und Jugendliche in die Erwachsenenvideothek (Abs. 1 Nr. 4).

Vertrieb jugendgefährdender Bildträger in Automatenvideotheken:

Jugendgefährdende Bildträger in Automatenvideotheken

Die Möglichkeit des Anbietens und der Abgabe von indizierten, pornographischen oder sonstigen jugendgefährdenden Bildträgern in Automaten (§ 184 Abs. 1 Nr. 3a StGB) wurde lange Zeit von der Rechtsprechung kontrovers bewertet. Schließlich entschied der Bundesgerichtshof (BGH) dazu im Urteil vom 22.05.2003 (Az.: 1 StR 70/03), dass ihr Vertrieb in Automaten dann möglich ist, wenn entsprechende technische Vorkehrungen getroffen werden:

- persönliche Kontaktaufnahme zur Feststellung der Volljährigkeit des Nutzers
- Zugang zum Automatenraum nur mit der an volljährige Nutzer ausgegebenen PIN-Karte
- eine technisch gesicherte Feststellung der persönlichen Identität (z. B. Fingerprinterkennung)
- kein Einblick Minderjähriger auf den Verleihvorgang
- Überwachung der automatischen Videothek (z. B. durch eine Videokamera und gelegentliche Durchsicht der Aufzeichnungen), um einen eventuellen Missbrauch feststellen und ahnden zu können.

Der Leitsatz des BGH-Urteils lautet: „Der Begriff des „Ladengeschäfts“ i. S. v. § 184 Abs. 1 Nr. 3a StGB setzt nicht zwingend die Anwesenheit von Personal voraus, wenn technische Sicherungsmaßnahmen einen gleichwertigen Jugendschutz wie die Überwachung durch Ladenpersonal gewährleisten.“

Das gleiche wird für den Vertrieb sonstiger Bildträger zu gelten haben, die nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden dürfen (z. B. gewalthaltige, indizierte oder sonstige jugendgefährdende Bildträger).

Unterabschnitt 2 Telemedien

§ 16 Sonderregelung für Telemedien

Regelungen zu Telemedien (vgl. § 1 Abs. 3), die in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 aufgenommen sind, bleiben Landesrecht vorbehalten. Wie mit indizierten Telemedien zu verfahren ist und das Verhältnis der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) zur Bundesprüfstelle haben die Länder im Staatsver-

trag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) vom 20.02.2003 (BayGVBl. Nr. 5/2003, S. 147 ff.) geregelt, der gleichzeitig mit dem JuSchG am 01.04.2003 in Kraft trat.

Exkurs
Jugendmedienschutz-
Staatsvertrag

Wesentliche Regelungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Dieser Staatsvertrag enthält eine grundsätzliche Neuorientierung des Jugendmedienschutzes für Telemedien und Rundfunk. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Medien Fernsehen und Internet zunehmend zusammenwachsen und deshalb einer einheitlichen Kontrolle unterliegen sollten.

Die verfahrensrechtlichen Regelungen gelten jedoch nicht für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Für ihn bleibt es derzeit bei der individuellen Aufsicht durch die jeweils eigenen Gremien.

§ 4 JMStV Unzulässige Angebote:

Die Palette der unzulässigen Angebote wurde in diesem Staatsvertrag parallel zu § 15 Abs. 2 JuSchG erweitert (§ 4 Abs. 1 und 2 JMStV). So sind z. B. Angebote unzulässig, die Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen. Auch diese unterliegen einem Verbreitungsverbot.

Einfach pornographische und indizierte Angebote sind im Rundfunk ohne Ausnahme unzulässig. Dagegen sind solche Angebote in Telemedien dann erlaubt, wenn sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (sog. Geschlossene Benutzergruppen). Dies ist durch ausreichende Sicherungsmaßnahmen einschließlich eines verlässlichen Altersverifikationssystems zu gewährleisten.

§ 5 JMStV Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote:

§ 5 Abs. 2 JMStV stellt für Inhalte, für die bei Trägermedien eine FSK-Freigabe vorliegt, die gesetzliche Vermutung auf, dass für Kinder oder Jugendliche, für deren Altersstufe sie nicht freigegeben sind, die Eignung zu einer Entwicklungsbeeinträchtigung besteht.

Dem ist beispielsweise durch Zugangsbeschränkungen bzw. Sendezeitverlagerungen Rechnung zu tragen.

§ 6 JMStV Jugendschutz in Werbung und Teleshopping:

Dieser Paragraph regelt sehr umfangreich Werbebeschränkungen im Hinblick auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Das Aufsichtsmodell der regulierten Selbstregulierung:

Die Verantwortung für die Medieninhalte privater Anbieter wird von einer staatlichen Kontrolle auf eine freiwillige Selbstkontrolle der Anbieter verlagert. Die Anbieter gründen freiwillige Selbstkontrollen, die für sie eine jugendschützerische Bewertung ihrer Medienangebote vornehmen (§ 19 JMStV). Die Anbieter haben die Möglichkeit, nicht die Pflicht, sich einer solchen privaten Selbstkontrollereinrichtung anzuschließen. Diese Selbstkontrollereinrichtungen müssen von der jeweils örtlich zuständigen Landesmedienanstalt anerkannt werden (§ 16 Nr. 6 JMStV). Bestehen freiwillige Selbstkontrollen, wird die staatliche Kontrolle auf diese beschränkt (§ 20 Abs. 3 und 5 JMStV). Anbieter, die keiner anerkannten Selbstkontrollereinrichtung angehören, unterliegen dagegen der uneingeschränkten Aufsicht.

Zuständige Aufsichtsbehörden sind die Landesmedienanstalten der einzelnen Bundesländer (§ 20 Abs. 6 JMStV). Aus diesem Grund ging die Zuständigkeit für Jugendschutz in Mediendiensten vom Bayerischen Landesjugendamt auf die Bayerische Landeszentrale für neue Medien über.

Um eine einheitliche Wahrnehmung des Jugendschutzes zu gewährleisten, ist bei länderübergreifenden Angeboten die KJM das zuständige Willensbildungsorgan für die Entscheidungen der jeweils zuständigen Landesmedienanstalten.

Sitz der KJM ist Erfurt. Sie setzt sich aus sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier Vertretern der Obersten Landesjugendbehörden und zwei Vertretern der für den Jugendschutz zuständigen Bundesbehörde zusammen.

Die Zuständigkeiten der KJM sind in § 16 JMStV geregelt. Aufgaben der KJM sind vor allem grundsätzliche Entscheidungen im Hinblick auf die Kontrolle der freiwilligen Selbstkontrollen, die Lizenzierung der Selbstkontrollen und Entscheidungen über die Zulässigkeit technischer Möglichkeiten (z. B. Filter, Altersverifikationssysteme), aber auch die Überwachung der Bestimmungen des Staatsvertrages und die Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten. Die KJM nimmt Stellung zu Indizierungsanträgen bei der BPjM und kann selbst Anträge auf Indizierung von Telemedien stellen.

Die von den Ländern gegründete Institution „jugendschutz.net“, die bisher die Aufgaben des Jugendschutzes im Internet auch für die Obersten Landesjugendbehörden wahrgenommen hat, wurde der KJM angegliedert (§ 18 JMStV).

Anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle kommt ein Entscheidungsrahmen zu, der durch die Medienaufsicht nur begrenzt überprüfbar ist:

Hat ein Betreiber ein Votum einer anerkannten freiwilligen Selbstkontrolle für die Verbreitung seines Produktes erhalten, so ist er vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen geschützt. Dies gilt nicht, wenn die freiwillige Selbstkontrolle ihren Beurteilungsspielraum überschritten hat (§ 20 Abs. 3 und 5 JMStV).

Abschnitt 4 Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

§ 17 Name und Zuständigkeit

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) entscheidet über die Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien (Indizierung) und über die Streichung aus dieser Liste.

§ 18 Liste jugendgefährdender Medien

In § 18 Abs. 1 ist bestimmt, dass Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen sind. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen und Rassenhass anreizende Medien.

Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vom 01.07.2008 wurden die beispielhafte Aufzählung von Jugendgefährdungen um diejenigen Medien ergänzt, in denen

- Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder
- Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

Bereits vor dem 01.07.2008 wurden diese Gefährdungsaspekte bei den bisherigen Entscheidungen der BPjM signifikant berücksichtigt. Durch die Aufnahme der Kriterien in den Gesetzestext wurde lediglich ihre Bedeutung hervorgehoben.

Die Indizierungsgründe gemäß der Spruchpraxis der BPjM finden sich unter: <http://www.bundespruefstelle.de/bpjm/Jugendmedienschutz/Indizierungsverfahren/spruchpraxis,did=33018.html>.

Die Liste jugendgefährdender Medien wird gemäß § 18 Abs. 2 in vier Teilen geführt, wobei bei Trägermedien (vgl. § 1 Abs. 2) unterschieden wird zwischen einer öffentlichen Liste (Teile A und B) und einer nichtöffentlichen Liste (Teile C und D). Telemedien (vgl. § 1 Abs. 3) werden nur in der nichtöffentlichen Liste geführt. Des Weiteren wird unterschieden zwischen Listen mit einem Verbreitungsverbot in Bezug auf Minderjährige und Listen mit einem absoluten Verbreitungsverbot (§ 18 Abs. 2).

Zusätzlich zu den gesetzlichen Vorgaben wird von der Bundesprüfstelle eine Liste Teil E geführt. Diese ist öffentlich und enthält alle Medien, die vor dem 01.04.2003 indiziert wurden und bei denen deshalb noch keine Unterteilung in A, B, C oder D erfolgte.

Bezeichnung	Inhalt lt. Gesetz	Erläuterung
Teil A Öffentliche Liste der Trägermedien	Trägermedien soweit nicht B, C, oder D	Trägermedien mit einem jugendgefährdenden, aber nicht strafrechtlich relevanten Inhalt, die den Verbreitungsverboten des § 15 unterliegen
Teil B Öffentliche Liste der Trägermedien mit absolutem Verbreitungsverbot	Trägermedien, die einen in § 86, § 130, § 130a, § 131 oder § 184 Abs. 3 oder 4 StGB bezeichneten Inhalt haben, soweit nicht in D	Alle Trägermedien, die jugendgefährdend und strafrechtlich relevant sind

Teil C Nichtöffentliche Liste der Medien	Trägermedien, die nur deshalb nicht in A aufgeführt sind, weil gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 von einer Veröffentlichung abgesehen wird sowie alle Telemedien, soweit nicht D	jugendgefährdende Trägermedien, bei denen von einer Veröffentlichung abgesehen wird sowie Telemedien mit einem jugendgefährdenden, aber nicht strafrechtlich relevanten Inhalt
Teil D Nichtöffentliche Liste der Medien mit absolutem Verbreitungsverbot	Trägermedien, die nur deshalb nicht in B stehen, weil gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 von einer Veröffentlichung abgesehen wird sowie Telemedien die einen in § 86, § 130, § 130a, § 131 oder § 184 Abs. 3 oder 4 StGB bezeichneten Inhalt haben	strafrechtlich relevante Trägermedien, bei denen von einer Veröffentlichung abgesehen wird sowie alle Telemedien, die jugendgefährdend und strafrechtlich relevant sind
Teil E		Indizierungen, die vor dem 01.04.2003 erfolgten und für die daher keine Einteilung in die Teile A – D erfolgte

Die BPjM kann bei jugendgefährdenden Inhalten alle herkömmlichen und alle neuen Medien, mit Ausnahme des Rundfunks, indizieren. Bei Telemedien sind jedoch Absprachen mit bzw. Stellungnahmen der KJM erforderlich (§ 18 Abs. 6 und 8, § 21 Abs. 6).

Im Gesetz sind ausdrücklich auch die Möglichkeit und das Verfahren der Streichung aus der Liste geregelt. Nach Ablauf von 25 Jahren verliert die Aufnahme in die Liste automatisch ihre Wirkung (§ 18 Abs. 7). Nach Ablauf von zehn Jahren kann von Amts wegen die Streichung aus der Liste im vereinfachten Verfahren (d. h. durch den Vorsitzenden und zwei Mitglieder) beschlossen werden (§ 23 Abs. 4).

§ 19 Personelle Besetzung

Die Mitglieder der BPjM werden aus verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen für die Dauer von drei Jahren bestimmt. Sie sind nicht weisungsgebunden. Die

Beschlussfähigkeit des Gremiums ist genau geregelt. Für eine Entscheidung über eine Listenaufnahme ist im Regelverfahren (12er-Ausschuss) eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Im vereinfachten Verfahren (3er-Ausschuss) ist dagegen Einstimmigkeit notwendig (§ 23 Abs. 1).

§ 20 Vorschlagsberechtigte Verbände

Hier sind die Verbände abschließend aufgelistet, die ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der Mitglieder aus den in § 19 bestimmten gesellschaftlichen Gruppen haben.

§ 21 Verfahren

Die BPjM wird in der Regel auf Antrag tätig. Antragsberechtigt sind das zuständige Bundesministerium, die obersten Landesjugendbehörden (in Bayern: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, Art. 55 Abs. 2 AGSG), die Kommission für Jugendmedienschutz, die Landesjugendämter und die Jugendämter. Einen Antrag auf Streichung aus der Liste können neben diesen Institutionen auch die Urheber, die Inhaber der Nutzungsrechte und bei Telemedien die Anbieter stellen.

Die BPjM kann nunmehr auch von Amts wegen tätig werden, wenn eine andere Behörde (die nicht antragsberechtigt ist) oder ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe dies anregt und die oder der Vorsitzende der BPjM die Durchführung des Verfahrens im Interesse des Jugendschutzes für geboten hält.

Jugendämter können nur Anträge bei der BPjM stellen. Eine bloße Anregung eines Verfahrens ist durch sie nicht möglich.

Allerdings können sie andere Behörden und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die eine Indizierung für geboten halten, direkt an die BPjM verweisen.

Bei Entscheidungen über Telemedien hat die BPjM der KJM Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Betroffene Personen (Urheber, Inhaber von Nutzungsrechten, Anbieter) sind anzuhören. Diesen, der antragstellenden Behörde, dem Bundesministerium und den obersten Landesjugendbehörden sind die Entscheidungen zuzustellen. Die sich aus der Entscheidung ergebenden Verbreitungs- und Werbebeschränkungen müssen im Einzelnen angegeben und die Begründung beigelegt oder innerhalb einer Woche nachgereicht werden.

§ 22 Aufnahme von periodischen Trägermedien und Telemedien

Neben periodischen Druckschriften können alle periodisch erscheinenden Trägermedien und alle Telemedien für die Dauer von drei bis zwölf Monaten in die Liste aufgenommen werden, wenn innerhalb von zwölf Monaten mehr als zwei ihrer Folgen bzw. Angebote in die Liste aufgenommen worden sind. Davon ausgenommen sind Tageszeitungen und politische Zeitschriften. Für eine solche Entscheidung ist kein vereinfachtes Verfahren möglich (§ 23 Abs. 2).

§ 23 Vereinfachtes Verfahren

Beim vereinfachten Verfahren entscheiden die oder der Vorsitzende und zwei Mitglieder (3er-Gremium). Für eine Entscheidung ist Einstimmigkeit erforderlich. Kommt diese nicht zustande, entscheidet die BPjM in voller Besetzung.

Ein vereinfachtes Verfahren ist möglich, wenn ein Medium offensichtlich geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden (Abs. 1).

Eine Streichung aus der Liste nach Ablauf von zehn Jahren seit Aufnahme eines Mediums kann unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls im vereinfachten Verfahren entschieden werden (Abs. 4).

Wenn die Gefahr besteht, dass ein Medium kurzfristig in großem Umfang vertrieben, verbreitet oder zugänglich gemacht wird und die endgültige Listenaufnahme offensichtlich zu erwarten ist, kann die Aufnahme in die Liste ebenfalls im vereinfachten Verfahren vorläufig angeordnet werden (Abs. 5).

Entscheidungen über periodische Trägermedien und Telemedien nach § 22 können nicht im vereinfachten Verfahren getroffen werden (Abs. 2).

§ 24 Führung der Liste jugendgefährdender Medien

Die Liste jugendgefährdender Medien wird von der oder dem Vorsitzenden der BPjM geführt. Listenaufnahmen oder Streichungen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Ist ein Medium in die Liste B oder D aufgenommen worden, so ist dies der zuständigen Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.

§ 25 Rechtsweg

Für Klagen gegen Entscheidungen der BPjM ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Auch die antragstellende Behörde (z. B. Jugendamt) kann Klage erheben, wenn das beantragte Medium nicht in die Liste aufgenommen wird oder das Verfahren eingestellt wird. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Es bedarf keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. Bei einer Entscheidung im vereinfachten Verfahren ist jedoch zunächst eine Entscheidung der BPjM in voller Besetzung herbeizuführen.

Abschnitt 5 Verordnungsermächtigung

§ 26 Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über den Sitz und das Verfahren der BPjM und die Führung der Liste zu regeln. Eine entsprechende Rechtsverordnung (Verordnung zur

Durchführung des Jugendschutzgesetzes, DVO-JuSchG) trat am 13.09.2003 in Kraft.

§ 27 Strafvorschriften

Absatz 1 erfasst Verstöße gegen Vertriebs- und Werbeverbote, die für indizierte Medien gelten.

Gewerbebetreibende bzw. Veranstalter

Täter nach Absatz 2 können nur Gewerbebetreibende oder Veranstalter sein. Verstöße, die an sich Ordnungswidrigkeiten wären, werden durch die Merkmale der schweren Entwicklungsgefährdung Minderjähriger, der Gewinnsucht oder der beharrlichen Wiederholung zu Straftaten. Eine beharrliche Wiederholung kann im Extremfall auch schon beim zweiten Verstoß gegeben sein; dann muss aber in besonders hohem Maße die Geringschätzung gegenüber der gesetzlichen Regelung, deren Einhaltung die Ordnungswidrigkeitenvorschrift dient, zum Ausdruck kommen.

Sonstige Erwachsene; Personensorgeberechtigte

Das „Elternprivileg“ ist eingeschränkt: Danach können sich gemäß Abs. 4 Satz 2 auch personensorgeberechtigte Personen strafbar machen, wenn sie durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen indizierter Medien ihre Erziehungspflicht gröblich verletzen. Des Weiteren ist das Angehörigenprivileg des § 11 Abs. 1 StGB (z. B. Onkel, Verlobter etc.) weggefallen. Ein Absehen von Strafe ist hinsichtlich dieser Personengruppe nicht mehr möglich.

Die Strafverfolgung veranlassen die örtlichen Staatsanwaltschaften; daneben wurde bei der Generalstaatsanwaltschaft München die Zentralstelle des Freistaates Bayern zur Bekämpfung gewaltverherrlichender, pornografischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften eingerichtet.

Verhältnis zwischen Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitsverfahren

In der Vergangenheit sind in der Praxis der für den Vollzug des Jugendschutzgesetzes zuständigen Behörden häufig Probleme entstanden, wenn ein jugendschutzrelevanter Sachverhalt neben einem Ordnungswidrigkeiten- gleichzeitig einen Straftatbestand erfüllt.

Als Beispiel dafür kann etwa das öffentliche Anbieten eines indizierten Trägermediums (z. B. Videofilm, DVD) auf einem Flohmarkt herangezogen werden. In diesem Fall liegt ein Verstoß gegen § 15 Jugendschutzgesetz (JuSchG) vor. Zuständig für die Ahndung dieses Verstoßes ist die Staatsanwaltschaft, da es sich bei §§ 27 Abs.1 Nr.1 JuSchG i. V. m. 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 JuSchG um eine Strafvorschrift handelt. Gleichzeitig liegt aber auch ein Verstoß gegen § 12 Abs. 1 JuSchG vor, der grundsätzlich als Ordnungswidrigkeit nach § 28 JuSchG zu ahnden ist, da ein Trägermedium einem Minderjährigen zugänglich gemacht wurde, obwohl es kein Kennzeichen hat.

Ist eine Handlung – wie in diesem Fall – gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit, so wird grundsätzlich nur das Strafgesetz angewendet (§ 21 Ordnungswidrigkeitengesetz – OWiG). Unproblematisch für die für den Vollzug des Jugendschutzgesetzes zuständigen Behörden sind die Fälle, in denen es tatsächlich zu einer Anklage durch die Staatsanwaltschaft bzw. einer Verurteilung durch das Gericht kommt.

Wird hingegen ein Strafverfahren von der zuständigen Staatsanwaltschaft nicht weiter verfolgt, ist zu unterscheiden:

Hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt und gibt sie die Sache zur Verfolgung der Ordnungswidrigkeit an die Verwaltungsbehörde zurück, ist der Weg für die Fortsetzung des Bußgeldverfahrens grundsätzlich frei. Stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren jedoch auch hinsichtlich der Ordnungswidrigkeit ein, ist eine Ahndung durch die Verwaltungsbehörde ausgeschlossen (vgl. §§ 43, 47 OWiG). Im Fall des Anbietens eines indizierten Mediums auf dem Flohmarkt kann deshalb nach dem Absehen von Strafe durch die Staatsanwaltschaft und Abgabe an die Verwaltungsbehörde zur Verfolgung der Ordnungswidrigkeit ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden. Dieses Ordnungswidrigkeitsverfahren kann allerdings nicht wegen eines Verstoßes gegen § 15 Abs. 1 und 2 JuSchG erfolgen, da es dafür keine Entsprechung in den Bußgeldvorschriften des § 28 JuSchG gibt, sondern nur wegen eines Verstoßes nach § 12 Abs. 3 JuSchG, da indizierte Medien keine Alterskennzeichnung durch die obersten Jugendbehörden der Länder erhalten.

§ 28 Bußgeldvorschriften

Gewerbebetreibende bzw. Veranstalter Minderjährige sind Schutzadressaten des JuSchG und kommen daher als „Täter“ einer Ordnungswidrigkeit nach dem JuSchG nicht in Frage. Die Bußgeldvorschriften betreffen vornehmlich Gewerbebetreibende und Veranstalter bzw. Anbieter.

Sonstige Erwachsene Absatz 4 erfasst dagegen Verstöße jeglicher Erwachsener. Dazu zählen auch Personensorgeberechtigte und erziehungsbeauftragte Personen. Wegen § 10 OWiG ist hier jedoch nur vorsätzliches Handeln relevant. Ein Verstoß kann auch durch Unterlassen begangen werden, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln aufgrund Gesetzes (z. B. Eltern) oder Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten (z. B. erziehungsbeauftragte Person) besteht.

Absatz 4 Satz 2 enthält ein eingeschränktes „Elternprivileg“ hinsichtlich nicht gekennzeichnete oder mit „keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnete Bildträger. Dieses Privileg gilt auch für Personen, die im Einverständnis mit den Personensorgeberechtigten handeln.

Zuständig für den Vollzug des § 28 ist die Kreisverwaltungsbehörde gemäß Art. 55 Abs. 3 AGSG.

Der Bußgeldrahmen für Ordnungswidrigkeiten liegt bei vorsätzlichem Handeln bei bis zu 50.000,- € (§ 28 Abs. 5), für fahrlässige Taten bei bis zu 25.000,- € (vgl. § 17 Abs. 2 OWiG).

Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre (§ 31 Abs. 2 OWiG).

Testkäufe Testkäufe können unter bestimmten Voraussetzungen dazu beitragen, den Vollzug des Jugendschutzgesetzes zu optimieren. Für die Einhaltung der Abgabebestimmungen ist es förderlich, wenn Gewerbebetreibende mit versteckten Testkäufen rechnen müssen. Es wird empfohlen, Testkäufe mit jugendlichen Angehörigen des öffentlichen Dienstes (d. h. jugendlichen Anwärtern und Auszubildenden des Verwaltungsdienstes im staatlichen und kommunalen Bereich) unter engstmögli-

cher räumlicher Aufsicht des zuständigen erwachsenen Mitarbeiters der Vollzugsbehörde durchzuführen. Vorrangig sind dabei Jugendliche heranzuziehen, die im Rahmen ihrer Ausbildung mit jugendschutzrechtlichen Fragen in Berührung kommen.

Wird ein Testkauf mit Jugendlichen unter o. g. Voraussetzungen unter der Aufsicht der zuständigen Vollzugsbehörde durchgeführt und der jugendlichen Testperson der entgegen den Vorschriften des JuSchG erworbene Gegenstand unmittelbar wieder abgenommen, liegt keine Herbeiführung oder Förderung eines Verhaltens eines Kindes oder einer jugendlichen Person im Sinne des § 28 Abs. 4 vor, das durch die in § 28 Abs. 1 Nr. 10, 12 und 15 sowie § 12 Abs. 3 enthaltenen Verbote verhindert werden soll. Bei der Durchführung von Testkäufen ist darauf zu achten, dass die Testkäufer den Betreffenden nicht erst durch nachhaltige Einwirkung zur Tatbegehung drängen, da dies ein Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens wäre.

Jugendschutzkontrollen

Jugendschutzkontrollen sind wichtige Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des JuSchG. Sie können sowohl als präventives Handeln (Gefahrenabwehr für die vom JuSchG geschützten Kinder und Jugendlichen) als auch als repressives Handeln (Ahndung von Verstößen) gesehen werden, wobei bei letzterem ein Anfangsverdacht, aufgrund dessen hin ein Tätigwerden angezeigt ist, immer anzunehmen ist.

Aus den §§ 27 und 28, die die Ahndung von Verstößen gegen die Regelungen des JuSchG vorsehen, ergibt sich die Möglichkeit und Notwendigkeit von Jugendschutzkontrollen. Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 JuSchG liegt bei den Kreisverwaltungsbehörden, Art. 55 Abs. 3 AGSG. Die Kreisverwaltungsbehörden können intern selbständig bestimmen, welchem Amt bzw. welcher Abteilung der Vollzug des § 28 zugeteilt wird (Jugendamt, Ordnungsamt etc.). Daraus ergibt sich, dass die Zuständigkeit für Jugendschutzkontrollen intern dem Jugendamt zugeteilt werden kann. Dort ist auch die materielle Sachkenntnis zu den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes angesiedelt.

Auch aus präventiver Sicht kann die Aufgabe der Gefahrenabwehr im Hinblick auf den Schutz von Minderjährigen durch interne Zuweisung z. B. dem Ordnungsamt oder dem Jugendamt übertragen sein.

Die zuständige Verwaltungsbehörde kann bei Jugendschutzkontrollen auch allein tätig werden. Dabei hat sie (eingeschränkte) Kontrollbefugnisse nach Art. 7 Abs. 2 BayLStVG bzw. § 46 Abs. 2 OWiG i. V. m. § 160 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO), wie z. B. Identitätsfeststellung von Zeugen und Betroffenen (Ausweiskontrolle), Ladung und Vernehmung von Zeugen, Sicherstellung und Beschlagnahme von Beweisgegenständen, die jedoch nicht zwangsweise durchsetzbar sind. In jedem Fall besitzt die zuständige Ordnungsbehörde ein Weisungsrecht gegenüber der Polizei (gemäß Art. 9 POG bzw. § 46 Abs. 1, 2 OWiG i. V. m. § 160 Abs. 1, § 161 Abs. 1 Satz 1 StPO) zu deren – auch alleinigem – Tätigwerden. Die Polizei kann jedoch auch im ersten Zugriff von sich aus tätig werden, insbesondere, wenn die zuständige Verwaltungsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig tätig werden kann (Art. 3 PAG bzw. § 53 OWiG).

Jugendschutzkontrollen können somit von der zuständigen Verwaltungsbehörde alleine oder von der Polizei oder von beiden gemeinsam durchgeführt werden. In der Praxis hat sich die Durchführung von gemeinsamen Kontrollen durch die

zuständige Verwaltungsbehörde (meist Jugendamt) und die Polizei bewährt. Dies ergibt sich auch aus Art. 56 Abs. 1 AGSG, der ein vertrauensvolles Zusammenwirken von Polizei und Jugendamt vorsieht. Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren sowie Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen. Die Polizeikräfte sind nach dem Legalitätsprinzip verpflichtet, alle Straftaten, von denen sie Kenntnis erlangen, zu verfolgen und der Staatsanwaltschaft zur weiteren Entscheidung vorzulegen. Im Übrigen gilt das Opportunitätsprinzip. Die Tätigkeit des Jugendamtes unterliegt ebenfalls dem Opportunitätsprinzip und ist erzieherisch ausgerichtet. Polizeiliches Handeln und pädagogische Interventionen seitens des Jugendamtes sollen sich ergänzen. So kann die Fachkraft des Jugendamtes im Hinblick auf Minderjährige beratend und informierend tätig werden und gegebenenfalls Aufgaben der Jugendhilfe zeitnah erfüllen, insbesondere in den Fällen notwendig gewordener Inobhutnahme oder bei Problemsituationen, die zwischen Kindern/Jugendlichen und ihren Eltern aufgrund der Jugendschutzkontrolle entstehen können. Nach Möglichkeit sollte darauf geachtet werden, dass seitens der Verwaltungsbehörde keine Personen eingesetzt werden, die im Rahmen der Jugendhilfe pädagogisch mit den Jugendlichen arbeiten, um das dort entstandene Vertrauensverhältnis nicht unnötig zu strapazieren.

Für das Handeln der zuständigen Verwaltungsbehörde gilt das Opportunitätsprinzip. Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wie sie tätig wird, ob ein Verfahren eingeleitet oder auch wieder eingestellt wird und welche Sanktionen (z. B. Verwarnung mit/ohne Verwarnungsgeld, Bußgeld) verhängt werden.

Exkurs

Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren im Jugendschutz

Beweissicherung

Beweissicherung:

Beobachtungen anlässlich einer Jugendschutzkontrolle sollten unverzüglich schriftlich skizziert und dann als Aktenvermerk festgehalten werden (zu Fragen wie: Anzahl der Jugendlichen, erkennbar minderjährig (evtl. Foto), Verhalten der Jugendlichen, Dauer der Beobachtung, welche Alkoholika wurden durch welche Personen Minderjährigen zugänglich gemacht, Veranstalter persönlich anwesend oder nur Personal). Minderjährige können vor Ort als Zeugen vernommen werden, jedoch ist auch eine spätere Ladung als Zeuge in die Diensträume der Verwaltungsbehörde empfehlenswert, da sie meist zu umfassenderen Ergebnissen führt. Es besteht für den Zeugen eine Pflicht zum Erscheinen und zur Aussage, (§ 161a Abs. 1 Satz 1 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG). Jugendliche sind selbst zu laden, Kinder über deren Erziehungsberechtigte. Da die Erziehungsberechtigten ein Recht auf Anwesenheit während der Zeugenvernehmung haben, erhalten sie unabhängig von der Ladung eine Mitteilung des Termins.

Straftaten

Vorgehen bei (vermuteten) Straftaten:

In klaren Fällen sollte gleich Anzeige gemäß § 158 StPO bei der zuständigen Staatsanwaltschaft erstattet werden. Ergeben sich während des Bußgeldverfahrens konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat, so ist der Vorgang an die zuständige Staatsanwaltschaft zur Entscheidung abzugeben, § 41 Abs. 1 OWiG. Verneint die Staatsanwaltschaft den Verdacht einer Straftat (bindende Wirkung für die Verwaltungsbehörde!), so gibt sie die Sache zur weiteren Verfolgung der

Ordnungswidrigkeit gemäß § 41 Abs. 2 OWiG an sie zurück.

Anhörung	<p>Anhörung des Betroffenen: In der Anhörung kann sich der Betroffene zum Tatvorwurf äußern. Sie kann an Ort und Stelle erfolgen oder durch schriftlichen Anhörungsbogen. Eine Ladung zur mündlichen Vernehmung bietet den Vorteil, komplexere Sachverhalte klären zu können sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen zu thematisieren, die bei einem zu erwartenden Bußgeld von mehr als 250 € notwendig ist, sowie ggf. eine Abstimmung über die Zahlungsmodalitäten zu treffen. Dies führt oft zum Verzicht auf Einsprüche. Der Betroffene ist aufgrund der Ladung zum Erscheinen verpflichtet (§ 163a Abs. 3 Satz 1 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG). Jedoch besteht für ihn keine Pflicht, sich zur Sache zu äußern (§ 161a Abs. 1 Satz 1). Hierüber ist er zu belehren, (§ 136 Abs. 1 Satz 2 StPO). Sein gewählter Anwalt hat ein Anwesenheitsrecht und ist daher vom Anhörungstermin zu unterrichten.</p>
Adressat	<p>Adressat des Bußgeldbescheides: Dies ist zum einen diejenige Person, die die Zuwiderhandlung unmittelbar begangen hat (z. B. Kellner/in, Einlasskontrolleur/in). Daneben kann auch der/die Beauftragte eines Gewerbetreibenden oder Veranstalters (z. B. Filialleiter), der die Aufsicht führt, gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 OWiG bußgeldrechtlich verantwortlich sein, wenn er/sie Mitarbeiter anweist, Jugendschutzbestimmungen zu missachten (§ 14 OWiG) oder wenn er/sie mit der Begehung von Ordnungswidrigkeiten durch Mitarbeiter rechnet, aber pflichtwidrig nicht einschreitet (§ 8 OWiG). Der Unternehmer selbst kann als Beteiligter (§ 14 bzw. § 8 OWiG) oder als Aufsichtspflichtiger (§ 130 OWiG) belangt werden. Als Aufsichtspflichtiger muss er seinen Betrieb durch klare Zuständigkeiten und Betriebsabläufe so organisieren, dass Ordnungswidrigkeiten verhindert oder erschwert werden bzw. sein Aufsichtspersonal sorgfältig aussuchen, belehren und (stichprobenartig) überwachen. Schließlich können gesetzliche Vertreter von juristischen Personen über § 9 Abs. 1 OWiG i. V. m. §§ 8, 14 oder 130 OWiG bußgeldrechtlich verantwortlich sein, nicht jedoch die juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft selbst. Letztere können aber (zusätzlich) gem. § 30 OWiG für die Ordnungswidrigkeiten ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Personen (nicht aber sonstiger Mitarbeiter) haftbar gemacht werden. Dazu ist eine Anordnung der Verfahrensbeteiligung des Unternehmens nach § 88 OWiG notwendig.</p> <p>Verletzung von Bußgeldvorschriften verschiedener Gesetze in Tateinheit: Der Bußgeldbescheid einer von mehreren zuständigen Behörden führt zum Strafklageverbrauch für alle anderen Ordnungswidrigkeiten. Daher ist in diesen Fällen ein einheitlicher Bußgeldbescheid in fallangemessener Höhe unter Beteiligung aller Ämter zu erlassen. Eine Mitteilung an das Gewerbezentralregister hat ab einem Bußgeld in Höhe von 250 € zu erfolgen, § 149 Abs. 2 Nr. 3 GewO.</p>
Einspruchsverfahren	<p>Verfahren nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid: Erhält die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid nach Einlegung des Einspruchs aufrecht, so wird der Vorgang an das zuständige Amtsgericht übersendet,</p>

das ohne Bindung an die Entscheidung der Verwaltungsbehörde in der Sache neu entscheidet. Der Betroffene muss vor Gericht keine Aussage zur Sache machen. Der Mitarbeiter der Verwaltungsbehörde kann persönlich als Zeuge geladen werden und sollte zur Vorbereitung sein Gedächtnis durch Nachlesen des Akteninhalts auffrischen. In der Regel ist keine Aussagegenehmigung des Dienstvorgesetzten notwendig, da seine Wahrnehmungen meist nicht der Amtsverschwiegenheit unterliegen. Die Verwaltungsbehörde hat ein Recht zur Stellungnahme im gerichtlichen Verfahren. Sie kann dem Gericht gegenüber die Beteiligung beantragen und ggf. einen Vertreter (andere Person als der Zeuge) zur Hauptverhandlung entsenden.

Abschnitt 7 Schlussvorschriften

§ 29 Übergangsvorschriften

Die nach bisherigem Recht mit „Nicht freigegeben unter 18 Jahren“ gekennzeichneten Filmprogramme für Bildträger können einer Prüfung durch die BPjM unterzogen und gegebenenfalls in die Liste aufgenommen werden.

(§ 29a) Weitere Übergangsregelung

Die Vorschrift enthält eine kurze Übergangsregelung für in der Produktion befindliche Bildträger, die Kennzeichnungen in der nunmehr erforderlichen Größe nach § 12 Absatz 2 Satz 2 nicht aufweisen. Diese dürfen nur bis zum 31.08.2008 in den Verkehr gebracht werden.

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Gesetz ist am 01.04.2003 in Kraft getreten. Es ersetzt das bis dahin geltende Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) und das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjS).

Empfehlungen zur Festlegung von Bußgeldern bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz

Bekanntgegeben durch AMS vom 06.03.2007, Az. VI 5/7310/14/07; IMS vom 16.03.2007, Az. IC 5 - 6551 – SIF

1. Bußgeldkatalog

Die hier aufgeführten Regelsätze beziehen sich auf vorsätzliches Handeln Gewerbetreibender. Abschläge für Fahrlässigkeit bzw. für Handeln von Angestellten, Beauftragten oder sonstigen Erwachsenen siehe unten zu 2. Erläuterungen.

Allgemeines

1.1. Bekanntmachung der Vorschriften

Wer	JuSchG	Regel-satz (€)	Rahmensatz (€)	Anmerkungen
a) die für seine Betriebseinrichtung oder Veranstaltung geltenden Vorschriften nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt macht	§ 28 Abs. 1 Nr 1 i. V. m. § 3 Abs. 1	200,- 500,-	200,- bis 400,- 250,- bis 1.000,-	Jugendschutz-Aushang
b) eine andere Alterskennzeichnung verwendet	§ 28 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 1	1.000,-	500,- bis 2.000,-	Filme, Computerspiele
c) bei Weitergabe eines Films für öffentliche Filmveranstaltungen in Bezug auf die Alters-einstufung oder Anbieterkennzeichnung einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgibt	§ 28 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2	2.000,-	1.000,- bis 4.000,-	
d) bei der Ankündigung der Werbung für Filme, Film- und Spielprogramme auf jugendgefährden-de Inhalte hinweist oder die Ankündigung oder Werbung in jugendbeeinträchtigender Weise betreibt	§ 28 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 3	2.000,-	1.000,- bis 4.000,-	

Jugendschutz in der Öffentlichkeit

1.2. Aufenthalt in Gaststätten

Wer	JuSchG	Regel-satz (€)	Rahmensatz (€)	Anmerkungen
a) einem Kind oder Jugendlichen ohne Beglei-tung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person den Aufenthalt in einer Gaststätte gestattet (ohne dass die Ausnah-merregelungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 a. E. oder Abs. 2 greifen)	§ 28 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1	2.000,-	1.000,- bis 4.000,-	
b) einem Jugendlichen ab 16 Jahren in der Zeit zwischen 24 Uhr und 5 Uhr morgens den Auf-enthalt in einer Gaststätte ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauf-tragten Person gestattet (ohne dass die Ausnah-merregelung des § 4 Abs. 2 greift)	§ 28 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2	2.000,-	1.000,- bis 4.000,-	

c) einem Kind oder Jugendlichen den Aufenthalt in einer Nachtbar, einem Nachtclub oder in einem vergleichbaren Vergnügungsbetrieb gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m.	5.000,-	2.500 bis 10.000,-	Kinder
	§ 4 Abs. 3	3.000,	1.500,- bis 6.000,-	Jugendliche

1.3. Öffentliche Tanzveranstaltungen

Wer	JuSchG	Regel- satz (€)	Rahmensatz (€)	Anmerkungen
a) einem Kind oder Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person die Anwesenheit gestattet (ohne dass die Ausnahmeregelungen des § 5 Abs. 2 oder 3 greifen)	§ 28 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 5 Abs. 1	3.000,-	1.500,- bis 6.000,-	Kinder
	1. Halbsatz	2.500,-	1.250,- bis 5.000,-	Jugendliche
b) einem Jugendlichen ab 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person die Anwesenheit nach 24 Uhr gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 5 Abs. 1	2.000,-	1.000,- bis 4.000,-	

1.4. Spielhallen, Glücksspiele

Wer	JuSchG	Regel- satz (€)	Rahmensatz (€)	Anmerkungen
a) einem Kind oder Jugendlichen die Anwesenheit in einer öffentlichen Spielhalle oder einem ähnlichen, vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Raum gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 6 Abs. 1	4.000,-	2.000,- bis 8.000,-	Kinder
		2.000,-	1.000,- bis 4.000,-	Jugendliche
b) einem Kind oder Jugendlichen die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit gestattet, ohne dass die in Abs. 2 genannten Ausnahmen greifen	§ 28 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 6 Abs. 2	5.000,-	2.500 bis 10.000,-	Kinder
		2.500,-	1.250,- bis 5.000,-	Jugendliche

1.5. Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Wer	JuSchG	Regel- satz (€)	Rahmensatz (€)	Anmerkungen
Wer einem Kind oder Jugendlichen entgegen einer vollziehbaren Anordnung die Anwesenheit gestattet oder dem Schutz von Kindern und Jugendlichen dienende Auflagen missachtet	§ 28 Abs. 1 Nr. 9 i. V. m. § 7 Satz 1	10.000,-	5.000 bis 50.000,-	

1.6. Alkoholische Getränke

Wer	JuSchG	Regel- satz (€)	Rahmensatz (€)	Anmerkungen
a) an ein Kind oder einen Jugendlichen Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, abgibt oder ihnen den Verzehr gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1	4.000,-	2.000,- bis 8.000,-	Kinder
		2.000,-	1.000,- bis 4.000,-	Jugendliche
b) an ein Kind oder an einen nicht von einer personensorgeberechtigten Person begleiteten Jugendlichen andere alkoholische Getränke abgibt oder ihnen den Verzehr gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2	2.000,-	1.000,- bis 4.000,-	Kinder
		1.000,-	500,- bis 2.000,-	Jugendliche

c) in der Öffentlichkeit alkoholische Getränke über Automaten anbietet, ohne den Ausnahmetatbestand des § 9 Abs. 3 Satz 2 zu erfüllen	§ 28 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 1	15.000,-	7.500 bis 50.000,-	
d) alkoholhaltige Süßgetränke (sog. Alkopops) in den Verkehr bringt, die nicht vorschriftsmäßig gekennzeichnet sind	§ 28 Abs. 1 Nr. 11a i. V. m. § 9 Abs. 4	siehe Anmerkungen	2.000 bis 50.000,-	Zu unterscheiden: Einzelhandel, Großhandel, Hersteller/ Vertreiber

7. Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

Wer	JuSchG	Regel-satz (€)	Rahmensatz (€)	Anmerkungen
a) an ein Kind oder einen Jugendlichen Tabakwaren in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit abgibt oder ihnen das Rauchen gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 12 i. V. m. § 10 Abs. 1	1.000,- 500,-	500,- bis 2.000,- 250,- bis 1.000,-	Kinder Jugendliche
b) Tabakwaren in Automaten anbietet, die Kindern oder Jugendlichen den Erhalt von Tabakwaren ermöglichen	§ 28 Abs. 1 Nr. 13 i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 1	15.000,-	7.500,- bis 50.000,-	Tritt am 01.01.2007 in Kraft (§ 30 Abs. 2)

Jugendschutz in Bereich der Medien

8. Öffentliche Filmveranstaltungen

Wer	JuSchG	Regel-satz (€)	Rahmensatz (€)	Anmerkungen
a) einem Kind oder Jugendlichen die Anwesenheit bei der öffentlichen Vorführung von Filmen (auch von Werbeprogrammen, Beiprogrammen) gestattet, die nicht für ihre Altersstufe freigegeben sind	§ 28 Abs. 1 Nr. 14 i. V. m. § 11 Abs. 1 (ggf. i. V. m. Abs. 4 Satz 2)	siehe Anmerkung	500,- bis 2.000,-	abhängig vom Alter des Kindes bzw. Jugendlichen und der Altersfreigabe des Films
b) einem Kind unter 6 Jahren die Anwesenheit bei einer öffentlichen Filmveranstaltung ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 14 i. V. m. § 11 Abs. 3 Nr. 1 (ggf. i. V. m. Abs. 4 Satz 2)	2.000,-	1.500,- bis 4.000,-	gesteigerte Anforderungen an die Aufsichtspflicht des Erziehungsberechtigten
c) die Zeitbeschränkungen nicht beachtet, die bei der Anwesenheit von Kindern oder Jugendlichen gelten, die nicht von einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person begleitet werden	§ 28 Abs. 1 Nr. 14 i. V. m. § 11 Abs. 3 Nr. 2 - 4 (ggf. i. V. m. Abs. 4 Satz 2)	1.000,-	500,- bis 2.000,-	
d) einen Werbefilm oder ein Werbeprogramm für Tabakwaren oder alkoholische Getränke vor 18.00 Uhr vorführt	§ 28 Abs. 1 Nr. 14a i. V. m. § 11 Abs. 5	2.000,-	1.000,- bis 4.000,-	

9. Bildträger mit Filmen oder Spielen				
Wer	JuSchG	Regel-satz (€)	Rahmensatz (€)	Anmerkungen
a) einem Kind oder Jugendlichen in der Öffentlichkeit bespielte Videokassetten oder andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger), die nicht für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet sind, zugänglich macht	§ 28 Abs. 1 Nr. 15 i. V. m. § 12 Abs. 1	siehe Anmer- kung	500,- bis 2.000,-	Abhängig vom Alter des Kindes bzw. Jugendlichen und der Altersfreigabe des Bildträgers
b) vorsätzlich nicht gekennzeichnete oder mit „keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnete Bildträger einem Kind oder Jugendlichen anbietet, überlässt oder sonst zugänglich macht	§ 28 Abs. 4 i. V. m. § 12 Abs. 3 Nr. 1	4.000, 2.000,-	2.000,- bis 8.000,- 1.000,- bis 4.000,-	Kinder Jugendliche
c) nicht gekennzeichnete oder mit „keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnete Bildträger im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder im Versandhandel anbietet oder überlässt	§ 28 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 12 Abs. 3 Nr. 2	4.000,- 20.000,-	2.000,- bis 8.000,- 10.000 bis 50.000	Versandhandel
d) einen Automaten aufstellt, der nicht den Sicherungsmaßnahmen des § 12 Abs. 4 entspricht	§ 28 Abs. 1 Nr. 17 i. V. m. § 12 Abs. 4	15.000,-	7.500 bis 30.000,-	
e) Bildträger vertreibt, die Auszüge von Film- oder Spielprogrammen enthalten, ohne dass sie mit einem Hinweis versehen sind, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigung enthalten	§ 28 Abs. 1 Nr. 18 i. V. m. § 12 Abs. 5 Satz 1	siehe Anmer- kungen	2.000 bis 50.000,-	zu unterscheiden: Einzelhandel Großhandel Hersteller/Vertreiber

10. Bildschirmspielgeräte				
Wer	JuSchG	Regel-satz (€)	Rahmensatz (€)	Anmerkungen
a) ein Bildschirmspielgerät aufstellt, das nicht den Sicherungsmaßnahmen des § 13 Abs. 2 entspricht	§ 28 Abs. 1 Nr. 17 i. V. m. § 13 Abs. 2	5.000,-	2.500 bis 10.000,-	
b) einem Kind oder Jugendlichen ohne Begleitung durch eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, deren Programme nicht für die Altersstufe des Kindes oder Jugendlichen bzw. nicht als „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind, gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 19 i. V. m. § 13 Abs. 1	siehe Anmer- kung	500,- bis 2.000,-	Abhängig vom Alter des Kindes oder Jugendlichen und der Altersfreigabe des Programms
c) einen Hinweis auf die Vertriebsbeschränkungen des § 15 Abs. 1 Nr. 1 - 6 an den Händler nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gibt	§ 28 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 15 Abs. 6	4.000,-	2.000,- bis 8.000,-	

2 Erläuterungen

2.1 Verantwortlichkeit für ordnungswidriges Handeln

Die Hauptverpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) liegt zunächst grundsätzlich bei den Veranstaltern und Gewerbetreibenden. Aber auch sonstige Personen mit einem bestimmten Verantwortungsbereich, wie gesetzliche Vertreter von juristischen Personen, angestellte Betriebsleiter, sonstige ausdrücklich Beauftragte wie Bedienung, Türsteher, Spielhallenaufsicht sind für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich und können mit Bußgeldern belegt werden.

Personensorgeberechtigte und erziehungsbeauftragte Personen sind im Rahmen der für das Alter der betreffenden Kinder und Jugendlichen maßgeblichen Aufsichtspflicht verantwortlich. Insoweit können auch sie - wie auch weitere andere Personen über 18 Jahren - bei vorsätzlichem Handeln im Rahmen des § 28 Abs. 4 JuSchG mit einem Bußgeld belegt werden.

2.2 Bußgeldrahmen

Das Höchstmaß der Geldbuße beträgt gemäß § 28 Abs. 5 JuSchG, § 17 Abs. 2 OWiG bei

- vorsätzlichen Zuwiderhandlungen nach § 28 Abs. 1 - 3 JuSchG 50.000 €
- fahrlässigen Zuwiderhandlungen nach § 28 Abs. 1 - 3 JuSchG 25.000 €
- vorsätzlichen Zuwiderhandlungen nach § 28 Abs. 4 JuSchG 50.000 €
- fahrlässige Zuwiderhandlungen nach § 28 Abs. 4 JuSchG sind nicht mit Geldbuße bedroht (§ 10 OWiG).

2.3 Regelsätze der Geldbuße

Die Regelsätze des Bußgeldkatalogs gelten für vorsätzliches Handeln von

- Veranstaltern und Gewerbetreibenden im Sinne des § 28 Abs. 1 JuSchG,
- Anbietern im Sinne des § 28 Abs. 2 JuSchG,
- sonstigen Personen nach § 28 Abs. 3 JuSchG,
- sowie von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen (§ 9 Abs. 1 OWiG) wie z. B. Geschäftsführer einer GmbH.

Für angestellte Betriebsleiter, z. B. Leiter einer Gaststätte, Spielhalle usw. (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 OWiG) ist ein Abschlag von 25 % vorzunehmen.

Für sonstige ausdrücklich Beauftragte zur Einhaltung von Jugendschutzvorschriften (z. B. Bedienung, Türsteher, Spielhallenaufsicht, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 OWiG) ist ein Abschlag von 50 % vorzunehmen.

Den Regelsätzen wurde eine mittlere Qualität des Verstoßes zugrunde gelegt. Sie beruhen also auf einer durchschnittlichen Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und einem durchschnittlichen Vorwurf, der den Täter trifft (§ 17 Abs. 3 Satz 1 OWiG), sowie auf durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen (§ 17 Abs. 3 Satz 2 OWiG).

Für fahrlässiges Handeln sind bei Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Abs. 1 - 3 JuSchG in der Regel 2/3 des Regel- bzw. des entsprechenden Rahmensatzes festzusetzen. Es kann ein angemessener Abschlag von bis zu 50 % vorgenommen werden. Fahrlässig handelt, wer nicht alle Tatbestandsmerkmale kennt (§ 11 Abs. 1 OWiG), z. B. das Alter eines Kindes oder Jugendlichen falsch einschätzt oder deren verbotenen Aufenthalt nicht bemerkt.

Für vorsätzliches Handeln von Personen über 18 Jahren im Sinne des § 28 Abs. 4 JuSchG sind in der Regel 20 % des normalen Regelsatzes anzusetzen. Fahrlässiges Handeln ist in diesem Fall nicht mit Geldbuße bedroht, § 10 OWiG.

2.4 Abweichen vom Regelsatz

Vom Regelsatz des Bußgeldkatalogs ist abzuweichen, wenn kein durchschnittlicher Fall (vgl. oben Nr. 3 Abs. 2) vorliegt. Es sind angemessene Ermäßigungen oder Erhöhungen vom Regelsatz vorzunehmen. Mathematische Anwendungen (z. B. Verdoppelung eines Regelsatzes) sind mit § 17 Abs. 3 OWiG unvereinbar und daher zu vermeiden.

Kriterien für ein Abweichen vom Regelsatz können sein:

a) Mildernde Umstände, z. B.:

- Verbotsirrtum (§ 11 Abs. 2 OWiG), d. h. Unkenntnis oder falsche Auslegung der Jugendschutzvorschriften, jedoch nur soweit er nicht auf Gleichgültigkeit, Leichtfertigkeit oder Rechtsblindheit beruht.
- Schlechte wirtschaftliche Verhältnisse des Betroffenen ab der Geringfügigkeitsgrenze von 250 Euro (§ 17 Abs. 3 Satz 2 OWiG).

b) Schärfende Umstände, z. B.:

- Besonders geringes Alter von Kindern oder Jugendlichen
- Lange Dauer des unerlaubten Aufenthalts
- Große Menge alkoholischer Getränke, Rauschzustand durch unzulässige Alkoholabgabe
- Mehrfache Verwirklichung eines Tatbestands nach § 28 Abs. 1 - 3 JuSchG (gleichartige Tateinheit, § 19 Abs. 1 OWiG), z. B. verbotener Aufenthalt mehrerer Kinder oder Jugendlicher
- Verwirklichung mehrerer Tatbestände nach § 28 Abs. 1 - 3 JuSchG (ungleichartige Tateinheit, § 19 Abs. 1 OWiG); z. B. verbotener Aufenthalt und Alkoholabgabe. Hierbei wird die Geldbuße der Ordnungswidrigkeit entnommen, für die nach dem Bußgeldkatalog der höhere Bußgeldrahmen gilt, das festzusetzende Bußgeld erhöht sich dann angemessen, etwa bis um die Hälfte des Satzes der mit der geringeren Geldbuße zu ahndenden Ordnungswidrigkeit.
- Wiederholungsfall (Achtung: Tilgungsfristen nach § 153 GewO beachten!) innerhalb eines Jahres:
 1. Wiederholung bis zu 50 % Aufschlag
 2. Wiederholung bis zu 100 % Aufschlag
 3. Wiederholung bis zu 200 % Aufschlag
 Bei beharrlicher Wiederholung Straftat gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG prüfen!
 Bei Tatmehrheit mehrerer Ordnungswidrigkeiten (§ 20 OWiG) ist die Geldbuße jeweils gesondert festzusetzen. Eine Erhöhung einer Geldbuße ist unzulässig (Bsp.: mehrfache Gestattung des Aufenthalts in einer Diskothek an verschiedenen Tagen).

2.5 Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils

Mit der Höhe des Bußgeldes soll der mit der Begehung der Ordnungswidrigkeit verbundene oder zu erwartende wirtschaftliche Vorteil abgeschöpft werden. Die Abschöpfung eines aus der Ordnungswidrigkeit gezogenen wirtschaftlichen Vorteils (§ 17 Abs. 4 Satz 1 OWiG) kann

mit einem Regelsatz nicht erfasst werden. Dazu sind stets eine konkrete Berechnung und eine Einzelzumessung der Geldbuße erforderlich.

2.6 Andere Ordnungswidrigkeiten

Werden bei einer Jugendschutzkontrolle weitere Ordnungswidrigkeiten festgestellt (z. B. nach Gaststättengesetz (GastG), Landesbauordnung oder Versammlungsstättenverordnung (VStättV), so sind zwar die Geldbußen gesondert festzusetzen (§ 20 OWiG), es ist aber zu prüfen, ob eine Tat im verfahrensrechtlichen Sinn vorliegt und daher alle Zuwiderhandlungen in einem Bußgeldbescheid zu ahnden sind.

2.7 Gewerbezentralregister

In das Gewerbezentralregister sind gemäß § 149 Abs. 2 Satz 1 Nr.3 GewO alle rechtskräftigen Bußgeldentscheidungen einzutragen, die

- a) bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung oder
- b) bei der Tätigkeit in einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung von einem Vertreter oder Beauftragten im Sinne des § 9 OWiG oder einer Person, die in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich als Verantwortlicher bezeichnet ist, begangen worden sind, wenn die Geldbuße mehr als 200 Euro beträgt.

2.8 Straftat

Bei strafbarem Handeln darf der Bußgeldkatalog nicht angewendet werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 2 JuSchG zur Straftat wird, weil der Veranstalter oder Gewerbetreibende

- eine in § 28 Abs. 1 Nr. 4 bis 18 oder 19 JuSchG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch wenigstens leichtfertig ein Kind oder eine jugendliche Person in der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet (Nr. 1) oder
- eine in § 28 Abs. 1 Nr. 4 bis 18 oder 19 JuSchG bezeichnete vorsätzliche Handlung aus Gewinnsucht begeht oder beharrlich wiederholt (Nr. 2).

Ein eingeleitetes Bußgeldverfahren ist an die Staatsanwaltschaft abzugeben (§ 41 Abs. 1 OWiG).

Vollzugshinweise zum Jugendschutzgesetz - Anlagen

Anlage 1

Gastronomische Vermarktungskonzepte, die geeignet sind, den Missbrauch oder den übermäßigen Konsum von Alkohol zu begünstigen

(Rundschreiben des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 16.05.2007; Az: Nr. IV/3 - 4100/582/1)

[Von den nachfolgenden Hinweisen werden nur die Punkte wiedergegeben, die im Zusammenhang mit dem Jugendschutz von Bedeutung sind.]

1. Gastronomische Vermarktungskonzepte, die geeignet sind, den Missbrauch oder den übermäßigen Konsum von Alkohol zu begünstigen

Bei solchen Vermarktungskonzepten (insbesondere "Koma"-, "Ballermannparties", Trinkwettbewerbe, aber auch "Flatrate"-, "All-inclusive-, oder ähnliche Parties) werden im Rahmen des konzessionierten Gaststättenbetriebs (insbesondere Diskotheken) oder bei einer gestattungspflichtigen Veranstaltung i.d.R. alkoholische Getränke ohne Mengenbegrenzung zu einem einmalig zu entrichtenden, gegenüber dem Einzelkauf vergleichsweise niedrigen Pauschalpreis angeboten, wobei die Veranstalter und Gastronomen immer wieder neue Varianten solcher Vermarktungskonzepte entwickeln. Teilweise sind im Eintrittspreis alle oder bestimmte alkoholische Getränke enthalten oder es werden nach Entrichtung eines pauschalen Eintrittspreises alle oder bestimmte alkoholische Getränke zu "Niedrigpreisen" angeboten.

2. Behördliche Maßnahmen

a) Alkoholkonsum im Übermaß

Auf Grundlage des geltenden Gaststättenrechts können Vermarktungskonzepte von konzessionierten Gastronomen (also auch von Betreibern von Diskotheken) sowie von Veranstaltern von Vereinsfesten oder ähnlichen Sonderveranstaltungen von den Vollzugsbehörden **unterbunden werden**, wenn sie geeignet sind, übermäßigen Alkoholkonsum zu begünstigen.

- Veranstaltungen, bei denen die Namensgebung (z.B. "Koma Party", "Saufen bis zum Umfallen") bzw. der Inhalt der Bewerbung bereits eindeutig darauf schließen lassen, dass das Ziel der Veranstaltung in der Herbeiführung eines Alkoholrausches besteht und dass im Verlauf einer solchen Veranstaltung Alkohol auch an Betrunkene verabreicht wird, laufen auf einen **Verstoß gegen § 20 Nr. 2 GastG** hinaus und sind daher unzulässig. Bereits im Vorfeld können diese Veranstaltungen ordnungsrechtlich **verboten werden**. Gleiches gilt für "Flatrateparties" oder ähnliche Veranstaltungen, die nach den erkennbaren Rahmenbedingungen auf einen Verstoß gegen § 20 Nr. 2 GastG hinauslaufen.
- Veranstaltungen, die geeignet sind, den Missbrauch oder den übermäßigen Konsum von Alkohol zu begünstigen, begründen eine Gefährdung der Gesundheit der Gäste. Sie können mit **Auflagen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 GastG** unterbunden werden. Eine Gesundheitsgefährdung ist grundsätzlich bei Veranstaltungen anzunehmen, bei denen gegen Bezahlung eines einmaligen (pauschalen) Entgelts alle oder bestimmte alkoholische Getränke kostenlos oder verbilligt abgegeben werden, insbesondere wenn damit Missbrauch, übermäßiger Konsum von Alkohol oder Jugendschutzverstöße zugelassen werden (vgl. Metzner, GastG, Rdnr. 34 zu § 5 GastG). Derartige Pauschalangebote verleiten regelmäßig zu übermäßigem Alkoholkonsum, da die Gäste versuchen werden, den entrichteten Eintrittspreis "herein zu trinken".
- Das Vorschubleisten von Alkoholmissbrauch stellt einen **gaststättenrechtlichen Unzuverlässigkeitsgrund** dar (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GastG), der die Versagung der Gaststätterlaubnis bzw. deren Rücknahme oder Widerruf (§ 15 GastG) rechtfertigt. Bei nachhaltigen oder wiederholten Verstößen gegen die der Alkoholprävention dienenden gaststättenrechtlichen Verbote, Jugendschutzbestimmungen oder behördlichen Auflagen ist der **Widerruf der Gaststätterlaubnis** regelmäßig angezeigt. Vorschubleisten von Alkoholmissbrauch liegt aber nicht nur dann vor, wenn gegen die der Alkoholprävention dienenden gaststättenrechtlichen Verbote oder die entsprechenden Jugendschutzbestimmungen oder gegen behördliche Auflagen verstoßen wird, sondern auch in Fällen grundsätzlich erlaubten Alkoholausschanks, wenn übermäßiger Alkoholkonsum begünstigt wird (z.B. Ausschank an Trunksüchtige vgl. Metzner, GastG, Rdnr. 55 zu § 4 GastG; Michel/Kienzle/Pauly, GastG, Rdnr. 14 zu § 4 GastG).
- Die **Gestattung** (§ 12 GastG) einer Veranstaltung kann bei Anhaltspunkten auf ein Vermarktungskonzept, das geeignet ist, übermäßigen Alkoholkonsum zu begünstigen, **versagt** oder unter der **Auflage** (§ 12 Abs. 3 GastG) erteilt werden, dass die Veranstaltung nicht in einer solchen Form abgehalten werden darf. Eine entsprechende Auflage ist auch nachträglich möglich. Eine **Versagung** der Gestattung bzw. deren **Rücknahme oder Widerruf** ist insbesondere dann angezeigt, wenn eine Veranstaltung den Zweck übermäßigen Alkoholkonsums (durch entsprechende Namensgebung oder Werbung, z.B. "Saufen bis zum Umfallen", "Wettsaufen") verfolgt.

b) Jugendschutzbestimmungen

Veranstaltungen, die geeignet sind, den Missbrauch oder den übermäßigen Konsum von Alkohol zu begünstigen, zielen regelmäßig gerade auch auf ein **jugendliches Publikum** ab und begünstigen deren Alkoholkonsum. Insofern ist besondere Beachtung auch auf einen möglichen Verstoß gegen die Jugendschutzvorschriften zu legen. Dazu gehören das Verbot, Spirituosen an unter 18-Jährige bzw. andere alkoholische Getränke an unter 16-Jährige abzugeben oder ihnen den Verzehr von Alkohol zu gestatten (§ 9 Abs. 1) sowie die Vorschriften über den Aufenthalt von Jugendlichen in Gaststätten (§ 4). **Verstöße gegen Jugendschutzvorschriften** sind in § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GastG ausdrücklich als **Unzuverlässigkeitsgrund** genannt. Nachhaltige oder wiederholte Verstöße gegen Jugendschutzbestimmungen begründen regelmäßig den Widerruf der Erlaubnis nach § 15 Abs. 2 GastG. Darüber hinaus hat das Jugendamt die Befugnis, gemäß § 7 Anordnungen zur Verhinderung einer Kinder- und Jugendgefährdung auszusprechen (z.B. dass die Anwesenheit von Minderjährigen nicht gestattet ist).

c) Den **Gewerbebehörden** obliegt es, bedenklichen Bewirtungskonzepten gegenzusteuern und diesen Einhalt zu gebieten. Es empfiehlt sich, die Gastwirte und Veranstalter in geeigneter Form über die Problemstellung und die möglichen rechtlichen Konsequenzen zu informieren. Hinweisen auf übermäßigen Alkoholkonsum begünstigende Veranstaltungen (Werbeplakate, Zeitungsanzeigen, Beschwerden von Gästen, Eltern, Nachbarn) ist auf jeden Fall nachzugehen.

3. Verfahren bei Gestattungen

Für das Verfahren bei der Erteilung von Gestattungen gilt künftig folgendes:

Um eine ordnungsgemäße behördliche Prüfung und Verbescheidung des Gestattungsantrags sicherzustellen, ist auf eine **schriftliche und rechtzeitige Stellung des Antrags** (idealerweise mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn) besonders zu achten. Ein nicht rechtzeitig gestellter Antrag, bei dem eine sachgemäße Überprüfung der Gestattungsfähigkeit bis zum vorgesehenen Veranstaltungstermin nicht mehr möglich ist, rechtfertigt die Ablehnung der Gestattung im Rahmen des gemeindlichen Ermessens.

Bereits beim Gestattungsantrag (nicht erst bei der Gestattung selbst) **sind das Landratsamt und berührte Fachbehörden, insbesondere Jugendamt, Lebensmittelüberwachung, Bauaufsicht, Finanzamt sowie die Polizei unverzüglich zu informieren bzw. zu beteiligen**, damit dort eventuell vorliegende Erkenntnisse im Rahmen des Gestattungsverfahrens genutzt, ggf. Auflagen erteilt und von den Fachbehörden rechtzeitig Kontrollen oder eigene Anordnungen im Falle der Gestattungserteilung vorgenommen werden können.

Da insbesondere die **Polizei** und das **Jugendamt** über Erkenntnisse zu auf übermäßigen Alkoholkonsum gerichtete Veranstaltungen bzw. entsprechend negative Vorfälle und Gesetzesverstöße (etwa auch Missachtung jugendschutzrechtlicher Bestimmungen) verfügen können, ist bei relevanten Veranstaltungen vor Erteilung der Gestattung Rücksprache mit der Polizei und dem Jugendamt zu halten.

Von Disko- bzw. Partyveranstaltungen wird regelmäßig gerade auch ein jugendliches Publikum angesprochen. Hier ist besonders auf **ausreichende Maßnahmen zur Einhaltung des Jugendschutzes** zu achten. Den Gemeinden obliegt es unter Einbeziehung des Jugendamts zu klären, ob die vom Veranstalter beabsichtigten Maßnahmen geeignet und ausreichend sind sowie ggf. ergänzende Vorkehrungen zu verlangen. Ergänzende Vorkehrungen gemäß § 7, wie z.B. Verpflichtung des Veranstalters, einen Ansprechpartner für Jugendschutzfragen zu benennen oder Sicherstellung des Heimwegs, können auch vom Jugendamt auferlegt werden (Art. 57 AGSG).

Im Hinblick auf den oben angeführten Gesichtspunkt der Alkoholprävention ist es angezeigt, dass sich die Gemeinden im Rahmen der Antragstellung auch nach der **Getränkpreisgestaltung erkundigen**, damit auf übermäßigen Alkoholkonsum angelegte Konzepte erkannt und darauf unmittelbar reagiert werden kann. Daneben ist darauf zu achten, dass nach § 6 **GastG** ein alkoholfreies Getränk nicht teurer angeboten wird wie die gleiche Menge des billigsten alkoholischen Getränks. Auf die unter Ziffer 2 dargestellten **Maßnahmen** wird verwiesen.

Für die Rechtmäßigkeit der Gestattungserteilung und die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Veranstaltungen sind Gemeinden und Landratsamt verantwortlich. Eine entsprechend sorgfältige Prüfung ist daher veranlasst.

Anlage 2

Hinweise für die Erteilung von Gestattungen nach § 12 GastG und die Durchführung und Überwachung von Veranstaltungen im Sinne des § 12 GastG

(Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie vom 15.06.2000; Nr. 4100-IV/6-17041)

Hinweis: Durch Gesetz vom 01.07.2005 (BGBl I S. 1818) wurden Gaststättenbetriebe/Veranstaltungen ohne Alkoholausschank von der Erlaubnis-/Gestattungspflicht ausgenommen.

[Von den nachfolgenden Hinweisen werden nur die Punkte wiedergegeben, die im Zusammenhang mit dem Jugendschutz von Bedeutung sind].

Eine mit Gewinnerzielungsabsicht erfolgende Bewirtung (Verbreichen von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle i. S. des § 1 GastG) ist in der Regel erlaubnispflichtig nach § 2 GastG. Falls ein solches erlaubnispflichtiges Gaststättengewerbe aufgrund eines besonderen Anlasses nur vorübergehend betrieben werden soll, kann der Betrieb von der zuständigen Gemeinde nach § 12 GastG unter erleichterten Voraussetzungen gestattet werden. Da die Gestattung ebenso wie die Erlaubnis raumbezogen ist, kann sie nur für eine örtlich bestimmte Stelle und nicht etwa für ein bestimmtes Bierzelt oder einen bestimmten Wagen in der Weise erteilt werden, dass diese in der Gestattung beschriebene Einrichtung überall im Geltungsbereich des GastG aufgestellt und betrieben werden darf. Im Rahmen einer den besonderen Anlass begründenden Veranstaltung bedarf jeder einzelne selbständige Gaststättenbetrieb einer Gestattung.

In Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit, der Finanzen, des Innern sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen wird zum Vollzug des § 12 GastG und für die Durchführung und Überwachung von Veranstaltungen i. S. des § 12 GastG ergänzend zu Nr. 4.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Gaststättengesetzes (GastVwV) vom 25.08.1998 (AIIIMBI. S. 735) auf folgendes hingewiesen:

1. Anwendungsbereich des § 12 GastG

1.1. Gewerbsmäßigkeit

Eine Gestattung setzt voraus, dass ein gewerbsmäßiger Verkauf von Getränken oder zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle i. S. des § 1 GastG beabsichtigt ist. Bei Veranstaltungen von Vereinen (bzw. sonstigen Organisationen oder Gesellschaften) ist das der Fall, wenn der Verkauf in der Absicht erfolgt, daraus einen die Selbstkosten übersteigenden Überschuss bzw. Gewinn zu erzielen, selbst wenn der betreffende Verein steuerrechtlich als gemeinnützig anerkannt ist. Eine dahingehende Gewinnerzielungsabsicht entfällt nicht dadurch, dass der vom Verein angestrebte Gewinn für gemeinnützige Zwecke verwendet werden soll. Die zur Annahme einer Gewerbsmäßigkeit notwendige Fortsetzungsabsicht kann außerdem nicht nur bei der Abgabe von Getränken oder zubereiteten Speisen auf Dauer, sondern auch schon dann gegeben sein, wenn bei einer einmaligen Gelegenheit (z. B. bei einem Vereinsfest) einer größeren Anzahl von Personen Getränke oder zubereitete Speisen verkauft werden. Eine Erlaubnispflicht für ein gewerbsmäßiges Verbreichen von Getränken oder zubereiteten Speisen durch Vereine entfällt auch nicht etwa dadurch, dass die Abgabe nur an die Vereinsmitglieder (und an ihre Familienangehörigen) erfolgt; denn nach § 1 Abs. 1 GastG liegt ein Gaststättengewerbe auch dann vor, wenn das betreffende Lokal nur einem "bestimmten Personenkreis" zugänglich ist.

1.2. Besonderer Anlass

Für eine Gaststättenerlaubnis unter erleichterten Voraussetzungen (Gestattung) muss ein besonderer Anlass gegeben sein. Nach der Rechtsprechung des BVerwG (U. v. 4.7.1989, GewArch S. 342) liegt ein besonderer Anlass dann vor, wenn die betreffende gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt. (Der Anlass muss also ausschließlich oder zumindest überwiegend nicht-gastronomischer Art sein.) Der besondere Anlass braucht nicht von anderer Seite vorgegeben zu sein, er kann auch vom Antragsteller geschaffen sein. Unter dem Begriff "Anlass" versteht man im allgemeinen Sprachgebrauch einen äußeren Anstoß. Voraussetzung für die Gestattung eines Gaststättenbetriebes ist danach ein äußerer Umstand, als dessen Folge das Gaststättengewerbe betrieben werden soll. Der Anlass ist ein besonderer, wenn er außergewöhnlich ist; häufig wiederkeh-

rende Ereignisse ohne Ausnahmecharakter sind keine besonderen Anlässe. Besonderer Anlass i. S. des § 12 Abs. 1 GastG können demnach kurzfristige Ereignisse, wie Volksfeste, Schützenfeste, Märkte, Weinfeste sowie Veranstaltungen von Vereinen, Gesellschaften oder Berufsorganisationen (z.B. Jubiläen, Umzüge, Tagungen, Faschingsbälle), Pfarr-, Kindergarten- und Schulfeste, Werbeveranstaltungen, Konzert- und Sportveranstaltungen oder die Weihe eines neuen Feuerwehrfahrzeugs sein. Allerdings kann auch bei solchen Veranstaltungen bzw. Anlässen die gastronomische Tätigkeit so im Vordergrund stehen, dass sie nicht mehr nur ein Anhängsel (Annex) i. S. der Rechtsprechung des BVerwG darstellt.

Die beabsichtigte gastronomische Tätigkeit darf also in jedem Fall nur als Annex eines eigenständigen anderen Ereignisses erscheinen. Ist z.B. ein kurzfristiger Schankbetrieb mit einer Musikdarbietung verbunden, so kann die Musikdarbietung nach Art und Dauer den Charakter eines eigenständigen Ereignisses haben und der Getränkeausschank dessen Annex bilden; es kann sich aber auch so verhalten, dass der Getränkeausschank das beherrschende Ereignis ist und die Musikdarbietung lediglich eine untergeordnete, insbesondere dem Ausschank dienende Bedeutung hat. Im ersten Fall ist die Musik "Anlass", im letzteren dagegen nur Begleiterscheinung des Schankbetriebes. Maßgebend ist immer eine Gesamtwürdigung des Vorhabens und seines (angeblichen) Anlasses. Bei Disco-Veranstaltungen fehlt es nach Auffassung des BVerwG regelmäßig an einem eigenständigen, außerhalb der gastronomischen Tätigkeit liegenden Ereignis, da Musik und Tanzgelegenheit allein noch nicht als Anlass i. S. des § 12 GastG gelten. Zwar sind Musik und Tanzgelegenheit — für sich genommen — keine gastronomische Tätigkeit i. S. des § 1 GastG. Sie können daher auch Anlass eines Ausschanks sein. Sie sind aber im Regelfall des Diskothekenbetriebs kein vom Getränkeausschank ablösbares Ereignis von selbständigem Gewicht. Getränkeausschank und Disco-Betrieb bilden regelmäßig eine Einheit und prägen gleichermaßen die Veranstaltung. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass es Veranstaltungen geben kann, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen, z.B. solche, bei denen der musikalische Teil besonderen Rang hat und dadurch — ähnlich wie bei einem Konzert mit Getränkeausschank - die eigenständige Bedeutung eines Anlasses gewinnt. Ein Indiz für eine solche Gestaltung kann u. a. sein, dass das Publikum bei normalen Getränkepreisen ein hohes Eintrittsgeld bezahlt.

Ob ein besonderer Anlass vorliegt, ist von der Gemeinde nach den gesamten Umständen sorgfältig zu beurteilen. Ist kein besonderer Anlass gegeben, kann jedoch die Erteilung einer (befristeten) Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG in Frage kommen, wenn die Voraussetzungen hierfür (§ 4 Abs. 1 GastG) vorliegen.

1.3 Vorübergehender Gaststättenbetrieb

§ 12 GastG ist nicht anwendbar, wenn es sich um einen, wenn auch zeitweise ruhenden, aber doch einheitlich fortgesetzten Wirtschaftsbetrieb handelt, z.B. wenn er in bestimmten Räumlichkeiten jeweils in kurzen Abständen, etwa an Wochenenden, betrieben wird, oder bei Saisonbetrieben; hier ist eine Dauererlaubnis erforderlich. Gleiches gilt, wenn seitens des Antragstellers wiederholt, insbesondere in kürzeren Zeitabständen, für dieselben Räumlichkeiten (z.B. eines Vereins) eine Gestattung beantragt wird. Hier ist besonders zu prüfen, ob nicht eine Umgehung der Vorschriften über die Erteilung der Gaststättenerlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG vorliegt.

2. Gestattungsverfahren

2.1 Antragstellung

Der Antrag ist schriftlich (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 GastV) und so rechtzeitig (i. d. R. mindestens 14 Tage vor Beginn des Betriebes) einzureichen, dass eine ordnungsgemäße Prüfung und Verbescheidung des Antrags möglich ist. Er soll nähere Angaben über den besonderen Anlass, die Art der Speisen und Getränke (einschließlich etwaiger für den Ausschank vorgesehener Getränkeschankanlagen) sowie etwaiger damit verbundener Darbietungen (z. B. Unterhaltungs- oder Tanzmusik), die beabsichtigten Betriebszeiten, die Lage und Art der Räume (einschließlich der Flucht- und Rettungswege) sowie über die Person des Antragstellers enthalten (§ 2 Abs. 1 Satz 2 GastV).

Eine nicht rechtzeitige Antragstellung bzw. Erbringung der erforderlichen Angaben und Unterlagen kann dazu führen, dass eine sachgemäße Überprüfung der Gestattungsfähigkeit bis zum vorgesehenen Veranstaltungstermin nicht möglich ist. Eine zu kurzfristige Antragstellung kann daher im Rahmen des durch § 12 GastG eingeräumten Ermessens ein sachlicher Grund für eine Ablehnung der Gestattung zum beantragten Termin sein.

2.2 Versagungsgründe i. S. des § 4 Abs. 1 GastG

2.3 Inhalt der Gestattung

Die Gestattung ist durch einen schriftlichen Bescheid (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 GastV) zu erteilen, der die in Nr. 2.1 genannten Angaben, die eventuell erforderlichen Auflagen und die dafür maßgebenden Gründe (vgl. Art. 39 Abs. 1 BayVwVfG), die Kostenentscheidung (Tarif-Nr. 5.III.7/7 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz) und die Rechtsbehelfsbelehrung enthalten muss.

In den Bescheid sollen ggf. folgende Hinweise aufgenommen werden: "Zu beachten sind insbesondere

- die einschlägigen Verbote des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Anm. d. Red.: jetzt Jugendschutzgesetz)
- das Jugendarbeitsschutzgesetz
- die Sperrzeitbestimmungen
- die Preisangabenverordnung (Preisaushang, Speisekarte)
- das Eichgesetz (in Bezug auf die Schankgefäße)
- die lebensmittelrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Lebensmittelhygiene-Verordnung, LMHV (Es empfiehlt sich, der Gestattung den Text der LMHV, BGBl I 1997, S. 2008, beizugeben.)
- §§ 17, 18 Bundesseuchengesetz (Gesundheitszeugnis) (Anm.: Nunmehr Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Ehrenamtliche Helfer und Helferinnen bei Vereinsfesten u. ä. Veranstaltungen sind jedoch nicht gewerbsmäßig i. S. dieser Vorschrift tätig; hier reicht die Kenntnisnahme eines Merkblattes des Gesundheitsamts über die wesentlichen infektiions- und lebensmittelhygienischen Grundregeln).
- die Getränkeschankanlagenverordnung
- die Verordnung über die Verhütung von Bränden.
- Bei einem Ausschank alkoholischer Getränke müssen nach § 6 GastG auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke ausgegeben werden, wovon mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer sein darf als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke." (Aktueller Wortlaut des § 6 GastG von der Redaktion eingefügt.)

Die Gestattung ist gemäß § 12 GastG zu befristen und mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen. Die Befristung soll drei Wochen nicht überschreiten und darf nicht über das die Gestattung veranlassende Ereignis hinausgehen.

2.4 Auflagen

Nach § 12 Abs. 3 GastG können der Gestattung jederzeit - auch nachträglich - Auflagen beigefügt werden; sie sind nicht nur unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 GastG zulässig, müssen aber erforderlich sein, die Zielsetzungen des Gaststättengesetzes (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GastG) zu erreichen. So können z. B. angemessene und ausreichende Toilettenanlagen verlangt werden. Bei fliegenden Bauten (z. B. Bierzelten) richten sich die Anforderungen nach Art. 85 BayBO i. V. mit der Richtlinie über den Bau und Betrieb von fliegenden Bauten (AllMBL. 2000, S. 348). Insbesondere bei Musikdarbietungen ist darauf zu achten, daß die Nachbarn zur Nachtzeit nicht durch unzumutbaren Lärm beeinträchtigt werden. Zur Beurteilung und Messung von Lärmbelästigungen, die mit dem Gaststättenbetrieb in unmittelbaren Zusammenhang stehen, ist grundsätzlich die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm -vom 26.08.1998 heranzuziehen. Ferner ist bei Musikveranstaltungen erforderlichenfalls durch Auflagen sicherzustellen, dass die Gäste (vor allem Kinder und Jugendliche) vor gesundheitsschädlichen Geräuscheinwirkungen bewahrt werden. Zur Beurteilung der Erforderlichkeit und des Inhaltes von Auflagen, z. B. hinsichtlich des Kinder- und Jugendschutzes, empfiehlt es sich ggf., die einschlägigen Fachbehörden anzuhören. Bei größeren (gestattungspflichtigen) Veranstaltungen mit einer erheblichen Zahl von Besuchern ist darauf zu achten, dass Auflagen zur Sicherstellung eines hinreichenden Sanitätsdienstes vor Ort festgelegt werden. Außerdem ist in diesem Fall der Rettungszweckverband rechtzeitig zu informieren, der über die Notwendigkeit spezieller Maßnahmen zur Sicherstellung von Notfallrettung und Krankentransport zu entscheiden hat. Auflagen in Bezug auf Veranstaltungen i. S. der §§ 33 a, 60 b i. V. mit 69 ff. GewO oder in Bezug auf Vergnügungen i. S. des Art. 19 LStVG sind erforderlichenfalls im Rahmen dieser Vorschriften zu erteilen.

2.5 Mitteilungspflichten der Gemeinde

Über die Gestattung sind unverzüglich das Landratsamt bzw. die entsprechend zuständigen Stellen der Gemeinde (Jugendamt, Lebensmittelüberwachungsbehörde, Bauaufsichtsbehörde, usw.) zu informieren, damit rechtzeitig Kontrollen z. B. in Bezug auf den Jugendschutz, das Lebensmittelrecht, Art. 85 BayBO, die Getränkeschankanlagen usw. veranlasst werden können. Die Erteilung der Gestattung ist ferner dem Finanzamt mitzuteilen (§ 6 Nr. 2 der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten - Mitteilungsverordnung).

3. Überwachung, Sanktionen

Um die Beachtung des Gaststättenrechts im Bereich des § 12 GastG sicherzustellen, sollen die Gemeinden auch Werbeplakate, Zeitungsinserate usw. für derartige Veranstaltungen sowie sonstige Hinweise über gastronomische Tätigkeiten zum Anlass nehmen, unverzüglich beim Veranstalter auf eine Einhaltung des Gaststättengesetzes hinzuwirken, insbesondere auf eine frühzeitige Antragstellung. Unerlaubte bzw. nicht gestaltungsfähige Betätigungen sollen im Rahmen des von § 15 Abs. 2 GewO eingeräumten Ermessens unterbunden werden.

Wird der Gemeinde bekannt, dass eine Veranstaltung ohne die dafür erforderliche gaststättenrechtliche Erlaubnis (Gestattung) oder unter Missachtung von Auflagen durchgeführt wurde, soll sie dies dem Landratsamt mitteilen bzw. - falls sie zuständig ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ZuVOWiG) - selbst die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens wegen einer Zuwiderhandlung i. S. des § 28 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2 GastG prüfen.

Anlage 3

Rechtsauffassung der OLJB zur jugendschutzrechtlichen Einordnung von Computerräumen mit und ohne Internetzugang in Jugendeinrichtungen oder Schulen, sowie zur Veranstaltung sog. LAN-Partys durch Schulen

(auf die rechtlichen Hinweise zur Nutzung des Internets für Schulen, die innerhalb der KMK erarbeitet wurden, wird hingewiesen), bzw. Einrichtungen im nicht gewerblichen Bereich (Beschluss der AGOLJB vom 24./25.02.2005)

Grundsätzlich gehen die OLJB davon aus, dass die Förderung der Medienkompetenz eine zentrale Aufgabe der Jugendhilfe ist. Der Erwerb von Medienkompetenz stellt eine Schlüsselqualifikation der modernen Informations- und Wissensgesellschaft dar, die sowohl für die gesellschaftliche als auch für die berufliche Integration unerlässlich ist. Sie ist daher integraler Bestandteil der in § 1 SGB VIII normierten Rechte junger Menschen. Die Vermittlung dieser Medienkompetenz in Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe schließt kommunikative Elemente, wie beim Email-Versand oder Chat, ebenso wie spielerisch-kulturelle, wie bei Computerspielen und Spielkonsolen oder Homepage-Erstellung ein.

Vor diesem Hintergrund ist es nach Auffassung der OLJB erforderlich, die Auswirkungen der Beschränkungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) auf mit der Förderung von jungen Menschen befassten Einrichtungen zu erläutern. Die mit der Durchführung des Jugendschutzes betrauten Behörden werden gebeten, diese Auffassung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu berücksichtigen.

(1) Die Aufstellung von Computern und Spielkonsolen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen wie Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Bibliotheken, Bürgerhäusern, Stellen der Bundesagentur für Arbeit, Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in gemeinnütziger oder öffentlicher Trägerschaft oder vergleichbare Einrichtungen/Träger sowie deren Vernetzung bzw. deren Anschluss an das Internet, unterliegen grundsätzlich den Beschränkungen des JuSchG sowie des JMStV. Die einschlägigen Regelungen (§§ 4, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15 JuSchG sowie §§ 4, 5 JMStV) sind zu beachten.

(2) Soweit die Aufstellung nach Nr. 1 nicht ausschließlich oder überwiegend Unterhaltungszwecken dient, sondern auch die Entwicklung von Medienkompetenz fördert oder arbeits- bzw. bildungspolitischen Zwecken dient, ist davon auszugehen, dass es sich nicht um eine Spielhalle i.S.d. § 6 JuSchG handelt.

(3) Die Anwendbarkeit der §§ 7 und 8 JuSchG hängt vom Einzelfall ab. In der Regel wird davon auszugehen sein, dass Computerräume nach Nr. 1 nicht die Voraussetzungen jugendgefährdender Betriebe, Veranstaltungen oder Orte erfüllen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass ordnungsrechtliches Handeln vor Ort durch Auflagen, die beispielsweise die zeitliche Dauer der Veranstaltung einschränken, oder unmittelbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr erforderlich werden.

(4) Die Bestimmungen über den Aufenthalt in Gaststätten (§ 4 JuSchG) gelten nicht bei Veranstaltungen eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe. Dort ist auch Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren die Anwesenheit ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten bzw. erziehungsbeauftragten Person gestattet (§ 4 Abs. 2 JuSchG). Sog. Ausschankstellen, z.B. Automaten, Kühlschränke oder sonstige kleine Verkaufsstände, die nur Tee, Kaffee, Kakao und keine alkoholischen Getränke anbieten, fallen ebenfalls nicht unter § 4 JuSchG, sofern nicht ein eigenständiger Gastbereich (z.B. Tresen) vorhanden ist.

(5) Auf Einzelrechnern und Spielkonsolen fest installierte oder über Server in Netzwerken verfügbar gemachte Spielprogramme i. S. des § 12 Abs. 1 JuSchG dürfen bei öffentlich zugänglichen Einrichtungen nur zugänglich gemacht werden, wenn es sich um Informations- und Lehrprogramme handelt oder wenn sie nach § 14 JuSchG freigegeben sind und über geeignete Maßnahmen wie Alterskontrollen, bauliche Maßnahmen und Aufsicht sichergestellt ist, dass nur junge Menschen des entsprechenden Alters die Spiele nutzen bzw. einsehen können. Die Aufstellung einer geeigneten und verbindlichen Nutzerordnung wird empfohlen.

(6) Online verfügbare Inhalte dürfen nur zugänglich gemacht werden, wenn unter Berücksichtigung der §§ 4 und 5 JMStV sichergestellt ist, dass eine Jugendbeeinträchtigung oder -gefährdung ausgeschlossen ist. Dies ist sicherzustellen über

- die Installierung einer geeigneten Filtersoftware (nach § 11 Abs. 2 JMStV müssen seit dem 01.04.2003 Jugendschutzprogramme von der Landesmedienanstalt im jeweiligen Bundesland anerkannt werden. Die Prüfung dieser Jugendschutzprogramme wird von der "Kommission für Jugendmedienschutz" (KJM) durchgeführt.
- gelegentliche, stichprobenartige Kontrolle der aufgerufenen Seiten durch Kontroll- oder Servicepersonal

- gelegentliche Kontrolle des Internetprotokolls
- einsehbare Aufstellung der Bildschirme

(7) Zeitlich befristete örtliche Veranstaltungen an lokal vernetzten Computern und Spielkonsolen (LAN-Partys), die durch in (1) näher bezeichnete Einrichtungen oder Institutionen durchgeführt werden, unterliegen den Regelungen der §§ 12 - 15 JuSchG soweit diese öffentlich zugänglich sind. Die Veranstalter haben über Alterskontrollen und die Ausgestaltung der räumlichen Gegebenheiten dafür Sorge zu tragen, dass nur altersgerechter Zugang und Einsicht erfolgt. Aufgrund der beschränkten Dauer der Veranstaltung ist § 6 JuSchG nicht einschlägig. LAN-Partys stellen in der Regel für die Teilnehmer eine erhebliche körperliche und psychische Belastung dar. Im Einzelfall kommt der Erlass einer Auflage gemäß § 7 JuSchG, beispielsweise in Form einer zeitlichen Befristung, in Betracht. Indizierte Medien dürfen Minderjährigen nicht überlassen, vorgeführt, ausgestellt oder sonst zugänglich gemacht werden (§ 15 Abs. 1 und 2 JuSchG), dies hat der Veranstalter sicherzustellen; hier sind Einverständniserklärungen von Erziehungsberechtigten unbeachtlich.

(8) Bei nicht öffentlichen Veranstaltungen oben näher bezeichneter Einrichtungen und Institutionen, die der gezielten Förderung der Medienkompetenz dienen, sind § 12 Abs.1 JuSchG und § 5 JMStV nicht einschlägig.

Anlage 4

Rechtsauffassung und Praxishinweise der Obersten Landesjugendbehörden zum Versandhandel nach § 1 Abs. 4 Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Präambel

Für junge Menschen ist die Beschäftigung mit Medien wesentlicher Bestandteil von Bildungsprozessen und Freizeitgestaltung. Medieninhalte stehen dabei sowohl online als auch als Trägermedien zur Verfügung. Insbesondere die mit Spielen oder Filmen programmierten Datenträger sind bei jungen Menschen besonders beliebt. Um zu vermeiden, dass Kinder und Jugendliche durch Medieninhalte in ihrer Entwicklung beeinträchtigt oder gefährdet werden, hat der Gesetzgeber das Erfordernis einer Altersfreigabe für diese Produkte vorgesehen. Diese Freigaben bei der Abgabe zu beachten, ist eine Verpflichtung des Handels und anderer Gewerbetreibender.

Allerdings werden diese Produkte nicht nur im üblichen Handel vertrieben, sondern können auch über Online-Angebote bestellt und per Versand oder auf elektronischem Wege ausgeliefert werden. Aus Sicht des Jugendschutzes wirft dies die Frage auf, wie auch beim Versandhandel die im Jugendschutzgesetz definierten Altersbeschränkungen eingehalten werden können.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Versandhandelsbeschränkungen grundsätzlich nur beim Versand mit Bildträgern und anderen Trägermedien Anwendung finden. Es gibt jedoch mittlerweile auf freiwilliger Basis empfehlenswerte Maßnahmen der Tabakindustrie, Kindern und Jugendlichen durch technische Schutzvorkehrungen den Zugang zu Angeboten der Tabakindustrie im Internet wesentlich zu erschweren.

Für den Bereich der Bildträger hat das Gesetz Regelungen getroffen, die Anwendung finden müssen. Die Obersten Landesjugendbehörden (OLJB) geben unbeschadet einer medienrechtlichen Verantwortlichkeit nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) im Hinblick auf die bisherigen Erfahrungen bei der Umsetzung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung nachfolgende Hinweise zur Einhaltung der gesetzlichen Regelungen. Die beschriebenen Schutzvorkehrungen basieren auf dem derzeitigen Stand der Technik. Sie unterliegen einer technischen Weiterentwicklung und müssen ggf. an andere verbesserte Schutzkonzepte angepasst werden. Die mit der Durchführung des Jugendschutzes betrauten Behörden werden gebeten, diese Empfehlungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu berücksichtigen.

I. Grundsätze

1. Grundsätzlich gilt, dass die Bestellung und der Versand von mit Spielen oder Filmen programmierten Bildträgern erlaubt sind. Dies gilt für alle Produkte, die von den jeweils zuständigen freiwilligen Selbstkontrollen (FSK für Filme; USK für Spiele) nicht höher als "Freigegeben ab sechzehn Jahren" oder als Info- und Lehrprogramme gekennzeichnet sind. Für Bildträger ohne Kennzeichen oder mit dem Kennzeichen "Keine Jugendfreigabe" gilt grundsätzlich das Versandhandelsverbot. Diese Produkte können nur dann durch Versand zugänglich gemacht werden, wenn bestimmte technische Vorkehrungen getroffen wurden. Die Beschränkungen gelten im Internet für alle Angebote, über die Bildträger verkauft, versteigert oder in sonstiger Weise vertrieben werden. Die einschlägigen Vorschriften (§§ 1, 2, 12 und 15 JuSchG) sind zu beachten.
2. Ein Versandhandel liegt nach den Regelungen des Jugendschutzgesetzes dann nicht vor, wenn bei entgeltlichen Geschäften, die im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware durch Postversand vollzogen werden, ein persönlicher Kontakt zwischen Lieferant und Besteller besteht oder durch Vorkehrungen technischer oder sonstiger Art sichergestellt ist, dass die Ware beim Versand nicht von Minderjährigen in Empfang genommen wird (§ 1 Abs. 4 JuSchG).
3. Beim Versandhandel über das Internet ist zwischen der Angebots-/Bestellebene und der Auslieferungsebene vor Ort (dem eigentlichen Versand) zu unterscheiden.

II. Der gewerbliche Handel mit Bildträgern und sonstigen Trägermedien für Erwachsene

1. Die Betreiber von Angeboten mit Bildträgern (z.B. Online-Shops, Versanddienste oder Tauschbörsen) müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung durch die zuständigen freiwilligen Selbstkontrollen (FSK oder USK) in ihrem Angebot deutlich hinweisen (§§ 12 JMStV, 12 Abs. 2 JuSchG). Das Werbeverbot für indizierte Bildträger und sonstige Trägermedien ist zu beachten.

2. Beschlagnahme Bildträger und andere Trägermedien unterliegen nach dem Strafgesetzbuch einem absoluten Vertriebsverbot.
3. Der Versand von Bildträgern mit dem Kennzeichen "Keine Jugendfreigabe" und nicht gekennzeichneten (§ 12 Abs. 3 JuSchG) sowie indizierten (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 JuSchG) Bildträgern und anderen Trägermedien ist nur zulässig,
 - a) wenn ein Bestellen ausschließlich durch Erwachsene sichergestellt und
 - b) ein Ausliefern der bestellten Ware an Kinder und Jugendliche wirksam verhindert wird.
4. Eine Beschränkung auf Erwachsene i. S. d. Gesetzes ist dann gegeben,
 - a) wenn eine verlässliche Identifikations- und Volljährigkeitsprüfung des Bestellers im Rahmen einer Face-to-Face Kontrolle vorgenommen wurde (Ein Altersverifikationsverfahren, das in Telemedien eine geschlossene Benutzergruppe wirksam auf erwachsene Nutzer beschränkt und von der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) positiv bewertet wurde, genügt auch den Anforderungen an eine sichere Prüfung der Identität und Volljährigkeit nach a) im Rahmen der Versandhandelsbeschränkungen des JuSchG. Ist bei der Nutzung des Internets eine sichere Identitäts- und Altersprüfung bereits erfolgt (Anmeldung zur Einsicht des Angebotes), so bedarf es im Rahmen der Bestellung keiner erneuten Volljährigkeitsprüfung.) und
 - b) die bestellte Ware dem volljährigen Kunden persönlich (z.B. durch Versenden als "Einschreiben eigenhändig") ausgehändigt wird.

III. Der gewerbliche Handel mit für Kinder und Jugendliche freigegebenen Bildträgern

1. Der Handel mit für Kinder und Jugendliche freigegebenen Bildträgern ist auch im Wege des Versandhandels zulässig.
2. Die Betreiber von Angeboten mit Bildträgern (z.B. Online-Shops, Versanddienste und Tauschbörsen) müssen bei ihrem Angebot auf eine vorhandene Kennzeichnung durch die zuständigen freiwilligen Selbstkontrollen (FSK oder USK) in ihrem Angebot deutlich hinweisen (§§ 12 JMStV, 12 Abs. 2 JuSchG).
3. Für die Abgabe von Bildträgern mit dem Kennzeichen "Freigegeben ohne Altersbeschränkung", "Freigegeben ab sechs Jahren", "Freigegeben ab zwölf Jahren" oder "Freigegeben ab sechzehn Jahren" sind die Regelungen zu den gesetzlichen Altersgrenzen zu beachten (§§ 12 Abs. 1, 14 Abs. 2, 2 Abs. 2 JuSchG).
4. § 2 Abs. 2 Satz 1 JuSchG bestimmt, dass ein Gewerbetreibender in Zweifelsfällen das Lebensalter seiner Kunden überprüfen muss. Um in Einzelfällen aufgrund des fehlenden persönlichen Kontaktes zwischen Händler und Kunden ordnungsrechtliche Ermittlungen zu vermeiden, sollte der Versand nur im Rahmen eines geeigneten Altersnachweises vorgenommen werden. Ein solcher Altersnachweis kann bei der Bestellung im Internet über eine Onlineüberprüfung des Alters durch den Einsatz eines "technischen Mittels" i. S. v. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV, das durch die KJM positiv bewertet wurde (z. B. erweitertes PersoCheck-Verfahren) oder durch einen gleichzeitigen Abgleich der Bestellerdaten mit der Schufa-Datenbank erfolgen (Quality-Bit).

Anlage 5

Checkliste zur Gestaltung von Videotheken und Automatenvideotheken

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 22.05.2003, AZ: 1 StR 70/03 entschieden, dass der Begriff des "Ladengeschäfts" im Sinne von § 184 Abs.11 Nr. 3a StGB nicht zwingend die Anwesenheit von Ladenpersonal voraussetzt, wenn ausreichende technische Sicherungen vorhanden sind (siehe Mitteilungsblatt Nr. 4/03). Damit ist es nun legal und möglich, indizierte und pornografische Videofilme oder DVDs mittels "intelligenter" Automaten zu vermieten.

Im praktischen Vollzug des Jugendschutzgesetzes entstanden in Folge dieses Urteils Unsicherheiten über die notwendigen Auflagen für die Gestaltung von Automatenvideotheken sowie von klassischen, so genannten Präsenz-Videotheken. Das Landesjugendamt nimmt dies zum Anlass, eine Checkliste als Hilfestellung für die Bewertung von Videotheken unter Jugendschutzgesichtspunkten zur Verfügung zu stellen. Grundlage dieser Bewertung ist neben dem oben genannten Urteil des Bundesgerichtshofs das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit, Familie und Sozialordnung vom 7.11.1991 an die Regierung von Oberbayern bzw. an die Regierung von Unterfranken zur Videothekengestaltung.

1. Familienvideothek mit Personal

Zugang:

- ohne Altersbegrenzung

Zulässiges Angebot:

- Medien mit Altersfreigaben
- Medien ohne Altersfreigaben und
- Medien mit der Kennzeichnung "keine Jugendfreigabe"

Die unter Ziffer 2 genannten Medien dürfen sich zwar in einer familienfreundlichen Videothek befinden, aber nicht Minderjährigen angeboten oder gar überlassen werden. Sie werden deshalb oft in einem eigenen Regal mit entsprechender Kennzeichnung (z.B. "keine Abgabe an Minderjährige") ausgestellt.

Einblick:

- zulässig

2. Erwachsenenvideothek mit Personal

Zugang:

- nur Erwachsene
- von einer öffentlichen Verkehrsfläche

Angebot:

- alle Medien, sofern die Abgabe an Erwachsene nicht strafrechtlich relevant ist

Einblick:

- nicht gestattet

3. Mischform Erwachsenen - Familienvideothek, "shop-in-the-shop" System

Eine solche Mischform ist grundsätzlich nicht zulässig, da jeweils eigenständige Ladengeschäfte vom Gesetzgeber vorgeschrieben sind. Dies bedeutet in der Praxis:

- Geschäftsräume mit je einem Zugang von einer öffentlichen Verkehrsfläche
- ausreichendes Personal in beiden Geschäften
- vollständige Trennung der Ausleihvorgänge
- Sicht- und Schallschutz zwischen den Videotheken

4. Automatenvideothek

Zugang zu dem Raum, in dem sich der Automat befindet (Automatenraum):

- nur Erwachsene mit Chipkarte

Angebot:

- alle Medien, sofern die Abgabe an Erwachsene nicht strafrechtlich relevant ist

Organisatorische und technische Voraussetzungen:

4.1. Persönlicher Kontakt mit Ladenpersonal für:

- Feststellung der Volljährigkeit
- Erfassen der biometrischen Daten (z.B. Fingerabdruck)
- Vergabe einer PIN-Nummer und Ausgabe der Chipkarte

4.2. Besichtigung des Angebotes und Entleihung nur in Kombination von Chipkarte, PIN und biometrischer Kennung

4.3. Videoüberwachung zum Feststellen und Abstellen missbräuchlicher Nutzung

Einsicht:

- nicht gestattet

5. Alle Videothekenformen

Keine Vermietung an Sonn- und Feiertagen, (vgl. das den Regierungen übersandte Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 31.3.2004 an einen Videothekenbetreiber).